Aus- und Durchfuhrverbote

der wichtigsten kriegführenden und neutralen Staaten während des Krieges 1914/15

Im Auftrage des Handelsvertragsvereins

bearbeitet und zusammengestellt von

Dr. Franz Benjamin Schaeffer

Abgeschlossen am 15. Dezember 1914

Berlin
Carl Heymanns Verlag
1915

Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W 8

Verlags-Archiv 5717

940.912
Schla

Vorwort.

Eine allgemeine Klage der deutschen Geschäftswelt ist die außerordentliche Unübersichtlichkeit der Ausfuhrverbote. Nicht nur die gewaltige Fülle der in den verschiedenen Ländern der Ausfuhrverbote unterworfenen Artikel, sondern vor allen Dingen auch die überaus vielen Abänderungen und Ergänzungen, welche die bei Kriegsausbruch allenthalben erlassenen Bestimmungen im Laufe der ersten Monate des Krieges erfahren haben, macht es selbst für den Volkswirtschaftler, der das Urmaterial in Händen hat, schwer, sich darin zurechtzufinden und im Einzelfall schnell eine Auskunft daraus zu erteilen.

Für Deutschland ist eine übersichtliche systematische Zusammenstellung der den Ausfuhrverboten unterworfenen Artikel vom Reichsamt des Innern bereits nach dem Stande vom 23. Oktober d. J. herausgegeben worden; für das Ausland fehlte sie bisher. Wir haben es daher mit Dank begrüßt, als Herr Dr. Schaeffer mit der Anregung an uns herantrat, seinerseits sich der Zusammenstellung dieses Materials in einer für den praktischen Gebrauch nützlichen Form zu unterziehen.

Da die Materie ja auch weiterhin in Fluß bleibt, müssen neue Abänderungen der Ausfuhrverbote in gewissem Umfange je nach der Gestaltung der wirtschaftlichen und militärischen Lage hier und dort erwartet werden. Etwaige Nachträge werden daher erforderlich sein. — Immerhin ist bei dem stark vorgeschrittenen Stadium des Krieges wohl zu erwarten, daß die hauptsächlichsten Punkte der Ausfuhrverbote jetzt doch allenthalben festgelegt sind und nur vereinzelte Neuerungen noch erfolgen werden, wo sich im Laufe der Zeit in dem einen oder anderen Lande eine unvorhergesehene bedenkliche Knappheit wichtiger Artikel geltend macht.

Wir hoffen somit, daß die vorliegende Zusammenstellung ein nützliches Nachschlagewerk für die am Verkehr mit dem Ausland beteiligten Kreise der Geschäftswelt sein wird.

Handelsvertragsverein.

Der Geschäftsführer
Borgius.

Digitized by the Internet Archive
in 2017 with funding from
University of Illinois Urbana-Champaign Alternates

https://archive.org/details/ausunddurchfuhrv00scha

Inhaltsverzeichnis.

	Seite		Seite
Vorwort	III	Japan	38
Einleitung	VII	Italien	38
Ägypten	1	Kanada	41
Angola	1	Luxemburg	42
Argentinien	1	Neuseeland	43
Australischer Bund	1	Niederlande	43
Belgien	2	Niederländisch Indien	45
Britisch Indien	3	Norwegen	45
Britisch Südafrika	4	Österreich-Ungarn	47
Bulgarien	5	Portugal	54
Chile	6	Rumänien	54
Dänemark	6	Rußland	55
Deutsches Reich	8	Schweden	56
Finnland	32	Schweiz	60
Frankreich	32	Spanien	62
Griechenland	34	Surinam	63
Großbritannien	35	Türkei	63

Einleitung.

Der leitende Gedanke bei der Zusammenstellung der Ausfuhr- und Durchfuhrverbote der wichtigsten Staaten war, dem einzelnen Industriellen, dem Exporteur und dem Importeur, einen Überblick zu verschaffen, welche Waren gerade seines Industriezweiges in den wichtigsten Staaten Ausfuhr- und Durchfuhrbestimmungen unterliegen. Es lag daher die Aufgabe vor, die einzelnen Waren zu an sich gegebenen Gruppen zusammenzufassen und diese Gruppen in möglichst übersichtlicher Weise zusammenzustellen. Aufbauend auf der Zusammenstellung der deutschen Ausfuhrverbote durch das Kaiserliche Statistische Amt, die mit nur wenig Änderungen übernommen wurde, teilt die vorliegende Arbeit alle Waren und Erzeugnisse in zwei große Gruppen ein. Die erste umfaßt Tiere, Nahrungs- und Genußmittel, die zweite industrielle Rohstoffe und Fabrikate. Beide Gruppen haben wieder mehrere Unterabteilungen, in denen in alphabetischer Anordnung die einzelnen Waren aufgeführt sind. Es ergibt sich daraus folgende Übersicht, die bei allen Ländern durchgeführt wurde:

I. Tiere, Lebens-, Genuß- und Futtermittel.

1. Tiere.
2. Tierische Erzeugnisse.
3. Pflanzliche Erzeugnisse.

II. Industrielle Rohstoffe und Fabrikate.

1. Asbest und Asbestwaren, Glimmer und Waren daraus.
2. Brennstoffe, wie Mineralöle und Steinkohlen sowie Holz und Waren daraus.
3. Elektrotechnische Erzeugnisse, Telegraphen und Telephonmaterial.
4. Erze, Metalle und Metalloide und Waren daraus.
5. Fahrzeuge, Flugmaschinen und Fahrmaterial.
6. Häute, Felle, Leder und Waren daraus sowie Borsten und Gerbstoffe.
7. Instrumente und Geräte, optisches Glas.
8. Kautschuk und Kautschukwaren.
9. Maschinen.

10. Papier und Waren daraus.
11. Düngemittel, Farben und Farbstoffe, Steinkohlenteer, Teeröle, organische Erzeugnisse zur Herstellung von Sprengstoffen und Teerfarbstoffen und andere chemische Erzeugnisse.
12. Arznei- und Verbandmittel.
13. Textilwaren und deren Rohstoffe.
14. Waffen, Munition, Pulver, Sprengstoffe und militärische Ausrüstungsgegenstände.

Die einzelnen Verordnungen sind der Zusammenstellung des Kaiserlichen Statistischen Amtes, den Mitteilungen der Nachrichten für Handel, Industrie und Landwirtschaft, dem deutschen Handelsarchiv und dem Board of Trade Journal entnommen. Der Handelskammer Berlin möchte ich auch hier für ihre liebenswürdige Unterstützung bei meiner Materialbeschaffung meinen verbindlichsten Dank ausdrücken. Die Schwierigkeit der schnellen und genauen Übermittlung der fremdländischen Verordnungen bringt es mit sich, daß ein Anspruch auf unbedingte Vollständigkeit von dem nachfolgenden Verzeichnis nicht erhoben werden kann. Doch werden in bestimmten Zeitabständen Nachträge erscheinen, die alle nach dem Abschluß der Arbeit bekannt gewordenen Verordnungen enthalten werden, so daß stets ein möglichst vollständiges Verzeichnis vorliegen wird. Möge es dem deutschen Kaufmann und Industriellen seine gegenwärtig besonders verantwortungsvolle und schwere Arbeit erleichtern.

Berlin, den 15. Dezember 1914.

Der Verfasser.

Ägypten.

Die Ausfuhr und Durchfuhr irgendwelcher Waren, die für einen deutschen Hafen bestimmt sind, und die Entladung irgendwelcher Waren, die aus einem deutschen Hafen stammen, ist verboten.

I. Tiere, Lebens-, Futter- und Genußmittel.

1. Tiere.
   Reit-, Pack- und Zugtiere, verwendbar im Kriege.
2. Tierische und 3. Pflanzliche Erzeugnisse.
   Nahrungsmittel jeder Art (ausgenommen Arachisnüsse, Bananen und Datteln).
   Reis (Ausfuhr bedingt erlaubt).

II. Industrielle Rohstoffe und Fabrikate.

2. Brennstoffe, wie Kohlen und Mineralöle sowie Holz und Waren daraus.
   Benzin.
   Kohlen.
   Petroleum.
   Preßkohlen.
   Steinkohlen.
5. Fahrzeuge, Flugmaschinen u. Fahrmaterial.
   Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren mit einer Tragfähigkeit von 1250 kg oder mehr u. Teile davon.
   Fahrzeuge, vierräderige, mit einer Tragfähigkeit von einer metrischen Tonne und mehr.
   Fahrzeuge, zweiräderige, mit einer Tragfähigkeit von 750 kg u. mehr.
   Flugzeuge und Teile davon.
   Lenkbare Luftschiffe und Teile davon.
9. Maschinen.
   Motoren s. Fahrzeuge.
   Verbrennungsmotoren s. Fahrzeuge.
14. Waffen, Munition, Pulver, Sprengstoffe und militärische Ausrüstungsgegenstände.
   Munition und alle Teile davon.
   Schießpulver.
   Sprengmittel.
   Uniformen und militärische Ausrüstungsgegenstände.
   Waffen und alle Teile davon.

Angola.

I. Tiere, Lebens-, Futter- und Genußmittel.

Lebensmittel aller Art, sofern sie in Angola erzeugt sind. (Ausfuhr nach Portugal und anderen portugiesischen Kolonien bedingt gestattet.)

II. Industrielle Rohstoffe und Fabrikate.

Alle eingeführten Waren, mögen sie sich in Niederlagen befinden oder diese bereits verlassen haben.

Argentinien.

Für die Bewilligung von Ausnahmen ist der Finanzminister zuständig.

I. Tiere, Lebens-, Futter- und Genußmittel.

3. Pflanzliche Erzeugnisse.
   Weizen.
   Weizenmehl.

II. Industrielle Rohstoffe und Fabrikate.

2. Brennstoffe, wie Kohlen und Mineralöle sowie Holz und Waren daraus.
   Steinkohlen.
4. Erze, Metalle, Metalloide und Waren daraus.
   Goldmünzen.

Australischer Bund.

(Ausfuhr nach Großbritannien gestattet.)

I. Tiere, Lebens-, Futter- und Genußmittel.

1. Tiere.
   Pferde.

2. Tierische Erzeugnisse.
Fleisch.
3. Pflanzliche Erzeugnisse.
Mehl.
Weizen.
Zucker.

II. Industrielle Rohstoffe und Fabrikate.

2. Brennstoffe, wie Kohlen und Mineralöle sowie Holz und Waren daraus.
Kohle.
4. Erze, Metalle, Metalloide und Waren daraus.
Kupfer.
Zink.
13. Textilwaren und deren Rohstoffe.
Wolle.
14. Waffen, Munition, Pulver, Sprengstoffe und militärische Ausrüstungsgegenstände.
Artikel, die geeignet erscheinen, um bei der Herstellung von Waffen, Sprengstoffen, Armee- oder Marinebedarfsartikeln verwendet zu werden.

Belgien.

(Ausfuhrverbote der früheren belgischen Regierung, noch nicht aufgehoben.)

I. Tiere, Lebens-, Futter- und Genußmittel.

1. Tiere.
Pferde, ausgenommen Füllen.
Rinder.
Schafe.
Schweine.
Tiere aller Art, s. jedoch Pferde.
3. Pflanzliche Erzeugnisse.
Brot.
Getreide: Hafer, Mischkorn, Roggen, Spelz, Weizen, in Garben, Körnern und Mehl.
Heu, Stroh und andere Futtermittel.
Kartoffeln.
Lebensmittel aller Art.
Stroh s. Heu.

II. Industrielle Rohstoffe und Fabrikate.

2. Brennstoffe, wie Kohlen und Mineralöle sowie Holz und Waren daraus.
Brenn- und Schmieröle sowie als Brennstoffe dienende Benzine zur Erzeugung von motorischer Kraft.
4. Erze, Metalle, Metalloide und Waren daraus.
s. 14.
5. Fahrzeuge, Flugmaschinen u. Fahrmaterial.
Fahrzeuge aller Art, die von Tieren gezogen werden.
Kraftwagen aller Art.
Motorräder.
14. Waffen, Munition, Pulver, Sprengstoffe und militärische Ausrüstungsgegenstände.
Materialien, die zur Anfertigung von Explosivstoffen und zur Herstellung von Kriegsmunition dienen, wie: Blei, Kupfer, Messing, Neusilber, Salpeter, Salpetersäure, Schwefel, Zink, Zinn.
Waffen und Kriegsmunition (Ausfuhr und Durchfuhr verboten).

Belgien.

(Verordnungen des deutschen Generalgouverneurs in Belgien vom 26. X. u. 15. XI. 1914.) Die Ausfuhr der nachgenannten Stoffe wird der Kontrolle des Kommissars des Kriegsministeriums in Belgien unterstellt. Anträge wegen Genehmigung der Ausfuhr sind an den Kommissar zu richten.

I. Tiere, Lebens-, Futter- und Genußmittel.

2. u. 3. Tierische und pflanzliche Erzeugnisse.
Baumwollsaat.
Fette.
Flachs, -abfälle.
Harze.
Leinöl.
Leinsaat.
Olein.
Palmkernöl.
Rizinusöl.
Rizinussaat.
Stearin.
Terpentinöl.

II. Industrielle Rohstoffe und Fabrikate.

2. Brennstoffe, wie Kohlen und Mineralöle sowie Holz und Waren daraus.
Benzin.
Benzol.
Mineralöle.

4. Erze, Metalle, Metalloide und Waren daraus.

Aluminium.
Antimon.
Blei.
Graphit.
Ferromangan.
Ferrosilizium.
Kupfer.
Manganerze.
Messing.
Nickel und Nickelerze.
Schwefelkies.
Silber.
Zink.
Zinn.

6. Felle, Häute, Leder, Borsten und Waren daraus sowie Gerbstoffe.

Häute.
Leder.
Gerbstoffe.

8. Kautschuk und Kautschukwaren.

Guttapercha.
Kautschuk.
Rohgummi.

11. Düngemittel, Farben u. Farbstoffe, Steinkohlenteer, Teeröle, organische Erzeugnisse zur Herstellung von Sprengstoffen u. Teerfarbstoffen u. andere chemische Erzeugnisse.

Ammoniak, schwefelsaures.
Glyzerin.
Kalkstickstoff.
Roh- und Superphosphat.
Salpeter.
Salpetersäure.
Schwefelsäure.
Teer.
Terpentinöl.
Thomasmehl.
Toluol.

12. Arznei- und Verbandmittel.

Kampfer.
Kodein.
Morphium.
Opium.
Rizinusöl.
Verbandstoffe nebst den zu ihnen gehörigen Rohstoffen u. Halbfabrikaten.

13. Textilwaren und deren Rohstoffe.

Baumwolle, Hanf, Jute, Wolle } und die Garne und Fertigerzeugnisse dieser Stoffe.
Lumpen.
Säcke.

14. Waffen, Munition, Pulver, Sprengstoffe und militärische Ausrüstungsgegenstände.

Sprengstoffe.

Britisch Indien.

Ausfuhr nach Frankreich, Großbritannien und Rußland erlaubt.

I. Tiere, Lebens-, Futter- und Genußmittel.

1. Tiere.

Kamele.
Maultiere.
Ochsen.
Pferde.
Schafe.
Schlachtvieh.

II. Industrielle Rohstoffe und Fabrikate.

2. Brennstoffe, wie Kohlen und Mineralöle sowie Holz und Waren daraus.

Steinkohlen (welsh-coal), außer für Bunkerzwecke.

3. Elektrotechn. Erzeugnisse, Telegraphen und Telephonmaterial.

Fernsprechmaterial.
Funkentelegraphische Anlagen.
Kabel für Minen.
Signalgeräte, Sonnentelegraphen, Signalflaggen und See- und Armeesignalvorrichtungen aller Art einschließlich Vorrichtungen für drahtlose Telegraphie.

4. Erze, Metalle, Metalloide und Waren daraus.

Blei in Barren.
Eisenbahnmaterial.
Schiffsbaumaterial.
Stacheldraht und Geräte zum Schneiden und Befestigen von Stacheldraht.

5. Fahrzeuge, Flugmaschinen u. Fahrmaterial.

Ballons und deren Teile.
Drachen und deren Teile.

Eisenbahnmaterial.
Flugzeuge und deren Teile.
Luftschiffe und deren Teile.
Schiffsbaumaterial.

6. Felle, Häute, Leder, Borsten und Waren daraus sowie Gerbstoffe.
Felle, rohe.
Leder (gegerbte Häute von Büffel und Kuh).

7. Instrumente und Geräte, optisches Glas.
Ärztliche und chirurgische Artikel und Geräte jeder Art.
Schanzgeräte, Sonnentelegraphen, Signalflaggen, See- und Armeesignalvorrichtungen aller Art einschließlich Vorrichtungen für drahtlose Telegraphie.
Scheinwerfer.
Tierärztliche Instrumente und Geräte.

8. Kautschuk und Kautschukwaren.
Kautschuk.

9. Maschinen.
Schiffsmaschinen.
Schiffsmaschinenkessel und deren Teile.

12. Arznei- und Verbandmittel.
Ärztliche und chirurgische Artikel jeder Art.
Tierarzneimaterial.

14. Waffen, Munition, Pulver, Sprengstoffe und militärische Ausrüstungsgegenstände.
Armee- und Marinevorräte jeder Art einschließlich Ausrüstungsstücke (Uniformen und Zelte).
Munition s. Sprengstoffe.
Panzerplatten.
Salpeter (Ausfuhr nach Großbritannien erlaubt).
Schanzgeräte.
Scheinwerfer.
Sprengstoffe und Munition und die zu ihrer Herstellung dienenden Rohstoffe.
Torpedonetze und deren Teile.
Torpedos.
Uniformen.
Unterseeminen.
Waffen, Gewehre und Gewehrarmaturen aller Art und deren Teile.
Zelte.

Britisch Südafrika.

I. Tiere, Lebens-, Futter- und Genußmittel.

1. Tiere.
Pack-, Reit- und Zugtiere, im Kriege verwendbar.

2. Tierische Erzeugnisse.
Walfischtran.

3. Pflanzliche Erzeugnisse.
Getreide und Getreideerzeugnisse aller Art (Ausfuhr nach England erlaubt).
Zucker, roh und raffiniert.

II. Industrielle Rohstoffe und Fabrikate.

2. Brennstoffe, wie Kohlen und Mineralöle sowie Holz und Waren daraus.
Benzin.
Motoröl.
Petroleumbenzin.

3. Elektrotechn. Erzeugnisse, Telegraphen und Telephonmaterial.
Funkentelegraphisches Material.
Minenkabel.

4. Erze, Metalle, Metalloide und Waren daraus.
Spezialpanzerguß und ähnliches Schutzmaterial.
Panzerplatten.
Schaufeln.
Spaten.
Spitzhacken.
Zinn, Zinn in Platten.

5. Fahrzeuge, Flugmaschinen u. Fahrmaterial.
Barken aller Art.
Dampfschiffe aller Art.
Drachen.
Eisenbahnmaterial, festes und rollendes.
Flugzeuge und deren Teile.
Leichter aller Art.
Material für Schiffsbau.
Transportvorrichtungen.

7. Instrumente und Geräte, optisches Glas.
Feldferngläser.
Scheinwerfer.
Sonnentelegraphen, Signalflaggen, See- und Armeevorrichtungen aller Art, einschließlich Vorrichtungen für drahtlose Telegraphie.

8. Kautschuk und Kautschukwaren.
   Kautschuk.

9. Maschinen.
   Schiffskessel und Schiffsmaschinen einschließlich aller Teile.

11. Düngemittel, Farben u. Farbstoffe, Steinkohlenteer, Teeröle, organische Erzeugnisse zur Herstellung von Sprengstoffen u. Teerfarbstoffen u. andere chemische Erzeugnisse.
   Ammoniumnitrat.
   Kaliumnitrat.
   Karbolsäure.
   Kresol.
   Nitrokresol.
   Nitrotoluol.

12. Arznei- und Verbandmittel.
   Bandagen.
   Verbandmittel.

13. Textilwaren und deren Rohstoffe.
   Rohwolle.
   Uniformtuch.

14. Waffen, Munition, Pulver, Sprengstoffe und militärische Ausrüstungsgegenstände.
   Armee- und Marinevorräte aller Art einschließlich Ausrüstungsstücke und Uniformen.
   Bajonette und andere Stich- und Hiebwaffen sowie deren Teile.
   Munition und Zünd- und Sprengstoffe sowie die zu ihrer Herstellung erforderlichen Rohstoffe.
   Torpedos, Torpedoröhren, Torpedonetze und deren Teile.
   Uniformen.
   Unterseeminen.
   Waffen, Gewehre und Schußwaffenarmaturen aller Art nebst ihren Teilen.

Bulgarien.

I. Tiere, Lebens-, Futter- und Genußmittel.

1. Tiere.
   Büffel.
   Esel.
   Ferkel.
   Füllen.
   Kälber und Büffelkälber.
   Lämmer.
   Maulesel.
   Ochsen mit Ausnahme der gemästeten.
   Schafe mit Ausnahme der alten, „Marii“ genannt.
   Schweine.
   Zicklein.

2. Tierische Erzeugnisse.
   Fleisch, frisch, gesalzen, getrocknet, geräuchert oder auf andere Weise zubereitet.
   Gänsefett und genießbares Speisefett, sog. Tscherwitsch.
   Käse aller Art.
   Kaschkawal.
   Rinder- und Schaffett.
   Schweineschmalz.
   Speck.
   Wolle und Tierhaare aller Art.

3. Pflanzliche Erzeugnisse.
   Brot.
   Brotkuchen.
   Biskuits.
   Gemüse und Hülsenfrüchte: Bohnen, Saubohnen, Erbsen, Linsen, Zwiebeln.
   Getreide: Gerste, Hafer, Hartweizen, Roggen, Spelz, Weizen.
   Kaffee.
   Kartoffeln.
   Mehl, Weizen-, Roggen-, Gersten-, Mais- und Kartoffelmehl.
   Mischfutter zur Viehfütterung.
   Pfeffer, schwarzer und roter.
   Pflanzliche Speiseöle.
   Reis.
   Tabaksamen.
   Tee.
   Viehfutter: Heu, Stroh, Wicken sowie Futterwicken.
   Zwieback.

II. Industrielle Rohstoffe und Fabrikate.

2. Brennstoffe, wie Kohlen und Mineralöle sowie Holz und Waren daraus.
   Gasöl.
   Kerzen aller Art.
   Koks.
   Pakura.
   Paraffin.
   Petroleum.
   Pflanzenöle zu Beleuchtungszwecken.

Steinkohlen.
Talg.
Teer.

5. Fahrzeuge, Flugmaschinen u. Fahrmaterial.

Boote.
Eisenbahnwagen.
Kraftwagen aller Art.
Lokomotiven.
Schiffe.
Schiffe und Schlepper der verschiedenen Schiffahrtsgesellschaften.
Wagen sowie andere zu Wasser und zu Lande gebräuchlichen Beförderungsmittel.

6. Felle, Häute, Leder, Borsten und Waren daraus sowie Gerbstoffe.

Felle, roh und bearbeitet; Felle (Häute) vom Großvieh, roh oder bearbeitet; bearbeitete Kürschnerfelle vom Kleinvieh, konfektioniert oder nicht konfektioniert.
Lederwaren: Geschirrmacher-, Sattler-, Schuhmacherwaren.
Opanken, gegerbt oder ungegerbt.
Gerbstoffe: Eichenrinde, Sumach, Valonea sowie Auszüge daraus.

7. Instrumente und Geräte, optisches Glas.

Ärztliche Apparate u. Instrumente.

12. Arznei- und Verbandmittel.

Medikamente.
Sanitätsmaterial aller Art.
Weinsteinsäure.
Zitronensäure.

13. Textilwaren und deren Rohstoffe.

Garne aus Baumwolle, Hanf, Jute, Leinen, Wolle u. anderen Spinnstoffen.
Gewebe (Stoffe) mit Ausnahme der feinen Gewebe sowie Erzeugnisse daraus, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, wie Kautschuk, Felle (Pelz) usw.
Wachsleinen (Plane) zum Bedecken von Wagen und Waren, ferner andere Erzeugnisse aus Wachstuch sowie Säcke.

Chile.

I. Tiere, Lebens-, Futter- und Genußmittel.

1. Tiere.

Schlachtvieh.

2. Tierische Erzeugnisse.

Tierische Erzeugnisse (Ausfuhr von Gefrierfleisch u. Konserven aus dem Territorium Magallanes gestattet).

II. Industrielle Rohstoffe und Fabrikate.

2. Brennstoffe, wie Kohlen und Mineralöle sowie Holz und Waren daraus.

Kohlen.

Dänemark.

I. Tiere, Lebens-, Futter- und Genußmittel.

1. Tiere.

Pferde, darunter Fohlen u. Jungpferde.

3. Pflanzliche Erzeugnisse.

Bohnen.
Brot.
Buchweizengrütze.
Erbsen (Koch- und Futtererbsen).
Erdnüsse.
Futtermittel.
Getreide einschließlich Gerste.
Getreideabfall.
Grieß.
Grütze.
Heu.
Linsen.
Kartoffeln. (Nach einer Bekanntmachung des Justizministeriums vom 25. Sept. 1914 ist die Ausfuhr von Kartoffeln aus Gegenden gestattet, für die ein amtliches Zeugnis nach den vom Landwirtschaftsministerium für die Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten von Amerika festgesetzten Regeln ausgestellt ist. Die Kartoffeln müssen von der amtlichen Bescheinigung begleitet sein.)
Kleie.
Kohlrabi aller Art.
Kopra.
Leinsaat.
Maizena.
Malz.
Malzgerste.

Malzkeime.
Margarine.
Mehl.
Mohrrüben.
Öle, pflanzliche, und Stearine für die Margarineherstellung.
Ölkuchen.
Pflanzliche Stearine zur Verwendung bei der Margarineherstellung.
Reisgrütze.
Sagogrütze.
Sesamsamen.
Soja (grob zerkleinert).
Sojabohnen.
Stroh.

II. Industrielle Rohstoffe und Fabrikate.

2. Brennstoffe, wie Kohlen und Mineralöle sowie Holz und Waren daraus.

Braunkohlen.
Brennmaterial.
Holz in Blöcken, Brettern und Planken.
Kohlen.
Koks.
Mineralöle (Benzin, Brennöle, Petroleum, Schmieröle).
Schmierstoffe.
Vaseline.

3. Elektrotechn. Erzeugnisse, Telegraphen und Telephonmaterial.

Kabel, elektrische.

4. Erze, Metalle, Metalloide und Waren daraus.

Aluminium, unbearbeitet.
Antimon.
Blei, alles, alt und neu, in Blöcken, Platten, Rollen.
Braunstein.
Chromeisen.
Chromerz.
Eisenkies.
Eisenplatten, verzinnt u. verzinkt.
Gold, gemünzt oder in Barren.
Fremde Gold- und Silbermünzen.
Hämatit-Eisenerz.
Hämatit-Roheisen.
Kieseleisen.
Kupfer, alles, Kupferdraht, Kupfer in Blöcken.
Messing, Messinghähne u. dgl., Messingplatten, Messingstangen.
Nickel, unbearbeitet.
Nickelerz.
Schiffsnägel, eiserne.
Silber, gemünzt oder in Barren, ausgewalzt und Silberplatten.
Stacheldraht.
Zink in Blöcken u. Blechen.
Zinn, alles, alt und neu.

5. Fahrzeuge, Flugmaschinen u. Fahrmaterial.

Kraft- und Motorfahrzeuge und deren Teile, auch Schläuche und Decken.
Schiffsbaumaterial: Rohmaterial zum Bauen oder zur Ausbesserung von Eisen- oder Stahlschiffen.

6. Felle, Häute, Leder, Borsten und Waren daraus sowie Gerbstoffe.

Felle.
Häute.
Kalbsfelle von mindestens 8 kg Gewicht in gesalzenem Zustand.
Lammfelle.
Leder (ausgenommen Ziegenleder).
Rindshäute, roh.
Schaffelle.

7. Instrumente und Geräte, optisches Glas.

Apparate und Instrumente, die ausschließlich zur Herstellung von Kriegsmunition, zur Herstellung oder Ausbesserung von Waffen und Material für den Land- oder Seekrieg verfertigt sind.

8. Kautschuk und Kautschukwaren.

Kautschuk, roher.

11. Düngemittel, Farben u. Farbstoffe, Steinkohlenteer, Teeröle, organische Erzeugnisse zur Herstellung von Sprengstoffen u. Teerfarbstoffen u. andere chemische Erzeugnisse.

Glyzerin.
Salpeter.
Salpetersäure.
Schwefel.
Schwefelsäure.

12. Arznei- und Verbandmittel.

Arzneimittel (sämtliche in der Apothekerwarenordnung vom 1. VIII. 1914 genannten Waren).
Verbandstoffe (darunter Teerjute u. hygroskopische Baumwolle).

13. Textilwaren und deren Rohstoffe.

Baumwolle.
Baumwolle, hygroskopische.
Baumwollgarne, -säcke, leere.
Jute, geteerte.
Jutegewebe zu Säcken.
Kratzwolle.
Lumpen aus Wolle und Halbwolle.
Säcke, leere, aus Baumwolle und Jute.
Shoddy.
Wergabfall (Putzwerg).
Wolle, Schaf- und Lammwolle.
Wollengarne, gewirkte und gestrickte Waren aus Wolle.

14. Waffen, Munition, Pulver, Sprengstoffe und militärische Ausrüstungsgegenstände.

Instrumente und Apparate, die ausschließlich zur Herstellung von Kriegsmunition, zur Herstellung oder Ausbesserung von Waffen und Material für den Land- oder Seekrieg verfertigt sind.
Munition jeder Art und erkennbare Teile davon.
Pulver und Sprengstoffe sowie Rohmaterial zu ihrer Herstellung.
Rohmaterial zum Bauen oder zur Ausbesserung von Eisen- oder Stahlschiffen sowie zur Herstellung von Waffen und Munition.
Sprengstoffe für den Kriegsgebrauch.
Stacheldraht.
Waffen aller Art einschließlich Jagdwaffen und erkennbare Teile von Waffen.

Deutsches Reich*).

I. Tiere, Lebens-, Futter- und Genußmittel.

Nur Ausfuhr verboten.

1. Tiere.

Esel, auch Fohlen.
Federvieh (Enten, Gänse, Hühner, Tauben usw.).
Fische.
Kaninchen.
Maultiere, auch Fohlen.
Pferde, auch Fohlen.
Rindvieh (Bullen, Jungvieh, Kälber, Kühe, Ochsen, Rinder, Stiere).
Schafe, Lämmer.
Schweine, auch Spanferkel.
Ziegen.

2. Tierische Erzeugnisse.

a) Fleisch, Fleischwaren, Fische, nicht lebende.

Federvieh, geschlachtet, zerlegt usw., Gänsebrüste, Gänsekeulen, Gänselebern.
Federwild, nicht lebend, zerlegt usw.
Fische, nicht lebende, frische, gesalzene, getrocknete, geräucherte usw.
Fischkonserven.
Fleisch, frisch, zubereitet (Hammel-, Kalb-, Lamm-, Ochsen-, Rind-, Schaf-, Schweine-, Ziegenfleisch, Schinken, Speck).
Därme von Vieh, frische und getrocknete.
Eingeweide, genießbare.
Fleischbrühe, eingedickte.
Fleischbrühtafeln.
Fleischextrakt.
Fleischkonserven.
Fleischpepton.
Haarwild, nicht lebend, zerlegt usw.
Würste.

b) Milch, Butter, tierische Fette.

Butter.
Buttermilch.
Butterschmalz.
Därmetalg.
Darmfett.
Eier von Federvieh und Federwild.
Eigelb und Eiweiß.
Fette, tierische, vor- und nachstehend nicht besonders genannt.
Fischspeck.
Fischtran.
Gänsefett, Gänseschmalz.
Gerbefett (Degras).
Grieben, Griefen, Graben zum Genusse.
Käse.
Klauenfett.
Knochenfett.
Kunstbutter.
Kunstspeisefett.

*) Nach der Zusammenstellung des Kaiserlichen Statistischen Amtes.

Lanolin.
Leimfett.
Margarine.
Milch, frisch, entkeimt, luftdicht verschlossen.
Milch, eingedickt (Sirupmilch).
Molken.
Oleomargarin.
Premier jus.
Rahm.
Rinderfett und Rindsmark.
Robbenspeck.
Robbentran.
Schaffett.
Schmalz und schmalzartige Fette.
Schweinefett, Schweineschmalz.
Schweineflomen (Fliesen, Liesen, Schmer).
Seifenfett.
Stearinteer.
Talg von Rindern und Schafen.
Tierfett, vor- und nachstehend nicht besonders genannt.
Walfett.
Walfischspeck.
Walfischtran (Walöl).
Walknochenfett.

c) Knochen usw. (Aus- und Durchfuhr verboten).

Hufe, Klauen, Knochen, Knochenzapfen (Hornpeddig), roh, auch entfettet, zu anderen als zu Schnitzzwecken.
Hornmehl (Abfälle von der Bearbeitung von Tierhörnern oder Hornwaren), nicht zur Herstellung von Hornmasse.
Hornspäne (Abfallspäne von der Bearbeitung von Horn).

3. Pflanzliche Erzeugnisse.

a) Backwerk (außer Lebkuchen und Pfeffernüssen), Teigwaren, Zucker, Kindermehl, Stärke, Stärkeerzeugnisse.

Backwerk aller Art (außer Lebkuchen und Pfeffernüssen).
Brot.
Dextrinsirup.
Dextrose (Stärkezucker).
Farin (Zuckermehl).
Färbzucker.
Fruchtzucker.
Fruchtzuckersirup.
Füllmassen von Zucker.
Glykose (Stärkezucker).
Glutenmehl.
Honigbutter.
Honigsirup.
Hundekuchen (Hundezwieback).
Invertzuckersirup.
Kakes.
Kapseln (Oblaten) aus Mehl.
Karamel (gebr. Zucker).
Kartoffelnudeln.
Kartoffelstärke.
Kartoffelstärkemehl.
Klebe- und Zurichte- (Appretur-) Stoffe, stärkemehlhaltig.
Kleber.
Kleister.
Kraftmehl (Kartoffelstärkemehl).
Kindermehl.
Lävulose (Fruchtzucker).
Maisstärke.
Maisstärkemehl.
Maizena.
Makkaroni.
Maltose.
Maltosezucker.
Maltosezuckersirup.
Mandelersatz.
Mandioka.
Mazzes.
Mehl, ostindisches.
Mehlkapseln.
Melasse.
Melassekraftfutter.
Melis, gemahlener.
Mundlack (Siegeloblaten aus Teig).
Nudeln.
Oblaten aus Mehl, Grieß oder Kleber.
Oblatenkapseln.
Pfeilwurzelmehl (arrowroot).
Pumpernickel.
Raffinade (Zucker).
Reisstärke.
Reisstärkemehl.
Rohrzucker.
Rübenkraut.
Rübensaft.
Rübensirup.
Rübenzucker.
Sago.
Sagoersatzstoffe (Graupen und Grieß aus Kartoffeln).
Sagomehl.
Saleppulver.
Schiffszwieback (Schiffskakes).
Semmeln.
Siegeloblaten aus Teig.
Sirup.
Stärke.
Stärkeerzeugnisse der Zolltarifnummern 174 und 175, s. auch die einzelnen Bezeichnungen.
Stärke, geröstet (Leiogomme).

Stärkegummi (Dextrin).
Stärkemehl.
Stärkesirup.
Stärkezucker.
Tapioka.
Teigwaren.
Tragantstoff.
Traubenzucker.
Waffeln.
Weizenflocken, geröstet.
Zucker aller Art.
Zuckerabläufe (Sirup, Melasse).
Zuckercouleur.
Zuckerfarben.
Zuckermehl (Farin).
Zuckermelasse.
Zwieback.

b) Getränke, Säfte von Früchten und Pflanzen, Hefe.
Apfelsaft.
Ätherweingeist (Äther mit Weingeist gemischt oder in Weingeist gelöst).
Bierhefe.
Birkenwasser.
Branntwein (außer Likör, Arrak, Rum, Kognak, Kirsch- und Zwetschgenwasser).
Erdbeersaft.
Fenchelsirup.
Fruchtsäfte, vor- und nachstehend nicht besonders genannt.
Fruchtsirup, vor- und nachstehend nicht besonders genannt.
Gallerten (pflanzliche Gelees).
Hefe aller Art.
Heidelbeersaft.
Himbeersaft.
Himbeersirup.
Himbeeressig.
Hoffmannscher Lebensbalsam.
Hoffmannstropfen.
Ingwersaft.
Ingwersirup.
Johannisbeersaft.
Johannisbeersirup.
Karmelitergeist.
Kirschsaft.
Kirschsirup.
Klatschrosensirup.
Krauseminzsirup.
Kreuzdornbeerensirup.
Liquor (Ätherweingeist, Hoffmannstropfen).
Mannasirup.
Marmelade (Schachtelmus).
Mastixspiritus.
Maulbeersirup.
Melissengeist (Melissenspiritus).
Mohnsirup.
Obstsäfte.
Obstkraut (Obstgelee).
Pfefferminzsirup.
Pflanzensäfte.
Pflanzensirup.
Pfefferminzspiritus.
Pomeranzenblütensirup.
Pomeranzensaft.
Pomeranzenschalensirup.
Säfte von Früchten und Pflanzen, vor- und nachstehend nicht besonders genannt.
Salpeteräther weingeist (versüßter Salpetergeist).
Salzäther weingeist (versüßter Salzgeist, Salzäther).
Schachtelmus (Marmelade).
Sirup (Frucht- und Pflanzensirup).
Spiritus (Weingeist).
Südfruchtsäfte, vor- und nachstehend nicht besonders genannt.
Tresterbranntwein.
Veilchensirup.
Wacholderbeersaft.
Wacholderweingeist (Wacholderspiritus).
Weingeist (Spiritus).
Weinhefe.
Wermutgeist.
Zimtsirup.
Zitronensaft.
Zitronensirup.

c) Getreide und Reis.
Buchweizen (Heidekorn, Heidegrütze, Franzweizen).
Dari.
Gerste.
Hafer.
Mais.
Malz.
Reis.
Roggen.
Spelz (Einkorn, Dinkel, Emmer, Vesen).
Weizen.

d) Heu und sonstige Futtermittel aller Art, Streu und Stroh. (Kleie und Schrot s. unter h.)
Baumnadeln (Streu).
Bohnenfuttermehl (Rückstände von der Ölgewinnung aus Sojabohnen).
Branntweinspülicht (Schlempe).
Erdnußkuchen (Erdnußk.-Mehl).
Feldrüben.
Futterkräuter.
Futterrüben aller Art.
Gelbrüben als Viehfutter.
Getreidestroh.

Grünfutter.
Häckerling (Häcksel).
Hanfkuchen, auch gemahlen.
Hirseschalen.
Hirsespreu.
Heu, auch Kleeheu.
Heufuttermehl.
Kaff.
Kaffeehülsenmehl als Beimengung zu Viehfutter.
Kartoffelpülpe, auch in Form von Kleie (Pülpenkleie).
Kohlrüben als Viehfutter.
Kokoskuchen(Kokosnußölkuchen).
Kokoskuchenmehl (Kokoskuchenschrot).
Koprakuchen, auch gemahlen.
Kürbiskernkuchen, auch gemahlen.
Laub (Streu).
Leinsaatmehl.
Leinsamenkuchen, auch gemahlen.
Maiskeime.
Maiskeimkuchen (Maiskeimkuchenmehl).
Maiskeimölkuchen (Maiskeimölkuchenmehl).
Maiskolben, entleerte.
Maiskolbenmehl.
Maisolin (Rückstände von der Maisstärkeerzeugung).
Maisölkuchen(Maisölkuchenmehl).
Maisrückstände (von der Ölherstellung).
Maizenafutter (Abfallprodukt der Maisstärkeerzeugung).
Malzkeime.
Malztreber.
Mohnsamenkuchen.
Möhren.
Moos (Streu).
Mowrasaatkuchen (Mowrasaatölkuchen).
Ölkuchen (Ölkuchenmehl).
Ölsaatkuchen (Ölsaatkuchenmehl).
Palmkernkuchen (Palmkernkuchenmehl).
Pülpenkleie.
Reisstroh.
Schlempe (Branntweinspülicht), Melasseschlempe.
Spreu von Getreide aller Art.
Streu, vor- und nachstehend nicht besonders genannt.
Stroh, vorstehend nicht besonders genannt.
Torfstreu.
Treber (Malztreber usw.).
Wasserrüben.
Weißrüben.
Zuckerrübenschnitzel, ausgelaugte.

e) Hülsenfrüchte.
Erbsen.
Futter- (Pferde- usw.) Bohnen.
Linsen.
Lupinen.
Speisebohnen.
Wicken.

f) Kartoffeln, Küchengewächse (außer Knoblauch und Meerrettich), frisch, getrocknet, gedarrt, gekocht oder sonst konserviert; Zuckerrüben.
Artischocken.
Bataten (Süßkartoffeln).
Bamien.
Beifuß.
Blätterkohl.
Blumenkohl.
Bohnen.
Boretsch.
Börskohl (Wirsingkohl).
Braunkohl.
Broccoli.
Brüsseler Zichorie.
Butterkohl.
Champignons.
Dill (Dillkraut).
Dragunbeifuß.
Eierfrüchte (Eieräpfel, Eierpflaumen).
Endiviensalat.
Erbsen.
Estragon.
Feldsalat.
Gelbrüben, zum menschlichen Genusse.
Grünkohl.
Gurken.
Gurkenkraut.
Haferwurzeln.
Hopfenkeime (Hopfentriebe).
Hyssop (Isop, Ysop).
Kaisersalat.
Kappes (Kappus).
Karotten.
Kartoffeln.
Kartoffelflocken.
Kartoffelmehl.
Kartoffelscheiben.
Kartoffelschnitzel.
Karviol.
Kohlrabi (Oberrüben).
Kohlrüben, zum menschlichen Genusse.
Kräuter zum Genusse.
Kräutertee zum Genusse (Paraguaytee usw.).
Kürbisse.
Lauch.
Lorbeerblätter.

Maiskolben.
Majoran.
Mandiokaknollen (Kassawawurzeln).
Manihotwurzeln (Maniokwurzeln).
Mateblätter.
Meerkohl.
Melanganäpfel.
Melonen.
Morcheln.
Petersilie.
Pfefferlinge.
Pilze, eßbare, vor- und nachstehend nicht besonders genannt.
Porree.
Portulak (Kohlportulak).
Radieschen.
Rapunzeln.
Rettiche.
Rhabarber.
Rosenkohl.
Rotkohl (Rotkraut, Blaukraut).
Rüben zum menschlichen Genusse (Rotrüben, Teltower Rüben usw.).
Salat.
Salatbeten (Rote Rüben).
Salbeiblätter.
Sämereien zum Genusse.
Sauerkohl (Sauerkraut).
Savoyerkohl.
Schwämme (eßbare Pilze).
Schwarzwurzeln (Skorzonerwurzeln).
Sellerie (Knollensellerie, Stangensellerie [Bleichsellerie]).
Spargel.
Spargelkohl.
Spinat.
Sprossenkohl (Rosenkohl).
Sternleberkraut (Waldmeister).
Teltower Rüben.
Thymian (Gartenthymian).
Tomaten.
Trüffeln.
Weißkohl (Weißkraut).
Welschkohl.
Wirsingkohl (Wirsing).
Witloof (Brüsseler Zichorie, Zichorienstauden).
Zuckerrüben.
Zwiebeln zum Genusse.

g) Kolonialwaren und Ersatzstoffe für solche; Kakaowaren.

Dattelkerne, gebrannt
Eicheln, gebrannt
Erdmandeln, gebrannt
Feigen, gebrannt
} als Kaffeeersatzstoffe.

Eichelkakao.
Feigenkaffee.
Haferkakao.
Kaffee, roh, gebrannt.
Kaffeeersatzstoffe, vor- und nachstehend nicht besonders genannt.
Kakao, roh in Bohnen, gebrannt.
Kakao, gebrannt, geschält, gemahlen usw.
Kakaomasse.
Kakaopreßkuchen.
Kakaopulver.
Kakaowaren.
Kornkaffee.
Malzkaffee.

Malz, gebrannt, geröstet, karamelisiert
Mohrrüben, gebrannt
} als Kaffeeersatzstoffe.

Pfeffer, schwarzer und weißer.
Schokolade.
Schokoladeersatzstoffe.
Tee.

Wurzeln und Wurzelteile, gebrannt
Zichorien (Zichorienwurzel), gebrannt
Zuckerrüben, gebrannt
} als Kaffeeersatzstoffe.

h) Müllereierzeugnisse aus Getreide, Reis und Hülsenfrüchten.

Flocken aus: Getreide (z. B. Hafer, Mais), Reis.
Graupen aus Getreide (z. B. Gerste, Hafer).
Grieß aus: Getreide (z. B. Mais, Weizen), Reis.
Grütze aus Getreide (z. B. Buchweizen, Hafer).
Kleie aus: Getreide (z. B. Gerste, Hafer, Hirse, Mais, Roggen, Weizen), Reis.
Mehl aus: Getreide (Buchweizen [Heidekorn, Heidegrütze, Franzweizen], Gerste, Hafer, Hirse, Mais [Dari], Malz, Roggen, Spelz [Dinkel, Einkorn, Emmer, Vesen], Weizen), auch Roggenschrotmehl und Weizenschrotmehl, Hülsenfrüchten (Bohnen, Erbsen, Linsen), Reis.
Schrot aus: Getreide, z. B. Gerste, Mais, Roggen, Weizen.
Müllereierzeugnisse, andere, z. B.: Buchweizen, geschält, Erbsen, geschält usw. (Erbsgraupen, Splitterbsen usw.), Gerste, gerollte (Rollgerste), Hafer, geschält (Haferkerne), Hirse, geschält, Linsen, geschält, Reis, auch Bruchreis, poliert, Reisabfälle.

i) Obst und Beeren, frisch, getrocknet, gedarrt, gekocht oder sonst konserviert.
- Äpfel.
- Aprikosen.
- Birnen.
- Brasilianische Nüsse.
- Erdbeeren.
- Fliederbeeren.
- Gichtbeeren (schwarze Johannisbeeren).
- Hagebutten.
- Haselnüsse.
- Heidelbeeren (Bick-, Blau-, Traubeeren).
- Himbeeren.
- Holunderbeeren.
- Johannisbeeren (Ahlbeeren, Gichtbeeren).
- Keriminüsse (Kerzen-, Licht-, Bankulnüsse).
- Kirschen.
- Kolanüsse.
- Kronsbeeren.
- Mirabellen.
- Mus von Obst.
- Nüsse zum Genusse, vor- und nachstehend nicht bes. genannt).
- Paranüsse.
- Pfirsiche.
- Pflaumen (Zwetschgen, Mirabellen, Reineclauden, Krickeln, Haferschlehen und andere Pflaumen).
- Preiselbeeren.
- Prünellen.
- Quitten.
- Reineclauden.
- Wacholderbeeren.
- Walnüsse.
- Weichseln (eine Art Sauerkirschen).
- Weintrauben.
- Zirbelnüsse.
- Zwetschgen.

k) Ölfrüchte.
- Baumwollsamen.
- Erdnüsse (Erdpistazien).
- Hanfsaat.
- Kopra.
- Leinmehl.
- Leinsaat.
- Palmkerne.
- Raps.
- Rübsen.
- Sesam.
- Sojabohnen.

l) Pflanzenfette, fette Pflanzenöle, Fettsäuren.
- Adika (Dika, Adikafett).
- Ankara (eine Kokosbutter).
- Bankulnußöl (Kukuiöl).
- Bassiafett (Bassiaöl).
- Baumöl (Olivenöl).
- Baumwollsamenöl (Cottonöl).
- Baumwollstearin.
- Behenöl.
- Bittermandelöl, fettes (Mandelöl).
- Bohnenöl (Soja- und anderes Öl).
- Bucheckernöl.
- Chanlumgraöl.
- Cocotine (Speisefett aus Kokosöl).
- Degras.
- Dotteröl (Leindotteröl, Rapsdotteröl).
- Elipeöl.
- Erdnußöl.
- Fettsäuren, nicht bes. genannt.
- Galambutter (Schibutter).
- Granaöl.
- Hanföl.
- Holzöl.
- Illipeöl (Illipebutter).
- Kakaobutter (Kakaoöl).
- Kokosnußöl (Kokosbutter, Kokosfett, Kokosnußbutter, Kokostalg).
- Kopraöl.
- Krotonöl.
- Kunstspeisefett (vorwiegend aus Pflanzenfetten).
- Kürbiskernöl.
- Lavatöl.
- Leinöl.
- Lorbeeröl, fettes.
- Madiaöl.
- Maisöl (Maiskeimöl).
- Margarinsäure.
- Mohnöl.
- Mowraöl (Mowrabutter).
- Muskatbutter (Muskatbalsam, fettes Muskatnußöl).
- Nigeröl.
- Nußöl.
- Öldraß.
- Ölsäure (Elain, Elainsäure, Olein [Ölstoff], Oleinsäure).
- Palmbutter (Palmfett, Palmöl).
- Palmin.
- Palmitin (Palmitinsäure).
- Palmkernöl (Palmnußöl, Palmkernfett).
- Pfirsichkernöl.
- Pflanzenfette, vor- u. nachstehend nicht besonders genannt.
- Pineytalg (Vateriatalg).
- Rapsöl, Rüböl.
- Reisöl.
- Rizinusöl.
- Senföl.
- Sesamöl.

Sesamölfettsäure.
Sheabutter (Schibutter).
Sojaöl.
Sonnenblumenöl.
Stearinsäure (Stearin).
Stinkbaumöl.
Sulfuröl.
Talg, pflanzlicher, vor- und nachstehend nicht bes. genannt.
Teesaatöl (chinesisches Baumöl).
Tournanteöl.
Weinkernöl (Traubenkernöl).
Wollfettstearin.

II. Industrielle Rohstoffe und Fabrikate.

Ausfuhr und Durchfuhr verboten.

1. Asbest u. Asbestwaren, Glimmer u. Waren daraus.

Asbest (Amianth, Berg-, Erdflachs), roh, auch gemahlen.
Asbestfarben (Asbestanstrichmasse).
Asbestfasern.
Asbestwaren, wie: Beutel (Säcke), Bootsüberzüge, Dichtungsplatten, Dichtungsringe, Dochte, geflochten oder gewebt, Filter, Filtermasse, Gamaschen, Garne, Schnüre, Seile, Stränge, Stricke, Geflechte, Asbestkautschukgeflechte, Gewebe, Asbestkautschukgewebe, vor- u. nachst. n. bes. genannt, Handschuhe, Hüte, Kesselbekleidungen, Klingerit, Masken, Kleider, Matratzen, Mützen, Packung, Papier, Pappe, Wellpappe, Platten, Ringe, Schläuche, Schuhe, Stiefel, Sohlen, Topfanfasser (Topflappen), Topfuntersätze, Transporttücher, Tuchplatten.
Asbestzementbausteine.
Asbestzementplatten (Fiberzementplatten, Eternitschieferplatten, Asbestzementschiefer).
Glimmer (Mika), roh, auch in rohen Platten oder Scheiben.
Glimmerplatten, zugeschnitten.
Glimmerscheiben, zugeschnitten.
Glimmer- und Mikanitwaren.
Mikanit (künstlicher Glimmer, aus Glimmerblättchen mittels eines Klebestoffs hergestellt).

2. Brennstoffe, wie Kohlen und Mineralöle sowie Holz und Waren daraus.

Benzin, roh und gereinigt.
Bergteer, natürlicher, flüssiger.
Brennholz jeder Art.
Braunkohlenteeröle.
Brennpetroleum.
Zylinderöl.
Erdöl, roh und gereinigt.
Erdteer, natürlicher, flüssiger.
Gasöle.
Gasolin.
Goudron.
Holz, wie: Brennholz jeder Art, Eichenholz, Buchenholz, Nadelholz, unbearbeitet oder nur in der Querrichtung bearbeitet, ungeschält oder geschält, einschließlich des Grubenholzes und des zur Herstellung von Holzstoff bestimmten Holzes.
Holzwaren: Buchdruckerschriften (Lettern, Typen), Eisenbahnschwellen aus Holz, Pflockholz, Schafthölzer, rohe, für Handfeuerwaffen, s. auch unter Waffen (Abschnitt III d), Spruceholz, Telegraphenstangen.
Kerosen (Brennpetroleum).
Leuchtöl (Brennpetroleum).
Ligroin.
Lubrikatingöl.
Masut.
Mineralöle, vor- und nachstehend nicht besonders genannt.
Mineralschmieröle.
Naphtha.
Paraffinöle.
Petroleum, roh und gereinigt.
Petroleumasphalt.
Petroleumäther.
Petroleumpech.
Petroleumsprit.
Putzöl.
Rohbenzin.
Rohnaphtha.
Rückstände von der Destillation der Mineralöle.
Schwerbenzin.
Solaröle.
Steinkohlen: Schiffsmaschinenstückkohle, Torpedobootskohle.
Treiböle.
Vaselinöl.
Vulkanöl.
Zellhorn (Zelluloid).

3. Elektrotechn. Erzeugnisse, Telegraphen und Telephonmaterial.

a) Fernsprechanlagen (außer Wand- u. Tischstationen); dazu gehören z. B.:

Amtsklinken für Vielfachschalter.

Anfrageapparate.
Armeefernsprecher.
Blitzsicherungen.
Bosepatronen.
Bosesicherungen.
Einschaltvorrichtungen.
Elektromagnete.
Feldfernsprecher.
Feldklappenschränke.
Fernsprechvermittelungseinrichtungen.
Ferntelephone.
Gesprächzähler.
Hauptverteiler f. Vielfachschalter.
Hörapparate.
Induktoren.
Kabeltrommeln für Feld- und Armeekabel.
Kohlenblitzableiter.
Kopffernhörer.
Kopftelephone.
Lautsprechstationen.
Mikrophone.
Mikrophonstationen.
Mikrotelephone.
Patrouillenapparate.
Relais.
Rufzeichenklinken.
Schalter.
Schlußzeichengalvanoskope.
Schränke zu Vielfachschaltern.
Sicherungselemente für Kohlenblitzableiter.
Sprechbatterien aus sog. Feldelementen.
Sprechumschalter.
Springzeichen.
Teilnehmerklinken für Vielfachschalter.
Vorrichtungen zur Erzeugung von Induktionsströmen.
Vorschalterklinken.
Wecker.
Zwischerverteiler.

b) Leitungsmaterial.

Blanke Freileitungen aus Kupfer, Aluminium und deren Legierungen.
Feldkabel jeder Art.
Armeekabel jeder Art.
Gummibleikabel.
Andere Kabel und überzogene, umsponnene, umwickelte, umflochtene Leitungen jeder Art mit einem Gesamtkupferquerschnitt von 35 qmm und darüber (z. B. Gummiader-, Gummiband-, Panzerleitungen).

c) Maschinen.

Dynamomaschinen, Umformer, Transformatoren, Drosselspulen, Fertig gearbeitete Kollektoren | für Schiffe, Fahrzeuge, Scheinwerfer, funkentelegraphische Anlagen.
Elektromotoren und fertig gearbeitete Anker für Schiffsfahrzeuge.

d) Telegraphenanlagen, dazu gehören z. B.:

Drucktelegraphen.
Elektromagnete.
Farbschreiber.
Ferndrucker.
Hörapparate.
Hughesapparate.
Induktoren.
Klopftelegraphen.
Leitungsprüfer.
Luftleerblitzableiter.
Magnetinduktoren.
Meldetableaux.
Morseschreiber.
Morsetaster.
Plattenblitzableiter.
Relais.
Schalter.
Schreibtelegraphen.
Stromunterbrecher.
Stromwender.
Telegraphenapparatsysteme, fortschaffbare.
Telegraphenwecker.
Telegraphenwerke.
Vorrichtungen zur Erzeugung von Induktionsströmen.
Wecker.
Weckerständer.
Zeigertelegraphen.

e) Vorrichtungen für drahtlose Telegraphie und Telephonie nebst deren Bestandteilen; dazu gehören z. B.:

Antennen.
Antennenmaste.
Detektoren.
Elektromagnete.
Empfangsapparate.
Fritter.
Funkeninduktoren.
Geberkondensatoren.
Hörapparate.
Induktoren.
Kondensatoren.
Morseschreiber.
Morsetaster.
Radiatoren.
Relais.

Schalter.
Stromunterbrecher.
Stromwender.
Unterbrecher, elektrolytische.
Vorrichtungen zur Erzeugung von Induktionsströmen.
Wecker.
Wellenmesser.

f) Sonstige elektrotechnische Erzeugnisse.
Glühzündapparate, elektrische.
Kompaßfernübertragungen, elektr.
Minenzündapparate, elektrische.
Scheinwerfer.
Scheinwerferkohlen.
Schiffskommandoapparate, elektr.
Taschenlampen (Handlampen), elektr., u. Bestandteile davon.
Trockenbatterien, für elektrische Taschenlampen (Handlampen) geeignet, u. Bestandteile davon.
Zünder, elektrische, für Waffen, Munition, Pulver, Sprengstoffe.
Zündapparate für Kraftfahrzeuge jeder Art.

4. Erze, Metalle, Metalloide und Waren daraus.
Aluminium und Aluminiumlegierungen, wie:
Abfälle von Aluminium u. Aluminiumlegierungen.
Altmetall (Bruchmetall) von Aluminium und Aluminiumlegierungen.
Aluminium und Aluminiumlegierungen, roh, bearbeitet (Barren, Bleche, Blöcke, Formgußstücke, unbearbeitet, Platten, Stäbe, Stangen).
Aluminiumpulver.
Blattaluminium.
Draht aus Aluminium.
Drahtlitzen aus Aluminium.
Gespinste aus Aluminium.
Gewebe aus Aluminium.
Magnalium (Aluminiumlegierung).
Röhren aus Aluminium.
Späne aus Aluminium u. Aluminiumlegierungen.
Waren, vorst. nicht genannt, die ganz oder bis auf unwesentliche Bestandteile aus Aluminium bestehen.
Antimon (Antimonmetall, Spießglanz, Spießglanzkönig).
Blei und Bleilegierungen, wie:
Abfälle von Blei und Bleilegierungen.
Altmetall (Bruchmetall) von Blei und Bleilegierungen.
Antimonblei (Hartblei) (Bleilegierung).
Blattblei.
Blei u. Bleilegierungen, roh, bearbeitet (Barren, Bleche, Blöcke, Platten, Stäbe, Stangen).
Bleifeile (Abfälle von der Bleibearbeitung).
Buchdruckerschriften (Lettern, Typen) aus Blei und Bleilegierungen.
Draht aus Blei.
Fensterblei.
Lötblei.
Magnoliametall (Lagermetall) (Bleilegierung).
Röhren aus Blei.
Rollblei.
Schrot aus Blei.
Späne aus Blei und Bleilegierungen.
Tuben aus Blei, ungefüllt.
Waren, vorst. nicht genannt, die ganz oder bis auf unwesentliche Bestandteile aus Blei bestehen (mit Ausnahme der zur Verpackung verwendeten Bleituben).
Weichblei, roh, bearbeitet.
Werkblei.
Zinkblei.
Cerium (Ceriummetall).
Chrom (Chrommetall).
Chromerze (Chromeisenstein, Chromit).
Eisen und Eisenlegierungen, wie:
Abfälle aller Art von Eisen.
Abfallspäne von Eisen (Dreh-, Bohr-, Hobelspäne; Eisenfeilspäne).
Achsen, roh- und fertigbearbeitet, für Kraftfahrzeuge jeder Art.
Alteisen (Schrott).
Altmetall (Brucheisen).
Beschläge, eiserne, zu Reit- u. Fahrgeschirren.
Blech, verzinnt (Weißblech).
Blöcke (Rohblöcke [Ingots]; vorgewalzte Blöcke [Blooms]; Tiegelstahlblöcke) aus Spezialeisen und Spezialstahl.
Brammen aus Spezialeisen und Spezialstahl.
Büchsen, ganz oder überwiegend aus Weißblech, ungefüllt.
Bügel (Steigbügel), eiserne.

Chromeisen (Ferrochrom) in Blöcken, Platinen, Knüppeln, als Tiegelstahl in Blöcken u. als nicht geformte Stäbe.
Dosen (büchsenartige Behältnisse), ganz oder überwiegend aus Weißblech, ungefüllt.
Drahtseile aus Eisendraht.
Druckwalzen für Zeitungsdruck.
Eisen, schmiedbares, in Stäben, ungeformt, aus Spezialeisen.
Eisenblechkanten (Abfälle von Eisenblech).
Eisenlegierungen (Ferro-Verbindungen), vor- und nachstehend nicht besonders genannt, in Blöcken, Platinen, Knüppeln, als Tiegelstahl in Blöcken und als nicht geformte Stäbe.
Eisnägel, eiserne, für Hufeisen (eine Art Hufnägel).
Fahrgeschirrteile, eiserne, vor- und nachstehend nicht besonders genannt.
Flacheisen (gewalzte Flachstäbe) [Platinen] aus Spezialeisen und Spezialstahl.
Gewindeschneidekluppen.
Glühspan (Hammerschlag und Walzzunder) von Eisen.
Hauen (Hacken, außer Blatthacken), eiserne.
Hausgeräte aus Weißblech.
Hufeisen, eiserne.
Hufeisenstollen (Schraub- und Steckstollen), eiserne.
Hufnägel, eiserne.
Kandaren (Kandarengebisse), eiserne.
Ketten, eiserne, wenn Ankerketten, Schiffsketten, Ketten zur Kettenschleppschiffahrt.
Knüppel (Billetts) aus Spezialeisen und Spezialstahl.
Küchengeräte aus Weißblech.
Kurbelwellen, roh und fertig gearbeitet, für Kraftfahrzeuge jeder Art.
Manganeisen (Ferromangan), roh, in Blöcken, Platinen, Knüppeln, als Tiegelstahl in Blöcken und als nicht geformte Stäbe.
Molybdäneisen (Ferromolybdän), roh, in Blöcken, Platinen, Knüppeln, als Tiegelstahl in Blöcken und als nicht geformte Stäbe.
Nadeln, eiserne, für chirurgische Zwecke.
Nickeleisen, Nickelstahl (Ferronickel) in Blöcken, Platinen, Knüppeln, als Tiegelstahl in Blöcken und als nicht geformte Stäbe.
Pferdegebisse (Kandaren-, Trensen-, Pelhamgebisse), eiserne.
Platinen (Halbfabrikate der Eisenwalzwerke) aus Spezialeisen und Spezialstahl.
Quadrateisen (nicht geformtes Stabeisen) aus Spezialeisen und Spezialstahl.
Reitgeschirrteile, eiserne, vor- und nachstehend nicht besonders genannt.
Rundeisen, -stahl (nicht geformtes Stabeisen) aus Spezialeisen und Spezialstahl.
Schaufeln, eiserne.
Schliff (Abfälle beim Schleifen) von Eisenwaren.
Siliciumeisen (Ferrosilicium), roh, in Blöcken, Platinen, Knüppeln, als Tiegelstahl in Blöcken und als nicht geformte Stäbe.
Spaten, eiserne.
Sporen, eiserne.
Stabeisen, nicht geformt, aus Spezialeisen und Spezialstahl.
Stabeisenenden (Abfälle von der Verarbeitung von Stabeisen).
Stacheldraht, eiserner.
Stahl, wenn Spezialstahl, in Blöcken, Platinen, Knüppeln, als Tiegelstahl in Blöcken und nicht geformtes Stabeisen.
Stahlflaschen (mit Ausnahme der Stahlflaschen [Stahlzylinder], die zum Versand von Waren dienen, deren Ausfuhr gestattet ist, sofern sie handelsüblich sind und nur aus diesem Anlaß nicht ausgeführt werden).
Stahlkörper für Geschosse, roh und vorgebohrt.
Stahlspäne.
Steigbügel, eiserne.
Stollen (Schraub- und Steckstollen) für Hufeisen, eiserne.
Strickmaschinennadeln aller Stärken.
Tiegelstahl in Blöcken aus Spezialeisen und Spezialstahl.
Trensen (Trensengebisse), eiserne.

- Vanadineisen (Ferrovanadium), roh, in Blöcken, Platinen, Knüppeln, als Tiegelstahl in Blöcken und als nicht geformte Stäbe.
- Walzzunder (Walzsinter) von Eisen.
- Weißblechabfälle.
- Weißblechwaren jeder Art, ganz oder überwiegend aus Weißblech, soweit sie nicht in Form von Dosen, Büchsen usw. als Verpackung anderer Waren mitausgeführt werden.
- Werkzeugstahl.
- Wolframeisen (Ferrowolfram) in Blöcken, Platinen, Knüppeln, als Tiegelstahl in Blöcken und als nicht geformte Stäbe.
- Zahnräder, roh- und fertigbearbeitet, für Kraftfahrzeuge jeder Art.

Eisenerze (Eisensteine), wie:
- Brauneisensteine.
- Eisenmanganerz.
- Kohleneisenstein.
- Magneteisenstein (Magnetstein).
- Minette.
- Raseneisenerze (Rasenerz).
- Roteisenstein.
- Spateisenstein (Eisenspat).
- Toneisenstein.

Eisenhaltige Gasreinigungsmasse, Schlacken vom Metallhüttenbetrieb, Sinter zum Metallhüttenbetrieb.

Feinzink.

Ferrocyan- (Cyan-) schlamm.

Kadmium (Kadmiummetall).

Kalium (Kaliummetall).

Kiesabbrände (Schwefelkiesabbrände).

Kupfer und Kupferlegierungen, wie:
- Abfälle von Kupfer und Kupferlegierungen.
- Alpaka (Kupferlegierung).
- Altmetall (Bruchmetall) von Kupfer u. Kupferlegierungen.
- Aluminiumbronze (Kupferlegierung).
- Argentan (Kupferlegierung).
- Blattkupfer.
- Bolzenkupfer.
- Bronze (Kupferlegierung).
- Deltametall (Kupferlegierung).
- Draht aus Kupfer.
- Drahtlitzen aus Kupfer.
- Drahtseile aus Kupfer.
- Duranametall (Kupferlegierung).
- Eichmetall (Kupferlegierung).
- Geflechte aus Kupfer.
- Gewebe (Drahtgewebe) aus Kupfer oder Kupferlegierungen (Metalltücher).
- Glühspan aus Kupfer und Kupferlegierungen.
- Hammerschlag aus Kupfer.
- Kupfer und Kupferlegierungen, roh, bearbeitet (Barren, Bleche, Blöcke, Platten, Stäbe, Stangen).
- Kupferfeile (Kupferfeilspäne).
- Kupferlegierungen, vor- u. nachstehend nicht besonders genannt).
- Manganbronze (Kupferlegierung).
- Manganin (Kupferlegierung).
- Messing (Kupferlegierung).
- Muntzmetall (Kupferlegierung).
- Neusilber (Kupferlegierung).
- Nickelin (Kupferlegierung).
- Packfong (Kupferlegierung).
- Röhren aus Kupfer.
- Schlaglot (Messingschlaglot) (Kupferlegierung).
- Schliff (Abfälle) von Kupfer und Kupferlegierungen.
- Schwarzkupfer.
- Späne von Kupfer und Kupferlegierungen.
- Sterrometall (Kupferlegierung).
- Tombak (Rotguß, Rotmessing) (Kupferlegierung).
- Walzzunder von Kupfer und Kupferlegierungen.
- Waren, vorstehend nicht genannt, die ganz oder bis auf unwesentliche Bestandteile aus Kupfer bestehen.
- Weißkupfer (Kupferlegierung).
- Zementkupfer.

Kupfererze (Kupferstein).

Mangan und Manganlegierungen.

Manganerze.

Molybdän u. Molybdänlegierungen.

Molybdänerze.

Natrium (Natriummetall).

Nickel und Nickellegierungen, wie:
- Abfälle von Nickel und Nickellegierungen.
- Altmetall (Bruchmetall) aus Nickel und Nickellegierungen.
- Blattnickel.
- Chinasilber (Nickellegierung).
- Draht aus Nickel.

Näpfchen aus Nickel.
Nickel und Nickellegierungen, roh, bearbeitet (Barren, Bleche, Blöcke, Formgußstücke, unbearbeitete Platten, Stäbe, Stangen).
Röhren aus Nickel.
Späne aus Nickel und Nickellegierungen.
Waren, vorstehend nicht genannt, die ganz oder bis auf unwesentliche Bestandteile aus Nickel bestehen.
Nickelerze.
Quecksilber.
Schwefelerz.
Schwefelkies (Eisenkies, Pyrit).
Silicium.
Spießglanz, Spießglanzkönig.
Thorium (Thoriummetall).
Vanadium und Vanadiumlegierungen.
Wismut (Wismutmetall), roh.
Wolfram (Wolframmetall).
Wolframerze.
Zinn und Zinnlegierungen, wie:
Abfälle von Zinn und Zinnlegierungen.
Altmetall (Bruchmetall) von Zinn und Zinnlegierungen.
Argentin (Zinnlegierung).
Britanniametall (Zinnlegierung).
Draht aus Zinn.
Röhren aus Zinn.
Rollzinn.
Schnellot (Zinnlegierung).
Silverin (fein zerteiltes metallisches Zinn.
Späne aus Zinn und Zinnlegierungen.
Tuben aus Zinn, ungefüllt.
Waren, vor- und nachstehend nicht besonders genannt, die ganz oder bis auf unwesentliche Bestandteile aus Zinn bestehen (mit Ausnahme der zur Verpackung verwendeten Zinnfolie und Zinntuben).
Zinn und Zinnlegierungen, roh, bearbeitet (Barren, Bleche, Blöcke, Platten, Stäbe, Stangen).
Zinnfolie (Blattzinn, Stanniol), allein ausgeführt (nicht zur Verpackung von Waren verwendet).
Zinnpulver (pulverisiertes Zinn).
Zink (nur Feinzink).

5. Fahrzeuge, Flugmaschinen u. Fahrmaterial.

a) Luftfahrzeuge sowie die zu ihrer Herstellung und zum Betriebe der Luftschiffahrt dienenden Gegenstände, z. B.:
Ballons (Fesselballons, Freiballons, Pilotballons).
Drachen.
Flugzeuge (Eindecker, Doppeldecker usw.).
Flugzeughallen, Flugzeugzelte.
Luftschiffe.
Luftschiffhallen.
Teile von Luftfahrzeugen und Luftfahrzeughallen sowie Zubehörteile, z. B.:
Aeronautische Instrumente.
Antriebsvorrichtungen (Wellen usw.).
Baumwollstoff, gummiert, zu Ballonhüllen.
Benzinbehälter.
Freiballonhüllen.
Gleitkufen.
Höhensteuer.
Hüllenstoffe.
Karosserien für Flugzeuge.
Motoren.
Netze für Freiballons.
Propeller, Propellerflügel.
Scheinwerfer.
Scheinwerferkohlen.
Seidenstoffe, gefirnißt, zu Ballonhüllen.
Seitensteuer.
Stahlrohre.
Steuerflächen.
Steuerhebel.
Wasserstoffgas.
Zellen.
Zellenstoff.
Zeltstoffe.

b) Kraftfahrzeuge und Teile davon.
Achsen, roh- und fertigbearbeitet.
Kurbelwellen, roh- und fertigbearbeitet.
Motorwagen, Motorfahrräder, Untergestelle mit eingebautem Motor, alle diese von 6 und mehr verstempelten Steuerpferdekräften nebst fertigen Wechselgetrieben (außer elektrisch betriebenen Kraftfahrzeugen ohne Rücksicht auf die Steuerpferdestärken und Dreiradwagen).
Radreifen aus Kautschuk.
Röhren (Schläuche) aus Kautschuk.

Schutzdecken (Laufdecken) für Räderschläuche aus Kautschuk.
Zahnräder, roh- und fertigbearbeitet.
Zündapparate, roh- und fertigbearbeitet.

c) Kriegsschiffe und Kriegsfahrzeuge aller Art sowie deren Teile und Zubehör, z. B.:
Lafetten.
Munitionswagen.
Protzen.
Scheinwerferwagen.
Feldbacköfen.
Feldküchen.
Sanitätswagen.
Kriegsschiffe aller Art.
Kriegsfahrzeuge, andere.
Torpedoschutznetze.

d) Leitern, fahrbare.

e) Schiffe und Schiffsgefäße, z. B.:
Boote.
Fluß- und Binnenseeschiffe:
Dampfschiffe.
Motorschiffe.
Segelschiffe.
Kähne.
Seeschiffe:
Dampfschiffe.
Motorschiffe.
Segelschiffe.
Seeleichter.
Pontons.
Schwimmdocks.

6. Felle, Häute, Leder, Borsten und Waren daraus sowie Gerbstoffe.

Borsten in rohem, unbearbeitetem und ungebündeltem Zustande.

a) Felle und Häute zur Lederbereitung.
Büffelhäute.
Bullenhäute.
Dachsfelle.
Eselfelle.
Felle, vor- und nachstehend nicht besonders genannt.
Fischhäute.
Fohlenfelle.
Häute, vor- u. nachstehend nicht besonders genannt.
Hirschfelle.
Jungviehhäute.
Kalbfelle.
Kalbinhäute.
Kipse (getrocknete Rindshäute).
Kriechtierhäute.
Krokodilhäute.
Kuhhäute.
Lammfelle.
Maultierfelle.
Ochsenhäute.
Rehfelle.
Reptilienhäute.
Rindshäute.
Roßhäute.
Schafblößen.
Schaffelle.
Wildschweinfelle.
Zickelfelle.
Ziegenfelle.

b) Felle zur Pelzbereitung, roh und bearbeitet.
Fuchsfelle (-pelze), deutsche.
Kalbfelle.
Katzenfelle (-pelze).
Lammfelle (-pelze)[1]).
Oppossumfelle(-pelze),australische.
Schaffelle (-pelze)[1]).
Wolfsfelle (-pelze).
Ziegenfelle (-pelze)[1]).

c) Leder.
Kalbleder.
Rindleder jeder Gerbungsart, auch Spaltleder.
Roßleder jeder Gerbungsart, auch Spaltleder.

d) Lederwaren.
Geschirre aller Art.
Heeresausrüstungsstücke, Uniformstücke, als solche erkennbare Teile davon.
Männerschuhe aller Art, mit einem Gewichte von über 1000 g für das Paar.
Reitzeugstücke.
Stiefel aller Art mit einem Gewichte von über 1000 g für das Paar.

e) Pelzwaren (mit Ausnahme der fertigen Damen- und Kinderkonfektion) aus:
deutschen Fuchsfellen (-pelzen).
Katzenfellen (-pelzen),
Lammfellen (-pelzen)[1]),
australischen Oppossumfellen (-pelzen),
Schaffellen (-pelzen)[1]),
Wolfsfellen (-pelzen),
Ziegenfellen (-pelzen)[1]).

f) Gerbstoffe.

1. Gerbholz, Gerbrinden.
Akazienrinden.
Eichenrinden.

[1]) Außer Breitschwänzen, Persianern, Schiras, Moiré-Astrachan (roh und gefärbt), gefärbten Ziegenfellen und Ziegendecken, rohem und gefärbtem Krimmer, gefärbten Schmaschen.

Gerbholz.
Gerbrinden (vor- und nachstehend nicht besonders genannt).
Malettorinden.
Mangrowerinden.
Mimosarinden.
Nadelholzrinden.

2. Andere Gerbstoffe.
Algarobilla.
Bablah.
Canaigre.
Dividivi.
Eckerdoppern.
Galläpfel.
Gerbstoffe (vor- und nachstehend nicht besonders genannt).
Knoppern.
Myrobalanen.
Sumach (Schmack).
Valonea.

3. Gerbstoffauszüge.
Eichenholzauszug.
Fichtenholzauszug.
Fichtenrindenauszug.
Galläpfelauszug.
Gerbstoffauszüge (vor- und nachstehend nicht bes. genannt).
Kastanienholzauszüge.
Katechu, braunes (Bombay-, Pegukatechu).
Katechu, gelbes (Gambir).
Quebrachoholzauszug.
Sumachauszug.

7. Instrumente und Geräte, optisches Glas.

(Siehe auch Abschnitt II 3: Elektrotechnische Erzeugnisse.)

Aeronautische und nautische Meßinstrumente, einschl. Winkelmeßinstrumente, wie Oktanten, Sextanten, Libellenquadranten und dergl., Beobachtungsuhren, Chronometer (Seeuhren), Fahrtmesser, nautische, Schiffskompasse u. Kompaßzubehör einschl. der Kreiselkompasse und ihrer Übertragungen, Tiefenmesser (Lotmaschinen usw.), nautische.
Bakteriologische Geräte.
Chirurgische und andere ärztliche Instrumente und Geräte, ausgenommen geburtshilfliche und zahnärztliche.
Fernrohre u. Ferngläser jeder Art.
Optisches Glas: roh sowie roh vorgepreßt (auch zur Erprobung der Reinheit angeschliffen), geschliffen, gefaßt und ungefaßt: Objektive, photographische, mit einer Brennweite von über 210 mm oder einem Helligkeitsgrade bis einschl. f/5; andere optische Gläser (Linsen, Prismen, Objektive) außer Brillen, Kneifern, Brenngläsern, Lupen und Mikroskopen.
Photographische Apparate mit Objektiven mit einer Brennweite von über 210 mm oder einem Helligkeitsgrade bis einschl. f/5, außer Kameras ohne Objektive und außer Reproduktions- und Vergrößerungsapparaten.
Prismen u. Linsen, vorgearbeitet.
Schiffskommandoapparate, insbes. artilleristische Feuerleitungs- u. Entfernungsmeßgeräte, elektrische Kompaßfernübertragungen, Minen- u. Glühzündapparate.
Seekarten und Seehandbücher.

8. Kautschuk und Kautschukwaren.

a) Rohstoffe.
Abfälle von Kautschuk, Guttapercha und Balata; abgenutzte Stücke von Waren aus Kautschuk, Guttapercha und Balata.
Balata, roh, gereinigt.
Guttapercha, roh, gereinigt.
Kautschuk, roh, gereinigt.
Ölkautschuk (Faktis) und andere Kautschukersatzstoffe.

b) Waren aus weichem Kautschuk (mit Ausnahme von Guttaperchapapier u. anderen Waren aus Guttapercha), z. B.:
Abschnitte.
Abreibbürsten (Frottierbürsten).
Absätze, Absatzecken.
Bälle, auch mit Gespinstwaren oder Filz überzogen usw.
Bandagen.
Beutel (Eisbeutel usw.).
Billardbanden.
Binden.
Bremsbänder und Bremsklötze aus Gespinstwaren mit Teer oder Kautschuk getränkt usw.
Bruchbänder.
Buchdruckerschriften (Lettern, Typen).
Bürsten (Zahnbürsten) mit Zacken aus weichem Kautschuk.
Decken: Fußbodendecken, Schutzdecken (Laufdecken) für Räderschläuche, Wagendecken aus Gespinstwaren mit Kautschuk getränkt usw.

Dichtungsklappen, Dichtungsplatten, Dichtungsringe.
Drucktücher (Kautschukdrucktücher) für Fabriken.
Fäden (Kautschukfäden), auch mit Gespinsten umsponnen usw.
Frottierstreifen.
Fußbodenteppiche.
Gespinstwaren, auch Filz, mit Kautschuk getränkt, überzogen usw., nicht bes. genannt.
Gummi zu ärztlichen Instrumenten und Geräten, wie Schläuchen, Drainagen, Gummibinden u. ä.
Handschuhe: Abreib- (Frottier-) Handschuhe,Patentgummihandschuhe, andere Gummihandschuhe.
Hufeiseneinlagen.
Isolierband.
Kautschuk, aufgelöst.
Kissen (Luftkissen, Wasserkissen).
Kolbenpackungen aus groben Gespinstwaren usw. mit Kautschuk usw.
Kompressen.
Kratzenleder,künstliches(Kratzentücher für Kratzenfabriken).
Kugeln aus weichem Kautschuk.
Lederersatzstoffe aus pflanzlichen Spinnstoffen und Kautschuklösungen.
Ledertuch, gekautschuktes.
Okoniteband.
Pedalgummi.
Platten: Kautschukplatten, gewalzte, auch mit eingewalztem Draht oder Drahtgeflecht, Patentplatten (geschnittene Kautschukplatten), Platten aus regeneriertem Kautschuk, Kautschukplatten mit ein- oder aufgewalzten Gespinstwaren oder Filz, andere Platten.
Präservative und Pessarien.
Radiergummi.
Radreifen für Fahrzeugräder.
Rasierschalen.
Reit- und Fahrgeschirrteile (Kandaren-, Trensen-, Pelhamgebisse, Steigbügel, Beschläge u. dgl.).
Ringe (Gummiringe).
Röhren (Schläuche) für Fahrzeugräder, zu Stielen für künstliche Blumen, Isolierschläuche.
Schnüre aus Gespinstwaren, Gespinsten oder Filz m. Kautschuk (Dichtungsschnüre, Gummischnüre).
Schuhabsätze (Gummiabsätze).
Schuhe (Gummischuhe).
Schuheinsätze, elastische, Elastiks).
Schuhelastikband.
Schwämme (Gummischwämme).
Schwammgummiwaren.
Sohlen (Gummisohlen).
Sohlenschützer.
Spritzen (Birn-, Ballonspritzen usw.).
Stempel.
Stöcke.
Stopfbüchsenpackungen aus groben Gespinstwaren usw. mit Kautschuk usw.
Streifen (Kautschukstreifen).
Tabakpfeifenrohre.
Taschen aus weichem Kautschuk, auch aus Gespinstwaren mit Kautschuk getränkt usw.
Teig.
Treibriemen aus Gespinstwaren mit Kautschuk usw. getränkt usw. (Balatatreibriemen usw.).
Tücher (Gummitücher).
Walzen usw. mit Kautschuk überzogen.

c) Waren aus Hartkautschuk, z. B.:
Bälle.
Billardkugeln.
Ebonit in Platten, Stangen.
Federhalter und Federhalterteile.
Federn, Schreibfedern (sog. Paketfedern).
Grammophonplatten.
Instrumente, wie chirurgische.
Kautschukhornmasse, in Platten, Stangen.
Mundstücke.
Peitschen.
Phonographenwalzen.
Platten.
Rohpressungen.
Röhren.
Spritzen.
Stangen.
Stöcke.
Tabakpfeifenrohre.
Violinkinnhalter.

9. Maschinen.
Armee- u. Feldkabelanfertigungsmaschinen.
Elektrische Maschinen für Schiffe, Fahrzeuge, Scheinwerfer, funkentelegraphische Anlagen, wie:
Dynamomaschinen.
Transformatoren.
Umformer.

Drosselspulen.
Kollektoren, fertig gearbeitete.
Elektromotoren und fertig gearbeitete Anker für Schiffsfahrzeuge.
Flach- und Rundstrickmaschinen bis Nr. 10 einschließlich.
Holzstoffherstellungsmaschinen.
Langarmsteppmaschinen von über 50 cm Armlänge.
Papierherstellungsmaschinen.
Patronenfüllmaschinen.
Pulverherstellungsmaschinen.
Sohlenbenagelmaschinen.
Sohlendurchnähmaschinen, nicht mit Kettenstich.
Sprengstoffherstellungsmaschinen.
Stacheldrahtmaschinen.
Tuchknopflochmaschinen.
Verbrennungsmotoren (außer liegenden).

10. Papier und Papierwaren.

Holzstoff, mechanisch bereitet (Holzmasse, Holzschliff).
Holzstoff, chemisch bereitet (Zellstoff, Zellulose).
Löschpapier.
Seidenpapier.
Zeitungsdruckpapier.

11. Düngemittel, Farben u. Farbstoffe, Steinkohlenteer, Teeröle, organische Erzeugnisse zur Herstellung von Sprengstoffen u. Teerfarbstoffen u. andere chemische Erzeugnisse.

a) Düngemittel, Rohphosphat.

Ammoniak, schwefelsaures (Ammoniumsulfat).
Ammoniaksuperphosphat.
Guano, künstlicher (Fisch-, Fleisch-, Blutguano und anderer).
Guano, natürlicher.
Guano aller Art, mit Säuren behandelt.
Kalk, natürlicher, phosphorsaurer (Rohphosphat, Phosphorit, Apatit, Koprolith, Navassit, Sombrerit, Islandguano).
Knochenmehl, auch Knochengrieß und Knochenschrot.
Knochenmehl, mit Säuren behandelt.
Superphosphate (Rohphosphat, Guano, Knochenmehl, mit Säuren behandelt), auch mit anderen Stoffen vermischt, z. B. Ammoniaksuperphosphat.
Thomasschlacken, auch gemahlen (Thomasschlacken-, Thomasphosphatmehl).

b) Farben und Farbstoffe[1]), nicht zubereitet, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf[2]).

1. Organische Farbstoffe.

α) Natürliche Farbstoffe (pflanzliche und tierische Farbstoffe).

Kochenille, wilde (Feldkochenille, Silvester), zahme.
Kochenille, unechte (tierischer Kermes, Kermeskörner, Alkermes).
Kochenillekarmin.
Indischgelb (Purrée, Pjuri).
Sepia.
Alkannaauszug.
Berberisauszug.
Berberin.
Blattgrün (Chlorophyll).
Blauholzauszüge.
Blaukörner (Waidkugeln).
Brasilein.
Färberlack, sog. (Lackdye, Lacklack).
Flechtfarbstoffe (Lackmus, Orseilleauszug [Persio, Cudbear]).
Gelbholzauszüge.
Gelbkrautauszüge (Wauauszüge).
Hämatein.
Hämatoxylin.
Indigo, natürlicher.
Indigoauszug.
Karminrot, Karminette.
Käsefarben (Kaseinfarben) aus Pflanzenfarbstoffen.
Krappauszug.
Krappfarben und Krappfarbstoffe (Krappblumen, Krappkarmin, Garanceux, Garancin, Kolorin).
Kurkumin.
Maclurin.
Morin.
Orlean (Annato, Anatto, Anetto, Bixin).

[1]) Von der Aufführung der sämtlichen Bezeichnungen ist abgesehen worden, weil aus den Namen schon hervorgeht, daß es sich um Farbstoffe und Farben handelt, z. B. Brillantblau, Brillantgrün, Echtblau, Echtrot, Naphthalinblau, Naphthalingelb, Neutralblau, Viktoriablau, Viktoriagrün.

[2]) Verboten ist dagegen die Ausfuhr und Durchfuhr von Blei-, Zink-, Lithoponweiß, Eisenoxyd, Eisenmennig, mit Öl oder Ölfirnis angerieben, nicht in Blechbüchsen oder in Aufmachungen für den Kleinverkauf, von Papierdruckfarbe, aus Ruß oder Kupferdruckschwärze mit Leinöl oder Ölfirnis hergestellt, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf, sowie von Graphit (außer Retortengraphit), geformt oder in Aufmachungen für den Kleinverkauf.

Quercitronauszug.
Quercetin (Flavin).
Rotholzauszüge.
Saflorauszug.
Saflorkarmin (Karthamin in Teigform).
Saflorgelb.
Saflorrot (Karthamin, Karthaminsäure).
Safranauszug.
Sandelholzauszüge.
Pflanzliche und tierische Farbstoffe, vorstehend nicht besonders genannt.

β) Künstliche Farbstoffe[1]).

Anilinfarbstoffe.
Anthracen- (Alizarin-) Farbstoffe.
Azofarbstoffe.
Chinolinfarbstoffe.
Gallussäurefarbstoffe, z. B. Gallein, Gallocyanin, Gallaminblau.
Indigofarbstoffe.
Nitrofarbstoffe.
Schwefelfarbstoffe.
Andere nicht besonders genannte künstliche und Teerfarbstoffe.

2. Mineralfarben.

α) Natürliche und aus Industrieabfällen bereitete Mineralfarben.

Erdfarben (gebrannte, gemahlene, geschlämmte oder weiter zubereitete Farberden, Erze), wie z. B.:

Kreide, weiße, sog. rote (gemahlener roter Toneisenstein [Rötel]) u. sog. schwarze (gemahlener bituminöser Tonschiefer, Schieferschwarz).
Eisenoxyd (auch Eisenoxydhydrat), natürliches u. künstliches (auch gelber Ocker), auch mit Öl oder Ölfirnis angerieben, nicht in Blechbüchsen oder in Aufmachungen für den Kleinverkauf.
Manganerze, Zinkerze (Galmei, Zinkblende), Kobalterze (Saflor, Zaffer) und andere Erze.
Bolus (zyprische, lemnische, Malteser, Striegauer, Siena-, Siegelerde).
Umbra, Umber, Umbraun (cölnische, cyprische, sizilische).
Veroneser Erde (Veroneser Grün, Grünerde).
Gelberde (gelbe Sienaerde).
Asphaltbraun.
Kasseler Braun.
Ölschwarz.
Mineralschwarz.
Grudeschwarz.
Kohlenschwarz.
Koksschwarz.
Graphit (Eisenschwärze, Aschblei, Pottlot, Reißblei, Wasserblei, Ofenschwarz), geformt (in Tafeln, Blöcken oder dergl.) oder in Aufmachungen für den Kleinverkauf[1]).

Abfälle und Nebenerzeugnisse der Industrie, als Erdfarben verwendbar.

β) Künstl. Mineralfarben (Pigmente).

Antimonfarben:
Algarot (Antimonoxychlorid).
Antimonzinnober (Antimonoxysulfuret).
Bleiweißersatz (Antimonoxyd).
Neapelgelb (Antimongelb, basisch antimonsaures Bleioxyd).

Arsenfarben:
Rauschgelb (Auripigment, Operment, Arsensesquisulfid).
Rauschgold (Realgar, Arsenrot, Arsensulfid).

Barium- (Baryt-) Farben:
Barytgelb (Ultramaringelb, chromsaurer Baryt).
Barytgrün (Gemenge von Pariser Blau, Chromgelb und Schwerspat oder Barytweiß).
Barytweiß (Permanentweiß, Blanc fixe, künstlicher schwefelsaurer Baryt, Bariumsulfat), auch mit Bleiweiß (Genueser, Hamburger, Holländisches, Venezianisches Weiß).

Bleifarben:
Bleichromat (Chromgelb).
Bleiglätte (gelbes Bleioxyd), gelbe (Silberglätte) und rote (Goldglätte), gepulvert (Bleigelb, Massikot, Sandix).
Bleirot (Bleimennig, rotes Bleioxyd, Minium, Saturnzinnober).

[1]) Von der Aufführung der sämtlichen Bezeichnungen ist abgesehen worden, weil aus den Namen schon hervorgeht, daß es sich um Farbstoffe und Farben handelt. z. B. Brillantblau, Brillantgrün, Echtblau, Echtrot, Naphthalinblau, Naphthalingelb, Neutralblau, Viktoriablau, Viktoriagrün.

[1]) Ausfuhr und Durchfuhr von Retortengraphit ist gestattet, von Schmelztiegeln aus Graphit verboten.

Bleiweiß (basisch kohlensaures Bleioxyd, Kremser-, Perl- und Schieferweiß), auch mit Öl oder Ölfirnis angerieben, nicht in Blechbüchsen oder in Aufmachungen für den Kleinverkauf.
Kasseler Gelb (Bleioxychlorid).
Neapelgelb (basisch antimonsaures Bleioxyd).
Patentgelb (Turners Gelb, Bleioxychlorid).

Calciumfarben:
Kalkchromgelb, Gelbin.
Kreide, künstliche.
Satinweiß (Glanzweiß).

Chromfarben:
Barytgelb (Ultramaringelb, chromsaurer Baryt).
Chromblau (Chromsiliciumphosphat).
Chromgelb (chromsaures Blei).
Chromgrün (Ölgrün, grüner Zinnober, Chromoxyd).
Chromoxydgrün (Guignets Grün).
Chromorange.
Chromrot (Chromzinnober, amerikanisches Vermillon, chromsaures Bleioxyd, Bleichromat).
Smaragdgrün.
Zinkgelb (Zinkchromgelb, chromsaures Zink).
Zinkgrün (Mischung von Zinkgelb und Pariser Blau).

Eisenfarben:
Berliner Blau (Ferro-Cyanblau, Preußischblau, Pariser Blau).
Eisenbraun.
Caput mortuum (Kolkothar, Englischrot, Berliner Rot, Eisenmennige), auch mit Öl oder Ölfirnis angerieben, nicht in Blechbüchsen oder in Aufmachungen für den Kleinverkauf.
Sideringelb (chromsaures Eisenoxyd, Ferrichromat).
Turnbulls Blau.

Kadmiumfarben:
Kadmiumgelb (Schwefelkadmium, Kadmiumsulfid, Kadmiumsulfuret).

Kobaltfarben:
Smalte (Kobaltglas, Blaufarbenglas, Azur-, Streu-, Kaiser-, Königs-, Sächsischblau, Eschel, Sumpfeschel, Schmelzblau).
Kobaltblau (Thenards Blau, Wiener Blau, Leydener Blau, Kobaltultramarin).
Cöruleum (Cölin, Himmelblau).
Kobaltgrün (Rinmanns Grün, Kobaltzinkoxyd).
Kobaltgelb (Indischgelb, salpetrigsaures Kobaltoxydkali [Kobaltkaliumnitrit]).

Kupferfarben:
Schweinfurter Grün (Kaiser-, Wiesen-, Englisch-, Patent-, Papageigrün, arsenigsaures Kupferacetat, Kupferacetatarsenit).
Bergblau (Kupferlasur, Kupfer-, Mineral-, Hamburger Blau, Kupferkarbonat).
Berggrün (Braunschweiger Grün).
Bremer Blau (Bremer Grün).
Casselmanns Grün (basisches Kupfersulfat).
Kalkblau (Neuwieder Blau).
Ölblau (Kupferindig).
Scheelsches Grün (Mineralgrün, Schwedisches Grün, Kupferarsenit).
Genteles Grün (Zinngrün, Kupferstannat).

Manganfarben:
Manganweiß (kohlensaures Manganoxydul, Manganokarbonat).
Manganviolett (Nürnberger Violett, phosphorsaures Manganoxyd, Manganiphosphat).
Manganbraun.

Molybdänfarben:
Molybdänblau (Mineralblau, blauer Karmin).

Quecksilberfarben:
Rotes Schwefelquecksilber (rotes Quecksilbersulfid, roter Zinnober, Patentrot, chinesisches Rot, Vermillon).

Strontiumfarben:
Strontiangelb (chromsaures Strontium).

Wolframfarben:
Mineralgelb (Wolframsäure).
Wolframblau (Mineralblau, blauer Karmin).

Zinkfarben:
Zinkgelb (Zinkchromgelb, chromsaures Zink).
Zinkgrau (graues Zinkoxyd).
Zinkgrün (Mischung von Zinkgelb und Pariser Blau).
Zinkstaub (Poussière).
Zinksulfidweiß (Lithopon, Lithoponweiß, Zinkolith), auch mit Öl oder Ölfirnis angerieben, nicht in Blechbüchsen oder in Auf-

machungen für den Kleinverkauf.
Zinkweiß (weißes Zinkoxyd, Zinkblumen), auch mit Öl oder Ölfirnis angerieben, nicht in Blechbüchsen oder in Aufmachungen für den Kleinverkauf.
Zinnfarben:
Musivgold (Zinndisulfid).

γ) Besondere Mineralfarben.
Bronze- oder Metallfarben, z. B.:
Schaumgold.
Schaumsilber.
Unechtes Malersilber.
Kupferbraun.
Bronzepulver.
Musivsilber (Zinnwismutamalgam).
Schmelz-(Email-, Glas-, Porzellan-) Farben, z. B.:
Goldpurpur (Cassius Purpur).
Glanzgold.
Glanzsilber.
Glanzplatin.
Pink oder Nelkenfarbe (Chromzinnverbindung).
Urangelb (uransaures Natrium).
Ultramarin.
Ruß (Glanz-, Flatter-, Gas-, Kienruß, Lackschwarz, Lampenschwarz [Acetylen-, Petroleumruß]), Rußbutten.
Buchdruckschwärze.
Kupferdruckschwärze (Frankfurter-, Rebenschwarz).
Beinschwarz (Elfenbeinschwarz).
Drusenschwarz.
Druckfarben:
Papierdruckfarbe, aus Ruß oder Kupferdruckschwärze m. Leinöl oder Ölfirnis hergestellt, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf.
Andere Druckfarben.
Asbestfarben (Asbestanstrichmasse mit Farbenzusatz).

3. Lackfarben, geschönte Mineralfarben.
Lackfarben aus natürlichen, organischen Farbstoffen, z. B. Gelbbeerenlack, Gelbholzlack, Karminlack (Farblack aus Kochenille).
Krapplack.
Orseillepurpur (franz. Purpur, Orseillekalklack).
Lackfarben aus Teerfarbstoffen (z. B. von Indigo und Indigokarmin).
Geschönte Mineralfarben, z. B. Kalkrot, Moderot (mit Teerfarbstoffen gefärbter Baryt).

c) Steinkohlenteer, Steinkohlenteeröle, einschließlich der ölartigen Destillate aus Steinkohlenteerölen.
Anthracenöl.
Asphaltnaphtha.
Benzol (Steinkohlenbenzin).
Cumol.
Hydrokarbon (Hydrokarbür).
Karbolineum.
Karbolöl.
Kreosotöl.
Lösungsbenzol (Solventnaphtha).
Naphtha (leichtflüssiges Destillationserzeugnis von Steinkohlenteer).
Naphthalinöl.
Schwerbenzol.
Steinkohlenteer (Kokereiteer und Gasanstaltsteer, beide einschl. Dickteer u. Teerverdickungen).
Steinkohlenteeröle, leichte und schwere, vor- und nachstehend nicht besonders genannt.
Toluol (Methylbenzol).
Xylol (Dimethylbenzol).

d) Organische Erzeugnisse, zur Herstellung von Sprengstoffen u. Teerfarbstoffen verwendbar (mit Ausnahme von Benzoesäure und ihren Salzen).
Acetanilid (Antifebrin).
Acetessigester.
Aldehyde.
Alpha- siehe unter der nächstfolgenden Silbe, z. B. Alphanaphthol und Alphanaphthylamin s. Naphthol und Naphthylamin.
Amido- (Amino-) Verbindg., z. B.:
Amidoacetanilid.
Amidoazobenzol, -toluol, -xylole (nebst deren Sulfosäuren).
Amidobenzaldehyd.
Amidobenzol, -naphthaline, -naphthole, -toluole, -xylole (nebst deren Sulfo- und Carbonsäuren, z. B. Gamma-Säure, H-Säure, J-Säure, S-Säure, SS-Säure).
Amidobrom-, Amidochlor-Verbindungen.
Amidokresole.
Amidonitro-Verbindungen.
Amidophenole.
Amidosalicylsäuren.
Amylchinolinjodid.

Anilin, Anilinöl, Anilin-Verbindungen.
Anisidine.
Anthracen.
Anthrachinon, Anthrachinon-Verbindungen (Nitro-, Amido-, Chloranthrachinone; Nitrochlor-, Nitroamido-, Amidochloranthrachinone; deren Sulfo- und Carbonsäuren).
Anthranilsäure.
Anthranilsäuremethylester.
Anthranilsalze.
Äthyl-Verbindungen, z. B.:
Äthylacetat (Essigester).
Äthylanilin, -toluidine.
Äthylamidophenol.
Äthylbenzylanilin, -toluidine.
Azobenzol und andere Azo-Verbindungen.
Azoxistilbendisulfosäure u. andere Azoxy-Verbindungen.
Benzaldehyd.
Benzidam (Anilin).
Benzidin und Benzidin-Verbindungen.
Benzol und Benzol-Verbindungen (Amido-, Nitro-, Chlorbenzole; Nitrochlor-, Nitroamido-, Amidochlorbenzole; deren Sulfo- und Carbonsäuren).
Benzo-Verbindungen, z. B. Benzophenon.
Benzoyl-Verbindungen, z. B. Benzoylchlorid.
Benzyl-Verbindungen, z. B. Benzylanilin, -chlorid, -toluidin.
Beta- s. unter der nächstfolgenden Silbe, z. B. Betanaphthol siehe Naphthol.
Bi- siehe unter der nächstfolgenden Silbe, z. B. Binitrobenzol, Binitrochlorbenzol, Binitrotoluol siehe Nitro-Verbindungen.
Bittermandelöl, künstliches, chlorhaltig.
Brenzcatechin.
Brombenzol.
Chinolin.
Chloramido- (Chloramino-) Verbindungen.
Chloraniline.
Chloranisidin.
Chloräthyl und Chloräthyl-Verbindungen[1]).
Chlorbenzaldehyde.
Chlorbenzole und Chlorbenzol-Verbindungen.
Chlorbenzyl und Chlorbenzyl-Verbindungen.
Chloressigsäuren.
Chlorhydrine.
Chlorkohlenoxyd (Phosgen).
Chlormethyl und Chlormethyl-Verbindungen[1]).
Chlornitro-Verbindungen.
Chlortoluol und Chlortoluol-Verbindungen (Sulfo- und Carbonsäuren).
Chlorxylol und Chlorxylol-Verbindungen (Sulfo- und Carbonsäuren).
Cleve-Säure.
Cumidine und Cumidin-Verbindungen.
Deltasäure.
Di- siehe unter der nächstfolgenden Silbe, z. B.:
Dianisidin s. Anisidin.
Diäthylanilin, Diäthylamidophenol, Diäthyltoluidin s. Äthyl-Verbindungen.
Dinitrobenzol, Dinitrochlorbenzol siehe Nitro-Verbindungen.
Diphenylamin s. Phenylamin.
Dioxybenzol (Resorcin) u. andere Dioxy-Verbindungen.
Diazo-Verbindungen.
Essigester (Essigäther).
Essigsäure, reine, konzentrierte (Eisessig).
Essigsäureanhydrid.
Formaldehyd.
Freundsche Säure.
Gallussäure.
Hydrochinon.
Hydrole und deren Substitutionsprodukte, z. B. Tetramethyl-, Tetraäthyldiamidobenzhydrol.
Hydroxylamin.
Isatin.
Kampferersatz.
Karbolsäure (Phenol).
Karbonylchlorid.
Ketone u. deren Substitutionsprodukte, z. B. Tetramethyl-, Tetraäthyldiamidodiphenylketon.
Kohlenstoffoxychlorid.
Kresole.
Kresotinsäuren.
Küpenpulver.

[1]) Außer Chloräthyl, Chlormethyl und Mischungen beider in Glasröhren und Fläschchen bis zu 100 g und in Metallröhren bis zu 120 g Inhalt.

[1]) Außer Chloräthyl, Chlormethyl und Mischungen beider in Glasröhren und Fläschchen bis zu 100 g und in Metallröhren bis zu 120 g Inhalt.

Kyanol (Anilin).
Lucidol.
Meta- siehe unter der nächstfolgenden Silbe, z. B. Metakresotinsäure und Metanitranilin siehe Kresotinsäuren und Nitranilin.
Metanilsäure.
Methyl-Verbindungen, z. B. Methylamidophenol, Methyl-, Methyläthyl-, Methylbenzylaniline u. -toluidine.
Mirbanöl (Nitrobenzol).
Mono- siehe unter der nächstfolgenden Silbe, z. B. Monochloressigsäure, Monomethylanilin s. Chloressigsäuren und Methyl-Verbindungen.
Naphthalidin (Naphthylamin).
Naphthalin u. Naphthalin-Verbindungen (Nitro-, Amido-, Chlornaphthaline; Nitrochlor-, Nitroamido-, Amidochlornaphthaline; deren Sulfo- und Carbonsäuren).
Naphthionsäuren, Naphthionsalze (Naphthionate), z. B. naphthionsaures Natrium u. Naphthionsäure-Verbindung.
Naphthole und Naphthol-Verbindungen (Nitro-, Amido-, Chlornaphthole; Nitrochlor-, Nitroamido-, Amidochlornaphthole; deren Sulfosäuren, wie Neville-Winthersäure, Croceinsäure [Bayersche Säure], Schäffersche Säure, F.-Säure, Chromotropsäure, und Carbonsäuren).
Naphthyl-Verbindungen,wieNaphthylamine, Naphthylaminsulfosäuren.
Naphthylen-Verbindungen, z. B. Naphthylendiamine.
Nitramin.
Nitranilin u. Nitranilin-Verbindungen.
Nitro-Verbindungen, z. B. Nitroaniline, Nitrobenzaldehyd, Nitrobenzol (Mirbanöl), Nitronaphthaline (nebst Sulfo- u. Carbonsäuren), Nitrophenol, Nitrosalicylsäure, Nitrotoluol, Nitroxylol.
Nitroso-Verbindungen.
Ortho- siehe unter der nächstfolgenden Silbe, z. B. Orthokresotinsäure siehe Kresotinsäuren.
Oxaminentwickler.
Oxybenzoesäure und andere Oxy-Verbindungen.
Para- siehe unter der nächstfolgenden Silbe, z. B. Paranitranilin siehe Nitranilin.
Phenanthren.
Phenetidin und Phenetidin-Verbindungen.
Phenol (Karbolsäure) u. Phenol-Verbindungen.
Phenyl- und Phenylen-Verbindungen, z. B. Phenylamin (Anilin),Phenylendiamine,Phenylendiamindisulfosäure.
Phosgen (Chlorkohlenoxyd).
Phthalsäure und Phthalsäure-Verbindungen.
Pikrinsäure.
Propiolsäure.
Propionsäure.
Pyrogallol und Pyrogallol-Verbindungen.
Resorcin (Dioxybenzol).
Salicylsäure und Salicylsäure-Verbindungen.
Sulfanilsäure und Sulfanilsäure-Verbindungen.
Tetra- siehe unter der nächstfolgenden Silbe, z. B. Tetrachlorbenzol siehe Chlorbenzol.
Thiosalicylsäure.
Thiotoluidin-Verbindungen.
Tolidin u. Tolidin-Verbindungen.
Toluidine und Toluidin-Verbindungen.
Toluol und Toluol-Verbindungen (Nitro-, Amido-, Chlortoluole; Nitrochlor-, Nitroamido-, Amidochlortoluole, deren Sulfo- und Carbonsäuren).
Toluylendiamine und Toluylen-Verbindungen.
Tolyl-Verbindungen.
Tri- siehe unter der nächstfolgenden Silbe, z. B. Trichloressigsäure, Trinitrotoluol s. Chloressigsäure und Nitro-Verbindungen.
Xylidin u. Xylidin-Verbindungen.
Xylol und Xylol-Verbindungen (Nitro-, Amido-, Chlorxylole; Nitrochlor-, Nitroamido-, Amidochlorxylole, deren Sulfo- und Carbonsäuren).
Zimtsäure.

e) Andere chemische Erzeugnisse und Erden.

Ameisensäure.
Ameisensäuresalze.
Ätzkali (kaustisches Kali).
Ätznatron (kaustische Soda).
Centralit (I u. II; I = Diäthyldiphenylharnstoff, II = Dimethyldiphenylharnstoff).

Cerium (Ceriummetall).
Ceriumnitrat.
Cyankalium (blausaures Kali, Kaliumcyanid).
Cyannatrium (blausaures Natron, Natriumcyanid).
Goldschwefel (Antimonpentasulfid).
Graphit (Eisenschwärze, Aschblei, Pottlot, Reißblei, Wasserblei, Ofenschwarz) aller Art.
Härtepulver.
Kalk, zitronensaurer.
Kaolin.
Oxalsäure.
Phosphor.
Phosphorsulfide.
Pyridinbasen.
Salpetersäure.
Salzsäure, auch Salpetersalzsäure.
Schwefel.
Schwefelsäure.
Schwefelsäureanhydrid.
Schweflige Säure.
Seifensiederunterlauge.
Soda (kohlensaures Natron, Natriumkarbonat), natürliche und künstliche (roh, auch kristallisiert [Sodasalz], kalziniert, auch auf andere Weise entwässert oder gereinigt; Bleichsoda; Ätznatron [kaustische Soda]; Ätzkali [kaustisches Kali], fest).
Thorium (Thoriummetall).
Thoriumnitrat.
Tonerde z. Aluminiumherstellung.
Tonerdehydrat.
Walzenmasse für Druckwalzen.
Wasserstoffgas.
Wismutsalze u. sonstige Wismutverbindungen mit Ausnahme der Schminken.

12. Arznei- und Verbandmittel.

Acetanilid (Antifebrin).
Acidum acetylosalicylicum (Aspirin).
Agar-Agar.
Aloe.
Arekolin, auch bromwasserstoffsaures.
Bakteriologische Geräte.
Material für bakteriolog. Nährboden, wie Agar-Agar, Lackmusfarbstoff.
Chinarinde.
Chinin, Chininsalze und Chininverbindungen.
Chirurgische und andere ärztliche Instrumente und Geräte, ausgenommen solche, die ausschließlich zum Gebrauch in der Geburtshilfe und Zahnheilkunde bestimmt sind.
Cocablätter.
Cocain und seine Salze.
Diagnostische Sera.
Formaldehydlösungen, Paraformaldehyd.
Galläpfel.
Gummi, Kautschuk.
Ipecacuanhawurzel, auch emitinfreie.
Jod, Rohjod, Jodkalium, Jodnatrium, Jodoform.
Karbolsäure.
Kodein, auch phosphorsaures und salzsaures.
Kresol, Kresolseifenlösungen, Lysol.
Mastix und Mastixpräparate, wie Mastisol.
Morphin, auch salzsaures, essigsaures und schwefelsaures.
Opium und Opiumzubereitungen, wie Opiumpulver, Opiumtinkturen, Opiumextrakt, Pantopon.
Paraffin.
Perubalsam.
Phenacetin.
Pyrazolonum dimethylaminophenyldimethylicum (Pyramidon).
Pyrazolonum phenyldimethylicum (Antipyrin).
Pyrazolonum phenyldimethylicum salicylicum (Salipyrin).
Quecksilber und Quecksilbersalze, auch in Zubereitungen, wie Salben, Sublimatpastillen.
Rhabarberwurzeln.
Rizinusöl.
Salicylsäure.
Schutzimpfstoffe und Immunsera, wie Schutzsera, Heilsera, diagnostische Sera.
Senegawurzel.
Simarubarinde.
Vaselin.
Verbandwatte, Verbandgaze und andere Verbandmittel.
Versuchstiere.
Weinsäure, Weinsteinsäure.
Wismut und seine Salze.
Wollfett, Lanolin.
Zitronensäure.

13. Textilwaren und deren Rohstoffe.

Abfälle von Gespinstwaren (Wolllumpen, Tuchleisten, Leinen-,

Baumwollen- usw. Lumpen [Papierlumpen] und alle übrigen zur Papierbereitung dienenden Abfälle von Gespinstwaren u. dgl. [alte Netze, altes Tauwerk, alte Stricke, alte Weberlitzen aus Garn, zur ursprünglichen Bestimmung nicht mehr verwendbar]).
Baumwolle.
Baumwollabfälle aller Art (Linters usw.).
Baumwollgarn bis Nr. 32 englisch, ein-, zwei- oder mehrdrähtig, einmal gezwirnt, roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt.
Baumwollwaren:
Baumwollgewebe für Ausrüstungsstücke (Brotbeutel, Zeltbahnen),fürBekleidungsgegenstände und für Wäsche, soweit diese Gegenstände aus Garnen von Nr. 8—25 hergestellt sind.
Baumwollgewebe, gummiert, für Ballonhüllen und Flugzeuge.
Schlaf- und Reisedecken aus Baumwolle, abgepaßt oder als Meterware.
Flachs.
Flachswerg (Hede), verspinnbar.
Gewebe aller Art zur Herstellung von Luftfahrzeugen (Ballons, Luftschiffen, Flugzeugen).
Heeresausrüstungsstücke, Uniformstücke, als solche erkennbare Teile davon, Kartuschbeutelzeug (Pulvertuch), Kartuschseide.
Kunstwolle.
Leinengarn (Garn aus Flachs oder Flachswerg).
Leinenzwirn (Zwirn aus Flachs- oder Flachswerggarn).
Leinen- und Halbleinengewebe (Leinen und Halbleinen, Leinwand und Halbleinwand) mit Ausnahme von Bändern, Posamenten und Spitzen.
Hanf.
Hanfgarn, Hanfwerggarn.
Hanfwerg (Hede), verspinnbar.
Hanfzwirn.
Jute (Kalkuttahanf).
Jutegarn.
Jutegewebe.
Jutewerg, verspinnbares.
Kokosfasern, -garne.
Netze für Freiballons.
Putzwolle.
Rucksäcke.
Seidengewebe, gefirnißt, für Ballonhüllen und Flugzeugbespannung.
Taue und Tauwerk aller Art.
Tuchleisten.
Verbandgaze und andere Verbandstoffe aus Gespinstwaren aller Art.
Verbandbinden.
Verbandwatte.
Wolle, auch gekrempelt oder gekämmt (Kammzeug).
Wollengarn (Kammgarn und Streichgarn).
Wollenabfälle, verspinnbare (Kämmlinge usw.).
Wollenwaren:
Decken (Woilachs und andere).
Papiermaschinenfilze.
Wirk- (Trikot-) und Netzstoffe.
Wirk- (Trikot-) und Netzwaren.
Wollgewebe im Gewicht von mehr als 300 g auf 1 qm Gewebefläche (außer Fußbodenteppichen, dichten Geweben für Möbel- und Zimmerausstattung, Samt und Plüsch, samt- und plüschartigen Geweben).
Zellen und Zellenstoffe für Luftschiffe und Ballons.
Zeltstoffe.
Abfälle von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen, vorstehend nicht genannt, verspinnbare (außer seidenen).

14. Waffen, Munition, Pulver. Sprengstoffe u. militärische Ausrüstungsgegenstände.

Siehe auch die Abschnitte II 2, 4, 11.

a) Gegenstände, die zur Herstellung von Waffen, Munition, Pulver und Sprengstoffen dienen, und andere Artikel des Kriegsbedarfs.

Aceton.
Acetylzellulose.
Ammoniak, salpetersaures (Ammoniaksalpeter).
Antimon.
Äthyläther.
Baryt, salpetersaurer.
Baumwolle, nitrierte.
Centralit (I u. II; I = Diäthyldiphenylharnstoff, II = Dimethyldiphenylharnstoff).
Chilesalpeter (Natronsalpeter).
Chlorate (Chlorsäuresalze).
Dinitrotoluol.
Essigester (Essigäther).

Fichtenharz.
Geschoßzündungen.
Geschützzündungen.
Glyzerin.
Graphit[1]).
Hülsen aus Metall für Patronen und Kartuschen.
Kalium, chlorsaures (Kaliumchlorat).
Kalium, doppeltchromsaures (Kaliumbichromat).
Kalium, überchlorsaures (Kaliumperchlorat).
Kalium, salpetersaures (Kalisalpeter).
Kalk, essigsaurer.
Kampfer, auch die künstlichen, d. h. auf synthetischem Wege hergestellten Kampfer.
Knallquecksilber.
Knallsalz (chlorsaures Kali).
Knallsilber.
Kollodiumwolle.
Kolophon, außer Geigenharz in geformten Stücken (Kolophonium für Baßgeigen, Celli und Geigen).
Kugeln für Feuerwaffen.
Leuchtfackeln.
Messingplatten zu Hülsen für Patronen und Kartuschen.
Natrium, oxalsaures (Natriumoxalat).
Natrium, salpetersaures (Natron-, Chilesalpeter).
Nitrotoluol.
Nitrozellulose.
Nitrogelatine.
Nitroglyzerin.
Nitrolignose.
Peddigrohr.
Perchlorate (überchlorsaure Salze).
Pfropfen.
Phosphor.
Pikrinsäure.
Pyroxylin (nitrierte Baumwolle).
Quecksilber.
Raketen (Leucht-, Signal-, Sprengraketen).
Salpeter (Ammoniak-, Kali-, Natronsalpeter).
Salpetersäure.
Schafthölzer, rohe, für Handfeuerwaffen.
Schießbaumwolle.
Schrot für Feuerwaffen.
Schwefel.
Schwefelsäure.
Sprengöl, Nobelsches (Nitroglyzerin).
Sprengkapseln.
Stahlkörper für Geschosse, roh u. vorgebohrt.
Terpentinöl.
Toluol.
Trinitrobenzol.
Trinitrophenol.
Trinitrotoluol.
Zelloidin (Nitrozellulose).
Zellulose, nitrierte.
Zünder aller Art (Perkussions- oder Aufschlagzünder, Zeit- oder Brennzünder, Doppelzünder usw.).
Zündhütchen.
Zündmittel für Sprengstoffe (Glüh-, Schlag- und Kontaktzünder).
Zündpillen.
Zündschnüre.
Zündspiegel.

b) Munition.

Geschosse.
Granaten.
Kartätschen.
Kartuschen.
Patronen einschl. Leuchtpatronen.
Schrapnells.

c) Pulver und Sprengstoffe.

Ammonite.
Astralit.
Ballistit.
Bellit.
Cheddit.
Cordit.
Cresylit.
Dahmenit.
Donarit.
Dualin.
Dynamit.
Dynamitglyzerin.
Ekrasit.
Filit.
Fördit.
Gelatinedynamit.
Gelatineglyzerin.
Karbonite.
Koronit.
Lyddit.
Meganit.
Melinit.
Nobelit.
Permonit.
Petroklastit.
Pikrate (Ammonium-, Kalium-, Natriumpikrat).

[1]) Die Ausfuhr und Durchfuhr von Retortengraphit ist gestattet, von Schmelztiegeln aus Graphit verboten.

Pikratpulver.
Plastomenit.
Progressit.
Pulver.
Rhexit.
Roburit.
Sekurit.
Sprenggelatine.
Trinitrokresol.
Vigorit.
Westfalit.

d) Waffen.

1. Handwaffen und Teile davon.
Bajonette.
Degen.
Dolche.
Gewehre.
Gewehrteile, wie z. B.:
Bügel.
Federn.
Hähne.
Läufe.
Schäfte (auch rohe Schafthölzer).
Schlösser.
Schloßkästen.
Verschlußstücke.
Karabiner.
Lanzen.
Pistolen einschl. Leuchtpistolen.
Rapiere.
Revolver.
Säbel.
Säbelklingen.

2. Andere Waffen und Teile davon.
Geschütze (Kanonen, Haubitzen, Mörser usw.).
Geschützteile, wie z. B.:
Rohre.
Lafetten.
Maschinengewehre.
Maschinengewehrteile.
Minen.
Torpedoarmierungen.
Torpedobatterien.
Torpedolanzierrohre.
Torpedos.
Torpedoteile, andere.
Visiereinrichtungen.

Finnland.

I. Tiere, Lebens-, Futter- und Genußmittel.

1. Tiere.
Fische.

2. Tierische Erzeugnisse.
Eier.
Fleisch.

3. Pflanzliche Erzeugnisse.
Futtermittel.
Getreide.
Heu.
Kartoffeln.
Kleie.
Mehl.
Öle.
Stroh.

II. Industrielle Rohstoffe und Fabrikate.

2. Brennstoffe, wie Kohlen und Mineralöle sowie Holz und Waren daraus.
Beleuchtungsstoffe u. Brennstoffe s. Petroleum.
Mineralöle s. Petroleum.
Petroleum mit sämtlichen Nebenerzeugnissen.
Steinkohlen.

5. Fahrzeuge, Flugmaschinen u. Fahrmaterial.
Kraftfahrzeuge.

6. Felle, Häute, Leder, Borsten und Waren daraus sowie Gerbstoffe.
Felle und Häute.

8. Kautschuk und Kautschukwaren.
Kautschuk.

13. Textilwaren und deren Rohstoffe.
Wolle.

Frankreich.

Ausnahmen können vom Finanz- u. Kriegsminister bewilligt werden.

I. Tiere, Lebens-, Futter- und Genußmittel.

1. Tiere.
Esel.
Maulesel.
Pferde.
Vieh.

2. Tierische Erzeugnisse.
Eier von Haus- und Wildgeflügel.
Fleisch.
Fleischkonserven.
Fische, die an der Westküste Afrikas gefangen, und nach Art der Stockfische getrocknete Fische.

Milch, frisch, kondensiert, auch mit Zuckerzusatz.
Stockfische.

3. Pflanzliche Erzeugnisse.
Futter.
Früchte (Tafelfrüchte), frisch, getrocknet oder gedörrt (Durchfuhr von Orangen und anderen Früchten aus Spanien zum Verbrauch in der Schweiz gestattet)[1]).
Heu.
Kandiszucker.
Kleie.
Mehlhaltige Nahrungsmittel aller Art.
Ölkuchen.
Raffinierter Zucker.
Rohzucker.
Rüben zur Zuckerfabrikation.
Stroh.
Tafelfrüchte, frisch getrocknet oder gedörrt, s. Früchte.
Treber für Viehfutter.

II. Industrielle Rohstoffe und Fabrikate.

2. Brennstoffe, wie Kohlen und Mineralöle sowie Holz und Waren daraus.
Benzin.
Benzol.
Mineralische Öle, roh und gereinigt.

4. Erze, Metalle, Metalloide und Waren daraus.
Abfälle und Bruchstücke alter Gußeisen- und Stahlwaren.
Abfälle alter Waren aus Kupfer, Zinn, Zink und Legierungen.
Aluminium.
Bauxit.
Blei.
Chromeisen.
Eisen s. Abfälle.
Eisenfeilspäne und Hammerschlag.
Kupfer s. Abfälle.
Nickel, Mineral und Metall, rein und legiert.
Nickelstahl.
Stahlwaren s. Abfälle.
Wismut.
Zink s. Abfälle.
Zinn s. Abfälle.

5. Fahrzeuge, Flugmaschinen u. Fahrmaterial.
Dampfschiffe.
Flugzeuge und Luftschiffe.
Maschinen und deren Bestandteile für Schiff- und Luftschifffahrt.
Motorboote.
Motorwagen aller Art.
Pneumatikreifen und alle Gegenstände, roh oder konfektioniert, für Schiffs-, Militär- und Transportmaterial.
Pferdegeschirr.
Schiffe mit Explosionsmotoren.
Schiffsausrüstungsgegenstände.
Segelschiffe.

6. Felle, Häute, Leder, Borsten und Waren daraus sowie Gerbstoffe.
Felle.
Gerbstoffe: Galläpfel-, Sumach-, Kastanienholzauszüge sowie andere gerbstoffhaltige Säfte, flüssig oder fest, aus Pflanzen ausgezogen.
Häute, rohe und zubereitete.

7. Instrumente und Geräte, optisches Glas.
Apparate für Kälteerzeugung.

8. Kautschuk und Kautschukwaren.
Balata.
Guttapercha.
Kautschuk, roh oder in Klumpen umgeschmolzen.
Pneumatikreifen.

9. Maschinen.
Maschinen und deren Bestandteile für Schiff- und Luftschifffahrt.

11. Düngemittel, Farben u. Farbstoffe, Steinkohlenteer, Teeröle, organische Erzeugnisse zur Herstellung von Sprengstoffen u. Teerfarbstoffen u. andere chemische Erzeugnisse.
Aceton.
Äther (Schwefeläther).
Äthylalkohol.
Ätznatron.
Calcium.
Glyzerin.
Holzteerkreosot.
Karbolsäure.

[1]) Ausfuhr von Mandeln, frischen und getrockneten Trauben nach neutralen Ländern gestattet.

Kresol und seine Derivate.
Methylalkohol.
Mineralteer.
Natron, salpetersaures, salpetrigsaures.
Nitroglyzerin.
Salinensalz (Meersalz).
Salpeter.
Steinsalz.
Phenylsäure (Karbolsäure).
Pottasche und Pottaschensalze.
Steinkohlenteerkreosot.
Trioxymethylen.
Tonerde, wasserfreie.

12. Arznei- und Verbandmittel.

Antipyrin.
Aspirin.
Brom und Bromide.
Chloral.
Chloroform.
Chlorkalk.
Coffein.
Formol.
Essigsäure.
Essigsaure Salze zu Heilzwecken.
Jod.
Jodide.
Jodoform.
Karbolsäure.
Pyramidon.
Rizinusöl.
Salizylsäure.
Sulfonal.
Theobromin.
Wasserstoffsuperoxyd.
Wismutsalze.

13. Textilwaren und deren Rohstoffe.

Abfälle von Baumwollgarn und Baumwolle.
Baumwolle.
Baumwollgarn.
Bekleidungsgegenstände, militärische.

14. Waffen, Munition, Pulver, Sprengstoffe u. militärische Ausrüstungsgegenstände.

Baumwolle, nitrierte, Schießbaumwolle.
Dynamit und ähnliche Sprengstoffe.
Geschosse und andere Kriegsmunition.
Gewehrhölzer.
Militärische Ausrüstungs-, Bekleidungs- und Lagergegenstände.
Pulver.
Waffen, Kriegswaffen aller Art.
Zündkapseln.

Griechenland.

I. Tiere, Lebens-, Futter- und Genußmittel.

1. Tiere.

Vieh.

2. Tierische Erzeugnisse.

Butter.

3. Pflanzliche Erzeugnisse.

Getreide.
Mehl. (Die Ausfuhr von Weizenmehl, aus Weizen gewonnen, der vor dem 20. Juli (a. St.) 1914 eingeführt wurde, ist gestattet.)
Viehfutter.

II. Industrielle Rohstoffe und Fabrikate.

2. Brennstoffe, wie Kohlen und Mineralöle sowie Holz und Waren daraus.

Benzin.

3. Elektrotechn. Erzeugnisse, Telegraphen und Telephonmaterial.

Fernsprechapparate.

7. Instrumente und Geräte, optisches Glas.

Ferngläser.
Fernsprechapparate.

14. Waffen, Munition, Pulver, Sprengstoffe u. militärische Ausrüstungsgegenstände.

Pferdegeschirr für Artillerie und Kavallerie.
Waffen:
Bajonette, Gewehre, Karabiner, Patronen } der Systeme Manlicher-Schönauer, Manlicher (bulgarisch), Manlicher (türkisch), Gras, Martini, Martini-Mauser.
Patronen, Revolver. } der Systeme Modell 1873 u. 1893 Bayard u. Colt.
Patronenhülsen im allgemeinen.
Gewehrpatronen überhaupt.
Säbel, Artillerie-, Kavalleriesäbel.

Großbritannien und Irland.

I. Tiere, Lebens-, Futter- und Genußmittel.

1. Tiere.

Lebende Tiere für die Ernährung[1]).
Last-, Reit-, Zugtiere, für den Krieg verwendbar (auch im Karbotageverkehr verboten).

2. Tierische Erzeugnisse.

Blasen, Wursthüllen und Wursthäute[2]).
Butter[1]).
Eier[1]).
Heringe, gesalzen, auch Bücklinge[2]).
Käse[1]).

3. Pflanzliche Erzeugnisse.

Futtermittel aller Art.
Gerste[1]).
Hafer[1]).
Kandis[3]).
Margarine.
Viehfutter aller Art.
Weizen und Weizenmehl[1]).
Terpentinöl.
Zucker, roh und raffiniert[3]).

II. Industrielle Rohstoffe und Fabrikate.

1. Asbest u. Asbestwaren, Glimmer u. Waren daraus.

Asbest[2]).
Mika[2]).

2. Brennstoffe, wie Kohlen und Mineralöle sowie Holz und Waren daraus.

Benzol.
Brennöle.
Gasöl.
Kohlen, ausgenommen Dampfkohle[2]).
Mineralöle.
Scheinwerferkohlen[2]).
Walnußholz, für Flintenkolben u. -schäfte verwendbar.

3. Elektrotechn. Erzeugnisse, Telegraphen und Telephonmaterial.

Elektrische Signallampen, geeignet zum Signalisieren in Morse oder in einem anderen Code.
Heliographen.
Kabel[2]).
Telegraphen- und Fernsprechmaterial.

4. Erze, Metalle, Metalloide und Waren daraus (siehe auch 7).

Aluminium[2]).
Aluminiumlegierungen[2]).
Antimon.
Bauxit[2]).
Blei in Stücken, Platten, Röhren.
Chrom und Chromeisen.
Eisenerz[2]), Hämatit[2]), Pyrit[2]).
Eisen- und Stahlplatten für Schiffbau, Gußeisen, Schmiedeeisen und Stahl für Schiffskörper und Schiffsmaschinen.
Ferromangan.
Ferrosilizium[2]).
Graphit, zur Herstellung von Schmelztiegeln geeignet[2]).
Hufeisen.
Kupfer aller Art, unbearbeitet und bearbeitet[2]).
Kupfererze[2]).
Manganerze.
Nickel und Nickeleisen.
Panzerplatten u. ähnliches Schutzmaterial.
Quecksilber.
Stacheldraht und Werkzeuge, um ihn zu befestigen und zu zerschneiden[2]).
Taue und Trossen aus Stahl[2]).
Tungstein.
Vanadin und Eisenvanadin[2]).
Wismut[2]).
Wolframerz.
Zink.

5. Fahrzeuge, Flugmaschinen u. Fahrmaterial.

Barken und Boote aller Art[2]).
Dampfschiffe[2]).
Eisenbahnmaterial[2]).
Flugzeuge, Luftschiffe und ihre Bestandteile.
Leichter.
Radreifen für Kraftfahrzeuge.
Schiffbaumaterial[2]), wie: Dampfkesselröhren.

[1]) Es ist nur die Ausfuhr nach den britischen Besitzungen, Kolonien und Protektoraten erlaubt.

[2]) Es ist auch die Ausfuhr nach Rußland außer dessen Ostseehäfen, Belgien, Frankreich, Portugal und Spanien erlaubt.

[3]) Das Verbot für Rohzucker, raffinierten Zucker und Kandis wird aufgehoben, soweit es die Ausfuhr mit folgender Bestimmung betrifft: Kanalinseln, Malta, Gibraltar, Falklandinseln, St. Helena, das ostafrikanische Protektorat, die britisch-westafrikanischen Kolonien und Protektorate.

[2]) s. S. 35 Anmerkung.

Eisen- und Stahlplatten für Schiffbau.
Gußeisen, Schmiedeeisen und Stahl für Schiffskörper und Schiffsmaschinen.
Hilfsmaschinen für Schiffe.
Kondensröhren.
Schiffsmaschinen u. deren Teile.
Wagen, vierrädrige, fähig, 1 t und mehr zu tragen; zweirädrige Karren, 15 cwt und darüber tragfähig.

6. Felle, Häute, Leder, Borsten und Waren daraus sowie Gerbstoffe.

Felle und Häute aller Art, trocken oder feucht.
Goldschlägerhaut.
Leder, zugerichtet oder nicht, verwendbar für Sattler- und Geschirrarbeiten oder für Soldatenstiefel.
Sattlerwaren, für militärische Zwecke verwendbar.
Schaffelle mit der Wolle[2]).
Schweinsleder, roh oder zugerichtet.
Schwere Männerstiefel, ausgenommen Marsch- und Jagdstiefel für Männer.
Ziegenhäute, rohe[2]).

7. Instrumente und Geräte, optisches Glas.

Äxte, Schaufeln und Spaten aller Art und dazugehörende Stiele und Griffe[2]).
Chronometer und nautische Instrumente aller Art[2]).
Entfernungsmesser.
Feldgläser.
Fernrohre.
Kompasse, andere als solche für Schiffe.
Lotapparate und Zubehör[2]).
Werkzeuge f. Radmacher, Schmiede und Zimmerleute[2]).

8. Kautschuk und Kautschukwaren.

Kautschuk, roh[2]).
Kautschukstoffe, vulkanisiert.
Radreifen für Kraftfahrzeuge.

9. Maschinen.

Hilfsmaschinen für Schiffe.
Schiffsmaschinen und deren Teile.

[2]) s. S. 35 Anmerkung.

11. Düngemittel, Farben u. Farbstoffe, Steinkohlenteer, Teeröle, organische Erzeugnisse zur Herstellung von Sprengstoffen u. Teerfarbstoffen u. andere chemische Erzeugnisse.

Aceton.
Ammoniumnitrat[2]).
Ammoniumsulfocyanid.
Benzoate.
Benzoesäure, synthetische.
Blausaures Kali.
Collodium.
Dimethylanilin.
Farben und Farbstoffe aus Steinkohlenteer.
Glyzerin, roh und gereinigt.
Hydrobromsäure.
Indigo.
Knallquecksilber.
Kresol und daraus bereitete Präparate.
Methylalkohol.
Molybdän und Eisenmolybdän[2]).
Natriumnitrat.
Nitrokresol.
Nitrotoluol.
Paraffin, fest.
Pikrinsäure u. ihre Verbindungen.
Salpetersäure[2]).
Schwefel.
Schwefelsäure.
Steinkohlenteererzeugnisse z. Verwendung in der Färberei (ausgenommen Anilinöl und Anilinsalze).
Terpentinöl.
Thoriumnitrat.
Toluol.

12. Arznei- und Verbandmittel.

Acetanilid.
Acetylsalicylsäure (Aspirin).
Akonit, seine Zubereitungen und Salze.
Antipyrin (Phenazon).
Aspirin.
Belladonna und seine Präparate.
Benzoesäure, synthetische.
Bilsenkraut und seine Präparate.
Brom und Bromsalze.
Blausaures Kali.
Calciumcitrat.
Chloral und seine Zubereitungen, einschließlich Chloramid.
Coca und seine Zubereitungen.
Diäthylarbitursäure.

[2]) s. S. 35 Anmerkung.

Doppeltchromsaures Kali.
Dulcit.
Formaldehyd.
Emetinhydrochlor.
Enzian und seine Zubereitungen.
Eukainhydrochlor.
Hexamethylentetramin und seine Zubereitungen.
Hydrochinon.
Ipecacuanha.
Jod und seine Präparate[2]).
Kalium und seine Zubereitungen und Salze.
Kampfer[2]).
Kanthariden und ihre Zubereitungen.
Karbolsäure.
Magnesiacitrat.
Mutterkorn (ausgenommen flüssiges Extrakt oder andere medizinische Mutterkornpräparate).
Neosalvarsan.
Novocain.
Opium und seine Präparate.
Paraffin, flüssiges, für Heilmittelzwecke.
Paraldehyd.
Pastillen, Zeltchen, Plätzchen, die Bestandteile von verbotenen Stoffen enthalten.
Pepton Witte.
Perubalsam.
Phenacetin.
Phenazon.
Pilokarpinsalze.
Protargol, ausgenommen Silberalbuminat.
Pyrogallussäure.
Quecksilbersalze und Präparate[2]).
Rizinusöl.
Saccharin (einschließlich Saxin).
Salicylsäure u. Natriumsalicylat.
Salol.
Salvarsan.
Santonin u. seine Zubereitungen.
Strychnin und seine Salze und Präparate.
Sulfonal.
Thymol und seine Zubereitungen.
Trional.
Urotropin.
Veronal und Veronalnatrium.
Verbandstoffe.
Weinsteinsäure und weinsteinsaure Salze.
Wismutsalze[2]).

[2]) s. S. 35 Anmerkung.

Zinksulfat.
Zitronensäure.

13. Textilwaren und deren Rohstoffe.

Baumwollabfälle jeder Art.
Decken, farbige, mehr als 3½ Pfd. schwer, bekannt als woolen blankets.
Hanfzeug.
Handschuhe[1]).
Garne (Woll- und Kammgarne)[1]).
Jacken, wollene (Cardigan jackets, jerseys)[1]).
Jute, roh[2]).
Jutegarne.
Khakistoff.
Kämmlinge[1]).
Kammwolle[1]).
Leinengewebe[2]), und zwar:
Dichtes Leinengewebe (linen close canvas).
Hammock Canvas.
Kitbay Canvas.
Linen duck cloth.
Merchant Navy.
Royal Navy.
Zeltleinwand (linen duck cloth).
Lumpen, wollene, zu anderen Zwecken als zum Düngen geeignet[1]).
Säcke und Beutel aller Art (ausgenommen Papierbeutel[2]).
Schaf- und Lammwolle, roh[2]).
Seide und Seidenschnüre, auch silk noils.
Tauwerk und Takelgarn aus Hanf (ausgenommen Manilahanf und Garbenbindeschnur).
Uniformtuch[2]).
Unterkleider, wollene, aller Art, für Männer[1]).
Wolle, roh[1]).
Wollabfälle.
Woll- und Kammgarntuch, ungemustert, für Uniformstücke geeignet (ausgenommen Damenkleiderstoffe und Tuch aus Merinowolle).

14. Waffen, Munition, Pulver, Sprengstoffe u. militärische Ausrüstungsgegenstände.

Ausrüstungsstücke, militärische[2]).
Feldlagerausrüstungsstücke[2]).
Feldschmieden[2]).

[1]) u. [2]) s. S. 35 Anmerkung.

Feuerwaffen, Gewehre aller Art und ihre Bestandteile s. auch Waffen[2]).
Geschirr und Sattelzeug, zu militärischen Zwecken geeignet.
Kanonen u. andere schwere Geschütze s. auch Waffen[2]).
Kriegsbedarfsartikel u. Apparate zur Herstellung und Wiederinstandsetzung von Kriegsbedarfsartikeln.
Minen und deren Teile[2]).
Munition, Patronen aller Art und deren Teile.
Sprengstoffe aller Art[2]).
Schanzzeug und Schanzwerkzeuge, wie Hacken, Schaufeln, Spaten und dazugehörende Griffe und Stiele.
Schießbaumwolle.
Schießpulver.
Seide zur Geschoßfabrikation.
Waffen aller Art, Gestelle für Waffen und Bestandteile, wie: Bajonette, Säbel u. andere Hieb- u. Stichwaffen u. deren Teile[2]), Feuerwaffen, nicht gezogen, für Sportzwecke.
Torpedos und deren Teile[2]).
Torpedonetze.
Torpedoröhren[2]).
Walnußholz, für Flintenkolben u. -schäfte verwendbar.

Japan.

(Ausfuhr nur mit Erlaubnis des Handelsministers gestattet.)

II. Industrielle Rohstoffe und Fabrikate.

11. Düngemittel, Farben u. Farbstoffe, Steinkohlenteer, Teeröle, organische Erzeugnisse zur Herstellung von Sprengstoffen u. Teerfarbstoffen u. andere chemische Erzeugnisse.

Alizarinfarben.
Anilinfarben.
Borax.
Indigo, künstlicher.
Leim ausländischer Herkunft.
Phosphor, roter und gelber.

[2]) s. S. 35 Anmerkung.

Pottasche-Chlorat.
Soda, kaustische, kalzinierte.

12. Arznei- und Verbandmittel.

Diastase.
Essigsäure.
Galläpfel.
Jod und Jodpräparate.
Kampfer und Kampferöl.
Lebertran.
Menthol.
Pfefferminzöl.
Rhizoma chinae coptis trifolia.
Schwefelsäure.
Sera.
Sesamöl.
Sternanis.
Andere japanische und chinesische Medizinstoffe.

Italien.

Durchfuhrbestimmungen s. am Schlusse.

I. Tiere, Lebens-, Futter- und Genußmittel.

1. Tiere.

Esel.
Maultiere.
Pferde.
Rindvieh.
Schafvieh.
Tauben, lebende.

2. Tierische Erzeugnisse.

Eier.
Fleisch, frisches.
Fleisch von Rindvieh u. Schafen, in Büchsen oder auf andere Weise konserviert.
Konserven s. Fleisch.
Knochen, Horn und andere ähnliche Rohstoffe.
Schafkäse, ausgetrockneter (Ausfuhr beschränkt gestattet).
Schweineschmalz.
Speck.

3. Pflanzliche Erzeugnisse.

Bohnen, große (fave).
Brot.
Gemüse, getrocknete.
Getreide:
Gerste.
Hafer.
Mais.

Reis.
Roggen.
Weizen und andere nicht genannte Getreidearten (ausgenommen Hirse und Lupinen).
Johannisbrot.
Heu.
Kaffee. (Die Ausfuhr von Kaffee aus den italienischen Freilagern ist bis zu 15% der dort vorhandenen und bis zu 50% der in Zukunft eingeführten Vorräte gestattet. Als Stand der Freilager wird der 15. Oktober angenommen.)
Kichererbsen (ceci).
Mehl (ausgenommen Mehl, das die niedrigsten Erzeugnisse der Müllerei bildet). (Futtermehle frei.)
Nahrungsmittelpasten.
Reis.
Stroh.
Teigwaren. (Die Ausfuhr der als Nahrungsmittel dienenden Teigwaren kann nur gewährt werden, wenn diese Waren Erzeugnisse aus dem seit dem 1. September 1914 auf Zeit eingeführten harten Weizen darstellen. Der Vorrat an Weizen im Lande selbst soll nicht verringert werden.)
Terpentinöl.
Zucker.
Zwieback (Schiffszwieback).

II. Industrielle Rohstoffe und Fabrikate.

1. Asbest u. Asbestwaren, Glimmer u. Waren daraus.
Asbest und Asbestwaren.

2. Brennstoffe, wie Kohlen und Mineralöle sowie Holz und Waren daraus.
Benzin.
Holz zum Luftschiff- und Luftballonbau.
Kohlen, ausgenommen Holzkohlen.
Mineralöle s. die einzelnen Bezeichnungen.
Petroleum.
Schmiermaterial.
Vaseline.

4. Erze, Metalle, Metalloide und Waren daraus.
Aluminium.
Antimon.
Blei.
Bronze.
Eisen: Abfälle von Stahl, Guß- und Schmiedeeisen, Legierungen aus Eisen mit anderen Metallen.
Geld.
Goldbarren.
Kupfer.
Mangan und Manganerze.
Messing.
Nickel und Legierungen daraus.
Silizium.
Stahlseile, starke.
Zink.
Zinn.
Zylinder für verdichtete Gase.

5. Fahrzeuge, Flugmaschinen u. Fahrmaterial.
Fahrzeuge.
Feldbahnen.
Flugapparate u. Flugschiffe, deren Motoren u. Ersatzstücke, Gummistoffe, Zylinder für verdichtete Gase, starke Stahlseile, Holz zum Luftschiff- und Luftballonbau.

6. Felle, Häute, Leder, Borsten und Waren daraus sowie Gerbstoffe.
Felle, verarbeitete, zu militärischen Kleidungs- u. Ausrüstungsstücken.
Gerbstoffauszüge. (Die Ausfuhr von Valonea ist ausnahmslos verboten, die Ausfuhr der übrigen Tamineauszüge, soweit die entsprechenden Mengen der vorjährigen Ausfuhr nicht überschritten werden, soll keinem Verbot unterliegen. Österr.-Ung. Konsularkorresp. vom 3. XI. 14.)
Häute, rohe.

7. Instrumente und Geräte, optisches Glas.
Chirurgische Instrumente.

8. Kautschuk und Kautschukwaren.
Gummistoffe s. Fahrzeuge II 5.
Guttapercha, roh.
Kautschuk, roh.

9. Maschinen.
Motoren s. II 5: Fahrzeuge.

11. Düngemittel, Farben u. Farbstoffe, Steinkohlenteer, Teeröle, organische Erzeugnisse

zur Herstellung von Sprengstoffen u. Teerfarbstoffen u. andere chemische Erzeugnisse.
Aceton.
Benzol.
Chromalaun.
Glyzerin.
Natriumkarbonat.
Natriumnitrat.
Pikrinsäure.
Salpeter.
Salpetersäure.
Schwefelsäure.
Schwefelsäureanhydrit.
Teer.
Terpentinöl.
Zitronensäure.

12. Arznei- und Verbandmittel.
Arzneimittel. Die Ausfuhr der in der „Farmacopea Ufficiale" des Königreichs eingetragenen medizinischen Spezialmittel ist mit nur sehr wenigen Ausnahmen gestattet worden. Für die Ausfuhr derartiger Spezialmittel, die nicht in der „Farmacopea Ufficiale" eingetragen sind, ist von Fall zu Fall die Genehmigung des italienischen Finanzministeriums einzuholen, wobei Art und Menge der auszuführenden Ware anzugeben sind[1]).
Karbolsäure.
Natriumkarbonat.
Natriumnitrat.
Rizinusöl. (Die Ausfuhr für medizinische u. gewerbliche Zwecke ist verboten.)
Sanitätsmaterial im allgemeinen.
Vaseline.
Verbandartikel.

13. Textilwaren und deren Rohstoffe.
Baumwolle in Flocken. (Garne u. Gewebe aus Baumwolle frei, desgl. Baumwollstoffe, die nicht militärischen Zwecken dienen.)
Baumwolle, harte.
Baumwolle, rohe.
Baumwollabfälle.
Gewebe s. Kleidungsstücke.
Jute, roh.
Kleidungsstücke und Ausrüstungsstücke für das Heer, verarbeitete Felle, Tuch, Leinen und im allgemeinen alle Rohstoffe zur Herstellung dieser Gegenstände, ausgenommen Kunstwolle, Messing- und Bronzebruchstücke.
Leinen s. Kleidungsstücke.
Schafwollgarne.
Tuch s. Kleidungsstücke.
Wolle, rohe, jeder Art (ausgenommen Kunstwolle).
Wollabfälle.
Wolllumpen.

14. Waffen, Munition, Pulver, Sprengstoffe u. militärische Ausrüstungsgegenstände.
Alle Gegenstände, die im Art. 216 des Gesetzes für die Handelsmarine genannt sind, s. auch Waffen.
Munition s. Waffen.
Waffen:
Gewehre.
Kanonen.
Karabiner.
Pistolen.
Revolver.
Säbel und sonstige Feuer- oder tragbare Waffen jeder Art, ferner Kriegsmunition, militärische Gerätschaften jeder Art und im allgemeinen alles, was ohne weitere Manipulation zur unmittelbaren Kriegsausrüstung zur See oder zu Lande dienen kann.

[1]) Die Ausfuhr von unreiner Gerbsäure ist wieder gestattet, ebenso die von Quecksilber, Quecksilbersalzen und Quecksilberpräparaten.

Durchfuhrbestimmungen.

Königl. Verordnung vom 13. November 1914, betr. die Warendurchfuhr.

1. Waren, deren Ausfuhr aus Italien verboten ist, dürfen im Wege der zollamtlichen Durchfuhr oder der Überladung nicht nach dem Auslande ausgeführt werden, wenn sie in einem Hafen des Landes mit einem Konnossement eingetroffen sind, in dem sie von vornherein als für Italien bestimmt angegeben sind oder welches eine genaue Bestimmung überhaupt nicht enthält.

Deshalb werden die mit den Konnossementen an Order ohne ursprüngliche ausdrückliche Bestimmung nach dem Ausland versehenen Ladungen wie auch diejenigen, welche mit einfachem Konnossement auf den Inhaber versehen sind, als für das Landesinnere bestimmt angesehen.

Kanada.

Ausfuhr nach allen fremden Häfen Europas, des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, mit Ausnahme der Häfen Frankreichs, Portugals, Rußlands (ausgenommen die baltischen) und Spaniens, verboten.

I. Tiere, Lebens-, Futter- und Genußmittel.

1. Tiere.

Saum-, Sattel- und Zugtiere, für den Krieg verwendbar.
Tiere[1]).

2. u. 3. Tierische und pflanzliche Erzeugnisse.

Nahrungsmittel aller Art[1]).

II. Industrielle Rohstoffe und Fabrikate.

1. Asbest u. Asbestwaren, Glimmer u. Waren daraus.

Asbest.

2. Brennstoffe, wie Kohlen und Mineralöle sowie Holz und Waren daraus.

Brennöl[2]).
Holz, Nußbaum-, geeignet zur Herstellung von Gewehrschäften[2]).
Kohle, Schiffs-.
Kohle. (Ausfuhr nach Dänemark, Großbritannien und seinen Besitzungen, Frankreich, Japan, Norwegen, Rußland, Schweden und den Vereinigten Staaten erlaubt.)
Petroleum und seine Produkte zu Brenn- oder Schmierzwecken[2]).
Schmieröl, mineralisches[2]).

3. Elektrotechn. Erzeugnisse, Telegraphen und Telephonmaterial.

Kabel, Telegraphen-, Telephon-.
Telegraphen, drahtlose Telegraphen.
Telegraphenmaterial.
Telephone.

4. Erze, Metalle, Metalloide und Waren daraus.

Aluminium und Aluminiumlegierungen.
Chrom[2]).
Draht, (Stahl-).
Eisenbahnmaterial.
Ferrochrom[2]).
Hufeisen.
Mangan.
Marienglas.
Nickelerz[1]).
Panzerplatten.
Quecksilber.
Tungstein.
Vanadium.
Zinn.
Zinnplatten.

5. Fahrzeuge, Flugmaschinen u. Fahrmaterial.

Barken jeder Art.
Dampfschiffe.
Eisenbahnmaterial.
Leichter.
Militärwagen und ihre deutlich erkennbaren Bestandteile[2]).
Karren, vierräderige, mit einer Tragkraft von 15 Zentnern und darüber.
Wagen, vierräderige, mit einer Tragkraft von 1 t und darüber.

6. Felle, Häute, Leder, Borsten und Waren daraus sowie Gerbstoffe.

Stiefel, Marsch- und Jagdstiefel.

7. Instrumente und Geräte, optisches Glas.

Apparate s. Waffen II 14.
Entfernungsmesser.
Feldstecher.
Heliographen.
Instrumente s. Waffen II 14.
Kompasse und Teile davon.
Lotapparate.
Teleskope.
Werkzeuge für Sattler, Schmiede, Wagner und Zimmerleute.

8. Kautschuk und Kautschukwaren.

Kautschuk.
Kautschukstoffe, vulkanisiert.

9. Maschinen.

Dampfkessel.
Maschinenteile.

[1]) Ausfuhr nach europäischen Häfen mit Ausnahme der britischen untersagt.
[2]) Ausfuhr nach allen Ländern verboten, ausgenommen nach Großbritannien und seinen Besitzungen.

[1]) Ausfuhr nach dem europäischen Festlande verboten.
[2]) Ausfuhr nach allen Ländern verboten, ausgenommen nach Großbritannien und seinen Besitzungen.

11. Düngemittel, Farben u. Farbstoffe, Steinkohlenteer, Teeröle, organische Erzeugnisse zur Herstellung von Sprengstoffen u. Teerfarbstoffen u. andere chemische Erzeugnisse.

Alkohol.
Ammoniumsalze.
Dimethylanilin[1]).
Glyzerin.
Karbolsäure.
Knallquecksilber.
Molybdän.
Natron, salpetersaures.
Nitrotoluol.
Pikrinsäure.
Salpeter.
Salpetersäure.
Schwefel.
Schwefelsäure.

12. Arznei- und Verbandmittel.

Chirurgische Verbandstoffe[1]).

14. Waffen, Munition, Pulver, Sprengstoffe u. militärische Ausrüstungsgegenstände.

Artikel zur Ausrüstung der Feldlager[1]).
Apparate und Instrumente zur Fabrikation und Reparatur von Waffen und Kriegsmaterial[1]).
Baumwolle zur Sprengstofffabrikation[1]).
Feldschmieden und ihre deutlich erkennbaren Bestandteile[1]).
Geschosse aller Art und ihre deutlich erkennbaren Bestandteile[1]).
Lafetten und ihre deutlich erkennbaren Bestandteile[1]).
Militärwagen und ihre deutlich erkennbaren Bestandteile[1]).
Protzen und ihre deutlich erkennbaren Bestandteile[1]).
Protzkasten und ihre deutlich erkennbaren Bestandteile[1]).
Pulver, speziell für Kriegszwecke präpariert[1]).
Seide zur Geschoßfabrikation[1]).
Sprengstoffe, speziell für Kriegszwecke präpariert[1]).
Waffen aller Art und ihre deutlich erkennbaren Bestandteile[1]).

[1]) Ausfuhr nach allen Ländern verboten, ausgenommen nach Großbritannien und seinen Besitzungen.

Luxemburg.

I. Tiere, Lebens-, Futter- und Genußmittel.

1. Tiere.

Pferde außer Füllen.
Vieh jeder Art. (Die Ausfuhr von Ferkeln, Milchkühen von mehr als 7 Jahren und Fettvieh aus eingefriedeten Weideplätzen ist provisorisch gestattet.)

2. Tierische Erzeugnisse.

Fleisch[1]).
Fleischwaren[1]).

3. Pflanzliche Erzeugnisse und Salz.

Backwaren[1]).
Futtermittel.
Getreide (in Garben gedroschen oder gemahlen), wie:
Hafer.
Korn.
Mengkorn.
Spelz.
Weizen.
Heu.
Hülsenfrüchte[1]).
Kaffee[1]).
Kakao[1]).
Kartoffeln.
Mahlprodukte u. Mehl s. Getreide.
Pfeffer[1]).
Pflanzenfette[1]).
Salz.
Schokolade[1]).
Speiseöle[1]).
Stroh.
Tee[1]).
Teigwaren[1]).
Zucker[1]).

II. Industrielle Rohstoffe und Fabrikate.

2. Brennstoffe, wie Kohlen und Mineralöle sowie Holz und Waren daraus.

Braunkohlen[1]).
Brennmaterialien.
Brennöl s. Öle.
Holz s. Brennmaterialien.
Kohlen.
Koks[1]).
Mineralöle s. Öle.
Motoröle s. Öle.
Öle: Brennöle, Schmieröle, Essenzen, die als Brennstoffe zur

[1]) Auf das Deutsche Reich wird, solange es Gegenseitigkeit übt, das Verbot nicht angewendet.

Hervorbringung der Treibkraft dienen.
Preßkohlen[1]).
Steinkohlen[1]).

5. Fahrzeuge, Flugmaschinen u. Fahrmaterial.
Fahrräder (nur Motor-).
Kraftwagen jeder Art.
Motorräder.
Spannfuhrwerke.

Neuseeland.

Die betreffenden Verbote und Erlasse Großbritanniens haben auch in Neuseeland Gültigkeit, das außerdem noch besonders die Ausfuhr von Wolle verbietet. (Mit besonderer Erlaubnis des Gouverneurs und in bestimmter Menge ist jedoch die Ausfuhr von Wolle nach neutralen Ländern gestattet.)

Niederlande.

I. Tiere, Lebens-, Futter- und Genußmittel.

1. Tiere.
Pferde, ausgenommen Füllen.

2. Tierische Erzeugnisse.
Fleischmehl.
Käse.
Knochen.
Schweine u. Rinderfett, zerlassen u. unzerlassen, sowie Mischungen der Fette untereinander u. mit anderen Fetten[2]).
Speck, frisch, gesalzen, getrocknet, geräuchert. (Durchfuhr gestattet.)

3. Pflanzliche Erzeugnisse.
Biertreber.
Buchweizen.
Butter.
Erdnußmehl.
Erzeugnisse, alle, aus: Buchweizen, Gerste, Hafer, Mais, Roggen, Spelz, Weizen.
Futtermittel s. die einzelnen Benennungen.
Gerste und Gerstemehl.
Getreide, Abfall-, s. auch die einzelnen Fruchtarten.
Graupen.
Hafer.
Heu.
Hülsenfrüchte, auch Mehl daraus.
Kakaobohnen, rohe.
Kartoffeln.
Kohlsaat.
Kuchen: Baumwollsamen-, Erdnuß-, Lein-, Rübsen-, andere Kraftfutterkuchen sowie Mehl und Abfall davon.
Leinmehl.
Leinsaat (Ausfuhr bedingt gestattet).
Mais.
Maismehl.
Mehl s. die verschiedenen Fruchtarten.
Ölkuchen s. Kuchen.
Ölsämereien.
Reis, auch Mehl aus Reis und Abfallreis.
Roggen und Roggenmehl.
Rübsaat.
Rübenschnitzel, Zuckerrübenschnitzel, getrocknet.
Sämereien: Leinsaat, Kohlsaat, Rübsaat, andere Sämereien (ausgenommen Kümmelsaat, Senfsaat, blaue Mohnsaat).
Schlempe, getrocknet.
Sirup.
Spelz s. Erzeugnisse.
Stroh (Ausfuhr bedingt gestattet).
Tee (Durchfuhr gestattet).
Weizen s. Erzeugnisse.
Weizenmehl.
Zucker.
Zuckerrüben.
Zuckerrübenschnitzel, getrocknet.

II. Industrielle Rohstoffe und Fabrikate.

2. Brennstoffe, wie Kohlen und Mineralöle sowie Holz und Waren daraus.
Benzin.
Brennstoff, flüssiger.
Briketts (Holzkohlenbriketts zeitweilig aufgehoben).
Gasöl.
Holz, Gruben- (zeitweilig aufgehoben).
Kohle (Stein-).
Koks.
Maschinenöl.
Mineralöle s. Brennstoffe.
Petroleum.

---

[1]) Auf das Deutsche Reich wird, solange es Gegenseitigkeit übt, das Verbot nicht angewendet.
[2]) Zur Herstellung von Margarine gebrauchte Fette frei.

Schmieröl.
Steinkohle.

4. Erze, Metalle, Metalloide und Waren daraus und Salz.
Blei und Bleilegierungen.
Draht (Stachel-).
Goldmünzen und Goldmünzenmaterial.
Kupfer.
Kupferlegierungen.
Pyrit.
Salz.

5. Fahrzeuge, Flugmaschinen u. Fahrmaterial.
Fahrzeuge zur Bespannung mit Pferden.
Kraftfahrzeuge sowie Teile davon und Reifen.
Motorräder.

6. Felle, Häute, Leder, Borsten und Waren daraus sowie Gerbstoffe.
Felle.
Gerbstoffe, Gerbstoffextrakte.
Häute.
Leder. (Das Ausfuhrverbot für Leder soll nach einer Königl. Verordnung vom 21. August 1914 nur angewendet werden auf die für militärische Zwecke verwendbaren, ganz oder teilweise aus Leder hergestellten Erzeugnisse, wie:
Chromleder.
Oberleder.
Sattelleder.
Sohlleder.
Zaumleder usw. sowie Pferdegeschirre.
Sättel.
Schuhzeug für Männer.
Zaumzeuge.
Tornister und andere Ausrüstungsstücke.
Treibriemen und Treibriemenleder fallen nicht unter das Ausfuhrverbot.
Schaffelle.

7. Instrumente und Geräte, optisches Glas.
Chirurgische Instrumente.

11. Düngemittel, Farben u. Farbstoffe, Steinkohlenteer, Teeröle, organische Erzeugnisse zur Herstellung von Sprengstoffen u. Teerfarbstoffen u. andere chemische Erzeugnisse.
Aceton.
Ammoniak, schwefelsaurer.
Äther.
Calciumacetat.
Chilesalpeter.
Kalksalpeter.
Kalkstickstoff.
Natronsalpeter.
Schwefelsäure.

12. Arznei- und Verbandmittel.
Äther.
Heil- u. Verbandmittel sowie die zu ihrer Herstellung dienenden Stoffe.

13. Textilwaren und deren Rohstoffe.
Baumwolle (Roh-).
Baumwollabfall.
Baumwollengarne.
Decken, wollene.
Flanell (mit Ausnahme von Baumwollflanell) u. die daraus verfertigten Unterkleider.
Garne (Jute-, Leinen-, Wollen-).
Garne, gemischt.
Gewebe (Jute-).
Herrenbekleidungsstücke:
Wollene und halbwollene Handschuhe.
Wollene Jacken.
Wollene Strümpfe.
Wollene Unterjacken.
Jute (Roh-).
Jutegarne und -gewebe.
Kunstwolle.
Leinengarne.
Lumpen, wollene.
Militärtuch und die daraus verfertigten Kleidungsstücke.
Säcke, leere. (Ausfuhr bedingt gestattet.)
Unterkleider s. Flanell.
Wolle, roh und gewaschen.
Wollabfall.
Wollfabrikate s. Garne u. Herrenbekleidungsstücke.

14. Waffen, Munition, Pulver, Sprengstoffe u. militärische Ausrüstungsgegenstände.
Munition s. Schießbedarf.
Schießbedarf und Pulver.

Durchfuhr von Waren.

I. Waren, die vor dem 21. August 1914 nach den Niederlanden eingeführt sind, dürfen nach Deutschland durchgeführt werden, wenn sie nachweislich bei ihrer Ankunft in den Niederlanden zur Weiterbeförderung nach Deutschland bestimmt waren. Der Beweis für diese Bestimmung gilt als erbracht, wenn sie nachweislich bei Ankunft deutsches Eigentum waren.

II. Waren, die nach dem 21. August 1914 in den Niederlanden angekommen sind, dürfen durchgeführt werden, wenn sie

a) mit Durchfuhrkonnossement angekommen oder

b) zur Durchfuhr angemeldet sind vor oder bei ihrer Ankunft im niederländischen Hafen, oder

c) zur Aufnahme in eine Niederlage angemeldet, aber bei ihrer Ankunft in den Niederlanden bereits nach Deutschland bestimmt (deutsches Eigentum) waren, oder endlich

d) zwar bei ihrer Ankunft in den Niederlanden nicht für Deutschland bestimmt, aber vor dem 5. November 1914 in eine Niederlage aufgenommen und vor dem 1. Dezember 1914 zur Beförderung nach Deutschland bestimmt waren.

Als Niederlagen gelten nur die unter Zollaufsicht stehenden Lager; man unterscheidet dabei drei Arten, nämlich:

1. allgemeine oder öffentliche Niederlagen, d. h. solche, in denen jedermann seine Ware einlagern kann;
2. Privatniederlagen, d. h. einzelnen Personen oder Firmen eingeräumte, unter Zollverschluß stehende Lager;
3. sogenannte Zollkreditlager, d. h. nicht unter Zollverschluß stehende Lager, deren Verwalter mit der Zollbehörde abrechnen.

In nicht unter Zollaufsicht stehende Lager aufgenommene Waren gelten als in den freien Verkehr übergegangen und dürfen, wenn ihre Ausfuhr verboten ist — abgesehen von dem unter I vorgesehenen Falle —, nicht durchgeführt werden.

Niederländisch Indien.

a) Niederländisch Ostindien.

I. Tiere, Lebens-, Futter- und Genußmittel.

2. u. 3. Tierische und pflanzliche Erzeugnisse.

Lebensmittelkonserven.
Mais.
Reis.

II. Industrielle Rohstoffe und Fabrikate.

2. Brennstoffe, wie Kohlen und Mineralöle sowie Holz und Waren daraus.

Steinkohlen.

4. Erze, Metalle, Metalloide und Waren daraus.

Gold.
Silber.

b) Curacao.

I. Tiere, Lebens-, Futter- und Genußmittel.

2. u. 3. Tierische und pflanzliche Erzeugnisse.

Lebensmittel.

II. Industrielle Rohstoffe und Fabrikate.

2. Brennstoffe, wie Kohlen und Mineralöle sowie Holz und Waren daraus.

Steinkohlen. (Ausfuhr bedingt gestattet.)

Norwegen.

I. Tiere, Lebens-, Futter- und Genußmittel.

1. Tiere.

Pferde (Ausnahmen werden an Landwirtschaftsgesellschaften bewilligt).
Renntiere.
Rinder.
Schafe.
Schweine.
Ziegen.

2. u. 3. Tierische und pflanzliche Erzeugnisse.

Baumwollsamen.
Heu. (Aus den beiden Ämtern Drontheim darf jedoch Heu bis zur Höchstmenge von 12000 t ausgeführt werden.)

Leinsamen.
Mehl: Heringsmehl, Lebermehl, Walfleischmehl. (Ausnahmen werden bewilligt, wenn die vorstehenden Mehlarten aus verdorbenen Rohstoffen hergestellt und nur als Düngemittel verwendbar sind.)
Nahrungsmittel, ausgenommen: Fische und Fischwaren sowie kondensierte Milch, Butter, Käse, Beeren, Wild, Federvieh, Eier, Kaffee, Gewürze und Rohprodukte für die Herstellung von Margarine (Ölmargarine, rohes Schweinefett, Erdnußöl, Baumwollsamenöl und Kokosnußöl).
Sojabohnen.
Tee.

II. Industrielle Rohstoffe und Fabrikate.

2. Brennstoffe, wie Kohlen und Mineralöle sowie Holz und Waren daraus.

Brennmaterial, wie: Kohle, Koks, mineralische Öle, Torf.
Holz, Espenholz. (Für Brennholz ist das Verbot zeitweilig außer Kraft gesetzt.)

4. Erze, Metalle, Metalloide und Waren daraus.

Blechplatten, verzinntes Blech, Teile von Blechplatten, Blechwaren und fertige Blechumschließungen.
Gold und Silber, verarbeitet oder unverarbeitet, gemünzt oder nicht gemünzt. (Wenn das Metall in Form von Schmucksachen oder Gebrauchsgegenständen vorliegt, ist die Ausfuhr gestattet.)
Kupfer, unbearbeitet, mit Ausnahme des in norwegischen Werken erzeugten und von einem Ursprungszeugnis begleiteten.
Gewalzte od. gepreßte Kupferplatten von mindestens 3 mm Stärke.
Gewalzte oder geschmiedete Stangen aus Kupfer oder Messing, nicht weiter bearbeitet.
Gewalzter Draht aus Kupfer oder Messing.
Schalenförmige Halbfabrikate aus Kupfer oder Messing, zur Herstellung von Patronen.
Abfälle von Kupfer u. kupferhaltigen Legierungen (Messing u. dgl.).
Stacheldraht.

5. Fahrzeuge, Flugmaschinen u. Fahrmaterial.

Kraftwagen.
Reifen zu Kraftwagen und Fahrrädern.

6. Felle, Häute, Leder, Borsten und Waren daraus sowie Gerbstoffe.

Felle s. Häute.
Häute und Felle sowie Waren daraus.
Leder und Lederwaren.
Gerbstoffe.

8. Kautschuk und Kautschukwaren.

Abfallgummi.
Balata, roh und halbfertige Fabrikate.
Guttapercha, roh und halbfertige Fabrikate.
Kautschuk (Gummi elasticum), roh und halbfertige Fabrikate.
Reifen zu Kraftwagen und Fahrrädern.

11. Düngemittel, Farben u. Farbstoffe, Steinkohlenteer, Teeröle, organische Erzeugnisse zur Herstellung von Sprengstoffen u. Teerfarbstoffen u. andere chemische Erzeugnisse.

Anilin.
Naphthol.
Naphthylamin.
Naphthylaminsulfosäuren.
Schwefel.
Schwefelblume.
Teerfarbstoffe u. organische Zwischenprodukte der Teerfarbenerzeugung, s. auch die einzelnen Bezeichnungen.

12. Arznei- und Verbandmittel.

Heilmittel jeder Art.
Jod.
Rohjod.

13. Textilwaren und deren Rohstoffe.

Juteleinen (ausgenommen solches, das zur Umschließung für andere zur Ausfuhr bestimmte Waren verwendet wird).

Kleider s. Wollwaren.
Säcke, leere (Ausfuhr bedingt gestattet).
Wolle.
Wollabfälle, ungerissen und gerissen.
Wollenwaren.

Österreich-Ungarn.

Die Ausfuhr der nachbenannten Artikel überhaupt und deren Durchfuhr nach Belgien, Frankreich, Großbritannien, Japan, Montenegro, Rußland und Serbien wird verboten.

I. Tiere, Lebens-, Futter- und Genußmittel.

1. Tiere.

Esel.
Gänse.
Federwild.
Maulesel.
Maultiere.
Pferde.
Rinder.
Schafe.
Schweine.
Tauben.
Versuchstiere.
Ziegen.

2. Tierische Erzeugnisse.

Blasen und Därme, frisch, gesalzen, getrocknet.
Eier.
Fische, frisch gesalzen, geräuchert, getrocknet.
Fischkonserven.
Fleisch, frisch und zubereitet.
Fleischkonserven.
Fleischwürste.
Knochen.
Speck.
Talg, tierischer und Preßtalg.
Tran, Fisch- und Robben-.
Wildbret.

3. Pflanzliche Erzeugnisse.

Armee- und Schiffszwieback.
Baumwollsamen.
Brot und Teigwaren.
Dörrgemüse und Gemüsekonserven, mit Ausschluß von Luxuskonserven.
Degras.
Elainsäure.
Erdnüsse.
Fette Öle.
Fette, Speisefette aller Art, einschließlich Speck.
Getreide: Gerste im Hektolitergewichte unter 65 kg, Futtergerste, Halbfrucht, Hafer, Heidekorn, Hirse, Mais, Roggen, Spelz, Weizen.
Hanfsaat.
Harz, gemeines.
Heu.
Hülsenfrüchte: Bohnen, Erbsen, Linsen, Lupinen, Sojabohnen, Wicken.
Kaffeekonserven.
Kakaobohnen und -schalen.
Kakaopulver und -masse.
Kartoffeln.
Kraftfuttermittel s. Kleie.
Kleie sowie Kraftfuttermittel aller Art (Melassekraftfutter, Ölkuchen, Rübenschnitzel).
Kokosnußöl.
Kolophonium.
Kopra.
Leinsaat.
Malzkaffee.
Mehl und Mahlprodukte (gerollte, geschrotete, geschälte Körner, Graupen, Grütze, Gries) aus Getreide und Hülsenfrüchten (umfassend alle in der Zolltarifnummer 33 und den Erläuterungen dazu genannten Mahlprodukte).
Öle, Fette s. die einzelnen Bezeichnungen.
Olivenöl.
Palmkerne.
Palmöl und Palmkernöl.
Palmitinsäure.
Pfeffer (ausgenommen Paprika).
Raps.
Reis.
Rübsaat, ausgenommen Zuckerrübensamen.
Schokolade, in Blöcken u. Tafeln.
Sesam.
Stearinsäure.
Stroh und Häckerling.
Talg, vegetabilischer.
Terpentinöl.

II. Industrielle Rohstoffe und Fabrikate.

1. Asbest u. Asbestwaren, Glimmer u. Waren daraus.

Asbest.

2. Brennstoffe, wie Kohlen und Mineralöle sowie Holz und Waren daraus.

a) Mineralöle und Steinkohlen.

Benzin.
Brennkohlen, einschließlich Koks. (Die Ausfuhr von Braunkohlen nach Deutschland ist zugelassen.)
Briketts.
Gasöle.
Mineralöle und alle aus diesen hergestellte Öle.
Paraffin.
Petroleum.
Schweröle aller Art.

b) Holz und Holzwaren.

Grubenholz.
Holzwaren, und zwar:
Baracken und Barackenteile.
Boote, hölzerne.
Eisenbahnschwellen.
Kantholz, behauen oder gesägt:
a) in der Länge von 6 bis 16 m u. einer Stärke von u. über 12/12 cm aus Nadel-, Eichen- oder Buchenholz,
b) Staffelholz von quadratischem Querschnitt in der Stärke von 7/7 bis 12/12 cm aus Nadel-, Eichen- oder Buchenholz.
Kochkisten.
Pfosten von und über 5 cm Stärke aus Nadel-, Eichen- oder Buchenholz.
Ruder.
Rundholz und Stangenholz, europäisches, gewöhnliches.
Sägeware (Bretter und Latten von und über 3 m Länge und von und über 1,3 cm Stärke für Brückenbau und gemeine Bauten aus Nadel-, Eichen-, Eschen- oder Buchenholz.
Schafthölzer, rohe, für Handfeuerwaffen.
Schiebkarren.
Telegraphensäulen.

3. Elektrotechn. Erzeugnisse, Telegraphen und Telephonmaterial.

Akkumulatoren sowie deren Bestandteile.
Antennen (Mastbestandteile und Leitungsgebilde für Radiotelegraphen).
Blitzschutzvorrichtungen.
Elemente, galvanische, aller Art.
Isolatoren für den Telegraphen- und Telephonbau, montiert oder nicht montiert.
Isolierte Drähte.
Kohlen, elektrische.
Kondensatoren, elektrische.
Mikrophone.
Motore s. II 5.
Radiotelegraphenapparate.
Scheinwerfer.
Steigeisen für den Telegraphenleitungsbau.
Telegraphen- (auch Radiotelegraphen-), Telephonapparate und Mikrophone, elektrische Meß- und Zählapparate und deren Bestandteile.
Telegraphen- und Telephonkabel.
Telegraphen- und Telephonkabelleitungsdraht in einem Durchmesser von 0,3—5 mm.
Telegraphensäulen.

4. Erze, Metalle, Metalloide und Waren daraus.

Alteisen (Schrott).
Aluminium und Aluminiumwaren.
Anker, zwei- und mehrpratzig.
Antimon.
Blech, Weißblech, Eisen- und Stahlblech von 0,7—2 mm Stärke bei einer Länge von 1000—3700 mm u. einer Breite von 360—850 mm, ferner solche Bleche in der Stärke von 10—12 mm.
Blei und Bleiwaren.
Bohrer aller Art.
Bootshaken.
Brucheisen.
Brückenkonstruktionen, auch zerlegt.
Buchdruckerlettern.
Buchdruckerwalzen.
Buchdruckerwalzenmasse.
Büchsen aus Weißblech.
Chromnickelstahl in Blöcken (Ingots), Knüppeln (Zaggeln), Platinen und Stäben, gewalzt, geschmiedet oder gezogen.
Chromstahl.
Draht (Eisen-, Stahldraht) in der Stärke von 0,3—0.6 mm und aus anderen unedlen Metallen.
Draht, isolierte Drähte.
Draht, Stachel-, jeder Art.
Drahtseile von 8—35 mm Stärke.
Eisenabfälle aller Art.
Eisenbahnmaterial s. II 5.
Erze.

Fassoneisen.
Feilen mit einer Hieblänge von und über 250 mm.
Ferromangan und andere Ferrolegierungen.
Ferrosilizium.
Graphit (gefaßte und ungefaßte Bleistifte frei).
Hacken und Hammer im Stückgewicht von mehr als 500 g, schwarz oder gewöhnlich bearbeitet.
Hausgeräte aus Weißblech.
Hufeisen, Stollen für Hufeisen.
Hufnägel.
Ketten, eiserne, von 8—10 mm Gliederstärke.
Krampen.
Kupfer und Kupferwaren.
Meißel.
Metalle, unedle Metalle und Metallegierungen, roh, alt, gebrochen oder in Abfällen, sowie Platten, Bleche, Stangen, Stäbe und Drähte daraus.
Metalltücher.
Metallwaren: Waren, ganz oder teilweise aus Aluminium, Blei, Kupfer, Nickel, Zinn, sofern diese Metalle darin nicht nur in ganz geringfügiger Menge enthalten sind.
Nickelstahl.
Quecksilber.
Reitgeschirrteile aus Eisen.
Röhren, schmiedeeiserne.
Sägen, mit Ausnahme der Laubsägen.
Schaufeln.
Schlacken vom Metallhüttenbetrieb.
Schraubenschlüssel im Gewichte von mehr als 250 g.
Schwefelkies.
Spezialstahl (Chromstahl, Nickelstahl, Wolframstahl, Werkzeugstahl u. dgl.) in Ingots sowie gewalzt, geschmiedet oder gezogen.
Stemmeisen.
Striegel, Pferde-, aus Blech.
Träger: I-Träger im Gewichte von 16—186 kg und [-Träger im Gewichte von 8,7—50,5 kg für das laufende Meter.
Trensen, Kandaren, Steigbügel, Sporen, Beschläge und sonstige Reit- und Fahrgeschirrteile aus Eisen.
Weißblechabfälle und -waren.
Winkel- (Fasson-) Eisen in der Länge von 24×25 bis 60×60 und in der Stärke von 3—7 mm.
Wolframstahl.
Zink und Zinkwaren.
Zinn und Zinnwaren.

5. Fahrzeuge, Flugmaschinen u. Fahrmaterial.

Aeroplane.
Automobile und Automobilmotore.
Dampfschiffe.
Eisenbahnen und Eisenbahnmaterial, wie:
Ausweichungsvorrichtungen.
Bremsvorrichtungen.
Güter- und Personenwagen für Eisenbahnen.
Kippwagen und Untergestelle dazu für Feldbahnen.
Kreuzungsstücke.
Lokomotiven, auch zerlegt.
Puffer.
Schienen und Schienenbefestigungsteile.
Schwellen.
Spurlehren und Texellehren für den Eisenbahnbau.
Wechsel.
Fahrzeuge, wie auch:
Backöfen, fahrbare, auch zerlegt.
Boote, hölzerne.
Fahrküchen, auch zerlegt.
Feldbahnwagen.
Fahrräder, auch Motorräder.
Luftfahrzeuge aller Art und die Bestandteile zu den vorgenannten Artikeln.
Krane, fahrbare.
Krankentransportwagen, auch zerlegt.
Lastwagen, auch zerlegt.
Leitern, fahrbare.
Lokomobile, fahrbare.
Schiebkarren.
Schiffe, hölzerne und eiserne.
Motorboote.
Verbrennungsmotore jeder Art.

6. Felle, Häute, Leder, Borsten und Waren daraus sowie Gerbstoffe.

Blasen und Därme, frisch, gesalzen, getrocknet.
Bürsten, grobe (Pferdebürsten, Kardätschen).
Felle und Häute, roh.
Gerbstoffe und Gerbstoffextrakte.
Goldschlägerhäutchen.

Leder aller Art, mit Ausschluß von Galanterieleder.
Männerschuhe und -stiefel im Gewicht von mehr als 600 g für das Paar.
Opanken.
Pelzwerk aus gemeinen Fellen.
Riemer-, Sattler- und Täschnerwaren, soweit solche für den militärischen Gebrauch geeignet sind.

7. Instrumente und Geräte, optisches Glas.

Aeronautische Meßinstrumente.
Aeronautische Winkelmeßinstrumente.
Apparate, photographische, mit mehr als 180 mm Brennweite.
Apparate, Radiotelegraphen-.
Apparate, Signal-, optische, und deren Bestandteile.
Apparate, Telegraphen- und Telephon-.
Anker, zwei- und mehrpratzig.
Bakteriologische Geräte.
Beobachtungsuhren.
Blasebälge im Stückgewicht von 20 kg und darüber.
Chirurgische und medizinische Instrumente.
Chronometer.
Distanzmesser.
Fahrtmesser, nautische.
Ferngläser.
Flaschen für den Transport komprimierter Gase.
Flaschenzüge.
Geißfüße und grobe Steinbrecher.
Gestelle: Sattelgestelle, Traggestelle für Transport auf Pferden usw.
Hebel.
Heißluftpumpen.
Kompasse und Kompaßzubehör, Kreiselkompasse und ihre Übertragungen.
Körbe, Pack- und Tragkörbe.
Medizinische Instrumente.
Meißel.
Meßinstrumente s. die besonderen Bezeichnungen.
Meßbänder, größere, in Kapseln.
Nivelliermesser.
Optische Instrumente: Ferngläser, Operngucker, optische Signalapparate.
Planimeter.
Pulsometer.
Rammen aller Art.
Rollen.
Stemmeisen.
Tiefenmesser.
Werkzeuge s. die einzelnen Benennungen.
Winden.
Winkeltrommeln.

8. Kautschuk und Kautschukwaren.

Balata.
Guttapercha, roh oder gereinigt, auch Abfälle davon.
Faktis (Kautschuksurrogat).
Kautschuk, roh oder gereinigt, auch Abfälle davon.
Kautschukwaren, alle. (Dem Verbot unterliegen nicht andere Waren in Verbindung mit geringfügigen Teilen aus Kautschuk.)

9. Maschinen.

Bewegungsmechanismen für Torpedos.
Dampfstraßenwalzen, auch zerlegt.
Maschinen zur Herstellung von Holzstoff und von Papier, auch zerlegt.
Metallbearbeitungsmaschinen.
Motore s. auch II 3 u. 5.
Papiermaschinen.
Verbrennungsmotore jeder Art.

10. Papier und Papierwaren.

Dachpappe.
Druckpapier.
Filze, Maschinen-.
Lösch- und Seidenpapier (mit Ausnahme des Zigarettenpapiers), geschnitten u. in ganzen Bogen.

11. Düngemittel, Farben u. Farbstoffe, Steinkohlenteer, Teeröle, organische Erzeugnisse zur Herstellung von Sprengstoffen u. Teerfarbstoffen u. andere chemische Erzeugnisse.

Acetanilid.
Acetessigester.
Aceton.
Aldehyde, Ketone, Hydrole und deren Substitutionsprodukte.
Alphanaphthol.
Amidoacetaldehyd.
Amidoazobenzol.
Amidoazotoluol.
Amidobenzaldehyde.
Amidokresole.
Amidonaphtholsulfosäure.
Amidophenole.
Amidosalicylsäure.

Ammoniak, schwefelsaures.
Anilin.
Anisidine.
Anthranilsäure.
Äthylbenzylaniline.
Äthylbenzyltoluidine.
Azobenzol.
Baryt, salpetersaurer.
Benzaldehyd.
Benzidin.
Benzol, Toluol, Hylol, Anthrazen und Naphtalin und deren Nitro-, Amido- und Chlorverbindungen sowie deren Sulfosäuren, Karbonsäuren und Substitutionsprodukte.
Benzoylchloride.
Benzylchlorid.
Betanaphthol.
Binitrobenzol.
Binitrochlorbenzol.
Binitrotoluol.
Calciumcarbid.
Chlorbenzaldehyde.
Chloressigsäure.
Chlorkohlenoxyd.
Chlormethyl.
Chromotropsäure.
Croceinsäure.
Cyankalium.
Cyannatrium.
Cumidin.
Diamidostilbensulfosäure.
Düngemittel s. Phosphate.
Dianisidin.
Diäthylamidophenol.
Diäthylaniline.
Diäthyltoluidine.
Dibenzylaniline.
Dibenzyltoluidine.
Dimethylaniline.
Dimethyltoluidine.
Dimethylamidophenol.
Dinitrobenzol.
Dinitrochlorbenzol.
Dinitrotoluol.
Dioxybenzol s. Phenol.
Diphenylamin.
Essigäther.
Essigester.
Essigsäureanhydrit.
Essigsaurer Kalk.
Farbstoffe und Farbstoffextrakte sowie Farben aller Art, auch Teerfarben. (Unter dieses Verbot fallen auch Ruß, Rußbister, Kohlenpulver sowie gemahlene und zubereitete Schwärzen der Tarifnummern 605—607, dagegen nicht Farberden, Zinkweiß, Bleiweiß, Lithopon, Graphitweiß sowie mit Lackfirnissen angeriebene Farben, ferner als Maler-, Wasch- und Pastellfarben zubereitete Farben.
Glyzerin, roh oder raffiniert.
Hydrole s. Aldehyde.
Kaliumchlorat.
Kalzinierte Tonerde.
Kaolin.
Kolophonium.
Ketone s. Aldehyde.
Kresol s. Phenol.
Mastix.
Mastixpräparate.
Methyläthylaniline.
Methyläthyltoluidine.
Methylbenzylaniline.
Methylbenzyltoluidine.
Monoäthylaniline.
Monoäthyltoluidine.
Monobenzylaniline.
Monobenzyltoluidine.
Monomethylaniline.
Monomethyltoluidine.
Naphthalin s. Benzol.
Naphthionat.
Naphthylamine (Alpha und Beta).
Naphthylendiamine.
Natriumoxalat.
Nitranilin.
Nitrobenzaldehyde.
Nitrobenzol.
Nitronaphthaline.
Nitrotoluol.
Paraformaldehyd.
Pepton.
Phenetidine.
Phenol (Karbolsäure), Kresole, α- und β-Naphthol, deren Nitro-amido- und Chlorverbindungen sowie deren Substitutionsprodukte.
Phenylendiamine.
Phosgen.
Phosphate und Kunstdünger, einschließlich der aus Luftstickstoff erzeugten Düngemittel.
Salpeter.
Salpetersaurer Baryt.
Sauerstoff, komprimierter oder verflüssigter.
Säuren, wie:
Amidonaphtholsulfosäure.
Amidosalicylsäure.
Anthranilsäure.
Chloressigsäure.
Chromotropsäure.
Croceinsäure.
Diamidostilbensulfosäure.

Fettsäuren.
Freundsche Säure.
F-Säure.
Gammasäure.
H-Säure.
I-Säure.
Karbolsäure s. Phenol.
Metanilsäure.
Naphthionsäure.
Naphtholkarbonsäure.
Naphtholsulfosäure.
Neville-Winther-Säure.
Nitrosalicylsäure.
Phthalsäure.
Pikrinsäure.
Salicylsäure.
Salpetersäure.
Salzsäure.
Schäffersche Säure.
Schwefelsäure.
Schweflige Säure.
S-Säure.
SS-Säure.
Sulfanilsäure.
Weinsäure.
Weinsteinsäure.
Zitronensäure.
Schwefel.
Schwefelsäureanhydrit.
Schwefelsaures Ammoniak.
Seifensiederunterlauge.
Steinkohlenteer sowie alle leichten und schweren Steinkohlenteeröle und alle zur Herstellung von Sprengstoffen und Teerfarbstoffen verwendbaren organischen Erzeugnisse, mit Ausnahme der Benzolsäure und ihrer Salze.
Teerfarben s. Steinkohlenteer.
Terpentin.
Terpentinöl.
Tetraäthyldiamidodiphenylketone.
Tetraäthyldiamidodiphenylhydrole.
Tetramethyldiamidodiphenylketone.
Tetramethyldiamidodiphenylhydrole.
Tolidin.
Toluidin.
Toluol s. Benzol.
Toluylendiamine.
Tonerde, kalzinierte.
Trinitrotoluol.
Wasserstoff, komprimierter oder flüssiger.
Xylidin.
Xylol s. Benzol.

12. Arznei- und Verbandmittel.

Arzneistoffe u. Arzneiwaren, wie:
Acetanilid.
Antipyrin.
Aspirin.
Äther, Narkose-.
Atropin.
Bakteriologisches Material für Nährböden (Agar-Agar, Gelatine, Pepton).
Belladonna, Wurzeln u. Blätter.
Bittermandelwasser.
Brom und seine Verbindungen.
Catgut.
Chinin (salzsaures u. schwefelsaures).
Chinosol.
Chirurgische Seide.
Chloräthyl.
Chloroform.
Cocain und seine Salze.
Codein (salzsaures u. phosphorsaures).
Eisessig.
Essigäther.
Formalin.
Formaldehydlösungen.
Fuchsin.
Glyzerin, roh und raffiniert.
Jod.
Jodkali.
Jodnatron.
Jodoform.
Jodquecksilber.
Jodtinktur.
Kaliumchlorat.
Kalk, essigsaurer.
Karbolsäure.
Mastix und Mastixpräparate.
Morphium und seine Salze.
Naphthol, Alpha- und Beta-.
Narkoseäther.
Opium.
Opiumtinktur.
Phenacetin.
Pyramidon.
Pyrazolonum phenyldimethylicum und seine Abkömmlinge (Pyramidon usw.).
Quecksilber und seine Salze.
Resorcin.
Salicylsäure.
Salipyrin und seine Ersatzpräparate.
Schutzsera und Heilsera für Infektionskrankheiten.
Strophantussamen u. -präparate.
Strychnin und seine Salze.
Styrax.

Sulfonal.
Vaselin.
Verbandwatte, Verbandgaze und andere Verbandstoffe in jeder Form.
Veronal.
Weinsteinsäure.
Wismutsalze.

13. Textilwaren und deren Rohstoffe.

Baumwolle, roh, kardätscht, gebleicht, gefärbt, gemahlen.
Baumwolle, Strick- und Wirkwaren daraus.
Baumwollabfälle.
Baumwollgarne, -gewebe s. Garne und Gewebe.
Baumwollwatte.
Decken: Wagentücher u. sonstige Decktücher aus groben Zeugstoffen, auch imprägniert, mit Ausschluß jener Decken, die im ordentl. Eisenbahn- u. Schiffsverkehr zur Verwendung kommen, ferner Zelte und leinene Zeltzwilche der Tarifnummer 207a, 2 (d. h. mit 41—160 Fäden auf 2 qcm) im Gewicht von 500—550 kg auf 1 qm und Zeltbahnen.
Decken, wollene, und Kotzen.
Decktücher s. Decken.
Flachs, Hanf, Jute und andere nicht besonders benannte vegetabilische Spinnstoffe, roh, geröstet, gebrochen, gehechelt, gebleicht, gefärbt und in Abfällen.
Garne, Baumwoll-, von der Nr. 12 bis 36 englisch.
Garne, Flachs-, jeder Art.
Garne, Hanf-, jeder Art.
Garne, Jute-, jeder Art.
Garne aus Wolle jeder Art.
Garne aus nicht besonders benannten vegetabilischen Spinnstoffen.
Gewebe(Baumwoll-),gemeine glatt, auch einfach geköpert, roh oder gebleicht.
Gewebe aus Hanf-, Jute-, Leinengarnen und Garnen aus nicht besonders benannten vegetabilischen Spinnstoffen, ungemustert, roh, gebleicht oder geäschert, gefärbt oder bunt gewebt, imprägniert, bis 80 Fäden in Kette u. Schuß auf 2 qcm (ausgenommen Teppiche, Möbel- und Vorhangstoffe), ferner die aus diesen Geweben konfektionierten Gegenstände).
Hanf s. Flachs und Garne.
Jute s. Flachs und Garne.
Konfektion s. Gewebe und Uniformsorten.
Kotzen s. Decken.
Leinene Zeltzwilche s. Decken.
Lumpen aller Art.
Putzwolle.
Säcke, leere, jeder Art.
Seile von einschließlich 10 bis 25 mm Stärke.
Spinnstoffe s. Baumwolle, Flachs, Hanf, Jute.
Strick- und Wirkwaren s. Baumwolle und Wolle.
Taue s. Seile.
Uniformsorten, fertige, jeder Art.
Uniformstoffe.
Wolle, roh, gewaschen, gekämmt, gefärbt, gebleicht, gemahlen.
Wolle, Strick- und Wirkwaren aus —.
Wollabfälle.
Wollene Decken s. Decken.
Wollene Garne s. Garne.
Zellen und Zellenstoffe für Luftschiffe und Ballons.
Zelte s. Decken.
Zeltzwilche s. Decken.

14. Waffen, Munition, Pulver, Sprengstoffe u. militärische Ausrüstungsgegenstände.

Fackeln, Sturm-.
Flußminen.
Geschützpanzerkonstruktionen.
Minen, Fluß-, See-.
Minengefäße.
Munition und Munitionsbestandteile jeder Art, mit Ausnahme von Schrotpatronen.
Propellerschrauben für Torpedos.
Schafthölzer, rohe, für Handfeuerwaffen.
Schieß-, Spreng- und Zündmittel aller Art.
Schutzpanzer und deren Bestandteile.
Sprengstoffe s. auch 13.
Torpedos und deren Bestandteile, z. B. Bewegungsmechanismen, Luftreservoirs, Propellerschrauben, Sprengpatronengehäuse.
Torpedoschutznetze.
Uniformen und Uniformstoffe.
Waffen, Gestelle für Waffen und Waffenbestandteile jeder Art,

mit Ausschluß der Jagd- und Luxuswaffen.
Zelte s. II 13.

Portugal.

I. Tiere, Lebens-, Futter- und Genußmittel.

1. Tiere.
Stockfisch[1]).
Vieh.

2. Tierische und **3.** Pflanzliche Erzeugnisse.
Getreide[1]).
Hülsenfrüchte[1]).
Lebensmittel, ausgenommen Weine.
Reis[1]).
Zucker[1]).

II. Industrielle Rohstoffe und Fabrikate.

2. Brennstoffe, wie Kohlen und Mineralöle sowie Holz und Waren daraus.
Brennmaterialien.

12. Arznei- und Verbandmittel.
Arzneiwaren[1]).

Rumänien.

I. Tiere, Lebens-, Futter- und Genußmittel.

1. Tiere.
Ochsen[2]).
Pferde sowie andere zur Beförderung dienende Tiere[2]).
Tiere aller Art.

2. Tierische und **3.** Pflanzliche Erzeugnisse.
Futtermittel aller Art.
Getreide außer Mais und Gerste.
Heu.
Kleie.
Mehl aus Getreide aller Art (außer Maismehl).
Nahrungsmittel, alle pflanzlichen und tierischen (ausgenommen hiervon sind jedoch Erbsen, Linsen, Raps, Leinsamen, Hirse und Nüsse).
Sonnenblumensamen.

[1]) Wiederausfuhr aus dem Festlande und den überseeischen Provinzen verboten.
[2]) Ausfuhr und einstweilige Durchfuhr verboten.

II. Industrielle Rohstoffe und Fabrikate.

2. Brennstoffe, wie Kohlen und Mineralöle sowie Holz und Waren daraus.
Kohlen.
Mineralöl: Petroleum (Roh-), Petroleumrückstände, Rohöl.

3. Elektrotechn. Erzeugnisse, Telegraphen und Telephonmaterial.
Elektrisches Material:
Kabel.
Radioapparate.
Telegraphenapparate.
Telephone.

4. Erze, Metalle, Metalloide und Waren daraus.
Alle Gegenstände aus Metall jedweder Art.
Hacken.
Geldmünzen aller Art und in Umschließungen aller Art.
Schaufeln.

5. Fahrzeuge, Flugmaschinen u. Fahrmaterial.
Bauernwagen[1]).
Kraftwagen[1]).
Wagen sowie andere zur Beförderung dienende Fahrzeuge[1]).

6. Felle, Häute, Leder, Borsten und Waren daraus sowie Gerbstoffe.
Felle s. Häute.
Häute, roh und gegerbt.
Leder: Schuhe und Gegenstände aller Art aus Leder.
Pelze.

7. Instrumente und Geräte, optisches Glas.
Instrumente, chirurgische.
Radioapparate.
Telegraphenapparate.

11. Düngemittel, Farben u. Farbstoffe, Steinkohlenteer, Teeröle, organische Erzeugnisse zur Herstellung von Sprengstoffen u. Teerfarbstoffen u. andere chemische Erzeugnisse.
Schwefelsäure.

12. Arznei- und Verbandmittel.
Pharmazeutische Erzeugnisse.
Verbandzeug.
Watte.

[1]) Ausfuhr und einstweilige Durchfuhr verboten.

13. Textilwaren und deren Rohstoffe.
Abfälle von Spinnstoffen.
Leinwand, woraus Säcke u. Wagendecken hergestellt werden.
Säcke, leere (Ausfuhr bedingt gestattet).
Wagendecken (Planen).

Nicht in den vorhergehenden Gruppen untergebrachte Produkte:
Rohrmatten.

Durchfuhrbestimmung.

Alle Waren nach und von Bulgarien, mit Ausnahme von Kriegsmaterial, können durch Rumänien durchgeführt werden.

Rußland.

I. Tiere, Lebens-, Futter- und Genußmittel.

1. Tiere.
Fische.
Geflügel.
Vieh.
Wild, tot oder lebend.

2. Tierische Erzeugnisse.
Butter.
Daunen.
Eier.
Fett, tierisches.
Fleisch.
Konserven.
Speck.

3. Pflanzliche Erzeugnisse.
Futtermittel.
Getreide aller Art.
Heu.
Kartoffeln.
Kleie.
Konserven.
Küchengewächse.
Mehl aus Getreide aller Art.
Ölsaat.
Tabak in Blättern oder geschnitten.

II. Industrielle Rohstoffe und Fabrikate.

2. Brennstoffe, wie Kohlen und Mineralöle sowie Holz und Waren daraus.
Benzin aller Art, auch schweres (Gasolin, Ligroin).
Bunkerkohlen.
Holz jeder Art.
Holzteer (zur Herstellung von Kohlenbriketts).
Kohlen: Holz-, Preß-.
Koks.
Leuchtöle.
Naphtha.
Naphtharückstände.
Petroleum.
Schmieröl.
Walnußholz.

4. Erze, Metalle, Metalloide und Waren daraus.
Blei[1]).
Draht.
Eisenerz.
Kupfer[1]).
Manganerz.
Messing[1]).
Stahl[1]).

5. Fahrzeuge, Flugmaschinen u. Fahrmaterial.
Gummischläuche.
Kraftfahrzeuge.

6. Felle, Häute, Leder, Borsten und Waren daraus sowie Gerbstoffe.
Felle s. Häute.
Häute von Schafen und Ziegen.
Leder, zugerichtet oder nicht.

8. Kautschuk und Kautschukwaren.
Gummischläuche für Räder.
Kautschuk.

11. Düngemittel, Farben u. Farbstoffe, Steinkohlenteer, Teeröle, organische Erzeugnisse zur Herstellung von Sprengstoffen u. Teerfarbstoffen u. andere chemische Erzeugnisse.
Salpeter.
Salpetersäure.
Sprengstoffe.

13. Textilwaren und deren Rohstoffe.
Baumwollabfälle.
Wolle.

---

[1]) Ausfuhr über die europäischen Grenzen über alle Häfen des Baltischen, Weißen, Asowschen und Schwarzen Meeres verboten.

Schweden.

I. Tiere, Lebens-, Futter- und Genußmittel.

1. Tiere.

Fohlen.
Pferde (Ausfuhr bedingt gestattet).
Tauben.

2. Tierische Erzeugnisse.

Degras (Gerberfett).
Knochenfett.
Lanolin.
Speck von Seetieren.
Specköl.
Spermaceti.
Tran.
Tierfett, anderweit nicht genannt (Fischlebertran frei).
Walrat.
Walratöl.
Wollfett.

3. Pflanzliche Erzeugnisse und Salz.

Arachis- oder Erdnüsse.
Arachisöl.
Baumöl.
Baumwollsamenöl.
Bohnen.
Brot, nicht besonders genannt.
Erbsen.
Erdnußkuchen.
Fette, Pflanzenfett, wie:
- Japanwachs.
- Kakaobutter.
- Kokosöl oder Kokosnußöl.
- Palmöl.
- Palmkernöl und andere pflanzliche Fettstoffe, die bei gewöhnlicher Zimmertemperatur nicht in flüssiger Form vorzukommen pflegen.

Futtermittel: Viehfutter, nicht besonders genannt, wie Treber oder Schlempe, Mehl aus Maiskuchen und anderen Ölkuchen sowie Maiskeimmehl, auch mit Beimengung von tierischen Stoffen, s. auch Eicheln, Erdnüsse, Kleie, Ölkuchen.
Gerste.
Gerstengrütze und -mehl.
Getreide, wie:
- Gerste.
- Hafer.
- Malz, auch zerkleinert.
- Mais.
- Roggen.
- Weizen.
- Getreide anderer Art.

Glutenfutter.
Gras.
Grütze aller Art.
Hafer u. Hafergrütze u. Hafermehl.
Hanföl.
Hanfsamenkuchen.
Heu.
Hülsenfrüchte s. die einzelnen Benennungen.
Kartoffeln, frisch geschnitten oder getrocknet, auch Kartoffelmehl.
Kleie: Hafer-, Mais-, Reis-, Roggen-, Weizen- und andere Kleie.
Leinöl, roh oder gekocht.
Mais, Maismehl, Maisöl.
Makkaroni.
Malz.
Mehl aller Art.
Mehl von Arrowroot und anderen pflanzlichen Stoffen, nicht anderweit benannt.
Nudeln.
Öle, pflanzliche fette Öle, wie:
- Arachidöl.
- Baumöl.
- Baumwollsamenöl.
- Erdnußöl.
- Hanföl.
- Leinöl, roh und gekocht.
- Leinölsäure.
- Maisöl.
- Olivenöl.
- Rapsöl.
- Rapsölsäure.
- Rizinusöl.
- Rüböl.
- Rübölsäure.
- Sesamöl.
- Soja- sowie pflanzliche fette Öle anderer Art.

Olivenöl.
Ölkuchen, wie:
- Baumwollsamenölkuchen.
- Erdnußölkuchen.
- Hanfsamenölkuchen.
- Leinsamenölkuchen.
- Rapssamenölkuchen.
- Sojabohnenölkuchen.
- Sonnenblumen- und andere Ölkuchen.
- Kuchen, zusammengepreßt aus Maisschrot.

Pflanzenfette s. Fette.
Reis, ungeschält oder bloß von der äußeren Hülse befreit; gemahlen (Grütze u. Mehl).
Roggen, Roggenmehl.

Rüböl.
Sagogrütze.
Salz.
Schlempe.
Sesamöl.
Sojabohnen, -öl.
Stroh.
Teigwaren: Makkaroni, Nudeln.
Treber.
Vermicelli.
Viehfutter s. Futtermittel.
Weizen, -grütze, -mehl.
Wicken.

II. Industrielle Rohstoffe und Fabrikate.

2. Brennstoffe, wie Kohlen und Mineralöle sowie Holz und Waren daraus.

Bauholz, unbearbeitet, von Espe.
Benzin, Petroleum-.
Brennmaterialien, wie:
Holzkohlen.
Koks.
Preßkohlen.
Steinkohlen.
Torf.
Brennmaterialien, nicht besonders genannt.
Espenholz.
Holzkohle.
Leuchtöle s. Mineralöle.
Mineralöle im Naturzustand oder roh, auch gereinigt, wie:
Gasolin.
Leuchtöle.
Petroleumbenzin.
Schmieröle s. auch Schmiermittel.
Ferner:
Ceresin.
Erdwachs (Ozokerit).
Paraffin, roh oder gereinigt. S. auch Schmiermittel.
Schmiermittel, wie:
Vaselin, auch künstliches.
Maschinen- u. Wagenschmiere.
Schmieröle, bestehend aus einem Gemenge von fettem Öl und Mineralöl, soweit das letztere den Hauptbestandteil bildet; ferner andere Schmiermittel, nicht bes. genannt, worin Fett und Öl enthalten ist.
Torf (auch Briketts aus Torf).

3. Elektrotechn. Erzeugnisse, Telegraphen und Telephonmaterial.

Motoren s. II 5: Fahrzeuge.

4. Erze, Metalle, Metalloide und Waren daraus.

Blei, unbearbeitet und bearbeitet. Platten, Röhrenteile, Draht und Stangen aus Blei.
Bleischrot.
Eisenblech, beschnitten oder unbeschnitten, mit reinem oder bleihaltigem Zinn überzogen. Waren aus Platten oder Blechen, nicht besonders genannt, anderer Art, im Stückreingewichte von weniger als 1 kg, andere.
Gold in Barren.
Goldmünzen.
Graphitmasse.
Kochsalz.
Kupfer, unbearbeitet oder roh, hergestellt auf elektrolytischem Wege.
Kupferschrott. Platten und Bänder aus Kupfer von mindestens 3 mm Stärke, gewalzt oder gepreßt, auch mit beschnittenen Kanten, rechtwinkelige und andere. Schalenförmiges Material zur Herstellung von Patronen aus Kupfer und Messing. Stangen (auch in Bunden u. Ringen), gewalzt oder geschmiedet, aber ohne weitere Bearbeitung, aus Kupfer und Messing. Draht, gewalzt, aus Kupfer und Messing.
Manganeisen.
Nickel, roh und bearbeitet.
Silber in Barren.
Silbermünzen.
Tiegeleisen.

5. Fahrzeuge, Flugmaschinen u. Fahrmaterial.

Automobile.
Automobilreifen.
Fahrräder, Motor-, u. Teile dazu.
Fahrzeuge, auch ohne Motor, zur Güterbeförderung.
Fuhrwerke mit Motor.
Kraftfahrzeuge.
Motorräder und Teile dazu.
Munitionswagen s. Waffen.
S. auch Kautschuk.

6. Felle, Häute, Leder, Borsten und Waren daraus sowie Gerbstoffe.

Felle s. Häute.
Gerbstoffe, pflanzliche, wie Eichenrinde, Gerbscheiden (Myrobalanen) und Quebrachoholz, ganz

oder in Stücken, geraspelt, gemahlen oder sonstwie zerkleinert, sowie Gerbstoffauszüge, flüssig oder fest; auch Galläpfel.
Gespinstwaren s. Sattlerwaren.
Häute, wie:
Häute und Felle, nicht zum Pelzwerk gehörend: zugerichtete, halbzugerichtete, einschl. Sohlleder u. Brandsohlleder, sowie Walroßhäute u. Flußpferdhäute (Streifen aus Leder oder Fell Ausfuhr erlaubt).
Häute u. Felle, nicht zum Pelzwerk gehörend: nicht zugerichtet: von Rindern: frisch oder gesalzen; nicht rein geschnitten, im Gewicht von mehr als 14 kg für das Stück sowie alle reingeschnittenen oder geteilten.
Häute u. Felle, nicht zum Pelzwerk gehörend: nicht zugerichtet: von Rindern: getrocknet oder mit Kalk bestrichen: nicht rein geschnitten, im Gewichte von mehr als 3 kg für das Stück, sowie alle rein geschnittenen oder geteilten.
Häute u. Felle, nicht zum Pelzwerk gehörend: zugerichtet, halbzugerichtete darunter einbegriffen: anderer Art: in Stücken von mindestens 1 kg Reingewicht.
Leder- u. Fellstücke, gestanzt, oder geschnitten, aber nicht weiter bearbeitet, nicht bes. genannt.
Pelzwerk aus Hunde-, Renntier-, Wolfs- u. gewöhnlichen Schaffellen, und zwar: nicht zugerichtetes Pelzwerk; zugerichtetes, lose; zugerichtetes zusammengenähtes Fell sowie teilweise bearbeitete Gegenstände, wie Futter; vollfertige Gegenstände mit Pelzwerk als Oberzeug oder Futter, wie Mützen, Muffen, Boas, Pelze, Mäntel u. Fußsäcke.
Sattlerwaren, auch aus Gespinstwaren, sowie andere Waren, nicht bes. genannt, aus Leder oder Fell, auch in Verbindung mit anderen Materialien, wie Geschirre, Sättel, Reitgerten, Peitschen, Barbierriemen usw., ferner Fecht- u. Boxhandschuhe ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit des Materials.
Kürschnerwaren s. Häute.
Lederwaren s. Häute.
Sattlerwaren s. Häute.
Stiefel für Männer aus Schmierleder.

7. Instrumente und Geräte, optisches Glas.
Fieberthermometer.

8. Kautschuk und Kautschukwaren.
Bougies (Gummisonden).
Kautschuk, wie:
Arbeiten aus weichem Kautschuk: Innenschläuche; Radkränze, massiv, auch in Längen, andere Waren, nicht besonders genannt, aus weichem Kautschuk allein oder in Verbindung mit einem anderen Stoffe.
Automobilreifen u. Teile dazu.
Waren für Krankenpflege oder zu hygienischer Verwendung.

9. Maschinen.
Maschinengewehre.

11. Düngemittel, Farben u. Farbstoffe, Steinkohlenteer, Teeröle, organische Erzeugnisse zur Herstellung von Sprengstoffen u. Teerfarbstoffen u. andere chemische Erzeugnisse.
Glyzerin.
Kochsalz.
Sulphitspiritus.

12. Arznei- und Verbandmittel.
Acetylsalicylsäure.
Aloe.
Antifebrin.
Arekolin und seine Salze.
Atropin und seine Salze.
Bougies (Gummisonden).
Brechweinstein.
Bromkalisalze.
Catgut.
Chinarinde.
Chinin und seine Salze.
Cocainchlorid.
Chloroform.
Digitalisblätter.
Diäthylmalonylkarbamid u. seine Salze.
Erdnußöl.
Fieberthermometer.

Gerbsäure (Tannin).
Hexamethylentetramin.
Ipecacuanhawurzeln.
Jod.
Jodkalium.
Jodnatrium.
Jodoform.
Kampfer, gereinigt.
Kodein.
Koffein.
Karbolsäure.
Kautschukwaren für Krankenpflege.
Kresol.
Kresolseifenlösung.
Lysol.
Metakresol.
Morphin u. andere Alkaloide aus Opium.
Opiumpräparate.
Neosalvarsan.
Nießwurz, weiß (Rhizoma veratri).
Olivenöl.
Quecksilbersalze.
Paraformaldehyd.
Phenacetin.
Physostigmin.
Rizinusöl.
Salicylsäure und ihre Salze.
Seide für chirurgische Zwecke.
Sennablätter.
Senegawurzeln.
Sera.
Sesamöl.
Sublimatpastillen.
Suturnadeln.
Vaccin.
Verbandgegenstände (ausgenommen Cellulosewatte, Verbandgaze, Verbandgewebe und Erzeugnisse daraus).
Wasserstoffsuperoxyd.
Wismutsalze.
Zitronensäure.

13. Textilwaren und deren Rohstoffe.

Abfälle von Flachs, Hanf, Jute, Wolle.
Flachs, ungehechelt u. gehechelt.
Garne und Gewebe aus Jute ohne Beimengung von anderen Spinnstoffen.
Hanf, ungehechelt u. gehechelt.
Hede, Flachs-, Hanf-.
Jute.
Säcke aus Jutegewebe, gebraucht oder ungebraucht, andere als sogenannte Tropfsäcke.
Kunstwolle.
Lumpen (Wollelumpen frei).
Mungo s. Wolle.
Schafwolle s. Wolle.
Schoddy s. Wolle.
Werg.
Wolle, wie:
Männerhandschuhe aus Wolle.
Männerjacken aus Strumpfstuhlarbeit.
Männerstrümpfe aus Wolle.
Sogenannte Isländerjacken.
Ungefärbte u. gefärbte Kunstwolle (Schoddy u. Mungo).
Ungefärbte u. gefärbte Schafwolle.
Wollabfall, sog. Wollstaub einbegriffen, ungefärbt oder gefärbt.
Wollenfilze, gewebte, auch gesäumt oder mit Kantenband.
Wollengarn mit mindestens 10 v. H. Wolle.
Wollengewebe anderer Art, nicht besonders genannt, im Gewichte von mehr als 500 g auf das Geviertmeter.
Wollengewebe anderer Art, nicht besonders genannt, im Gewichte von mehr als 500 g auf das Geviertmeter, zugeschnitten oder ausgestanzt, aber ohne Näharbeit.

14. Waffen, Munition, Pulver, Sprengstoffe u. militärische Ausrüstungsgegenstände.

Dynamit u. andere Sprengmittel, nicht besonders genannt.
Kriegsmaterial, nicht besonders genannt, wie:
Haubitzen.
Kanonen.
Mörser.
Panzer, auch zu solchen Waffen gehörende Richtmittel sowie Geschosse u. Patronenhülsen, leer oder zu fertiger Munition aptiert.
Lafetten, Versteller u. Munitionswagen.
Torpedos.
Patronen, nicht bes. genannt, ungeladen oder geladen.
Rauchschwaches Pulver.
Schießbaumwolle.
Schneeschuhe und Zubehör.
Schrot und Kugeln.
Schwarzpulver, Salpeterpulver.

Stoppinen und Zündröhren.
Waffen, wie:
Bajonette.
Degen.
Säbel.
Hieb- u. ähnl. Waffen (auch mit dazu gehörigen Schneiden), auch Teile dazu.
Schußwaffen, darunter Maschinengewehre u. Kugelspritzen ohne Lafetten, Pistolen, Revolver, Schießgewehre, auch fertig gearbeitete Teile zu solchen Schußwaffen.
Zündhütchen.
Zündmittel, nicht bes. genannt, für Geschosse u. Schießwaffen, wie: Doppelröhren, Feueröfen u. Feuerpatronen, Perkussions- oder Schlagröhren.

Durchfuhrverbote.

Die Ausfuhrverbote erstrecken sich im allgemeinen auch auf eingeführte Waren. Ausnahmen gelten besonders für Waren beim Eingang mit Linien, die einen geordneten Verkehr mit dem Ausland unterhalten, wenn die Waren beim Eingang zur unmittelbaren Durchfuhr auf solchen Linien nach dem Ausland angemeldet werden, oder wenn die schließliche Bestimmung nach dem Ausland aus den Begleitpapieren hervorgeht.

Schweiz.

Der Bundesrat behält sich vor, Ausnahmen von den Ausfuhrverboten zu gestatten. Bewilligungen erteilt das Eidgenössische Handelsdepartement.

I. Tiere, Lebens-, Futter- und Genußmittel.

1. Tiere.

Esel.
Geflügel.
Großvieh.
Hunde: Militär-, Polizei-.
Kleinvieh.
Maultiere.
Pferde.
Rindvieh.
Schafe.
Schweine.
Ziegen.

2. Tierische und **3.** Pflanzliche Erzeugnisse.

Fette s. Öle.
Futtermittel jeder Art, z. B.:
Heu.
Kleie.
Treber.
Trester.
Kleber.
Knochen.
Knochenmehl.
Nahrungs- u. Genußmittel (ausgenommen sind: frische Fische, Getränke und Mineralwasser, frische Milch[1]), Kaffeesurrogate, Schokolade, Spezialitäten (wie Kindermehl, Maggiwürze, Ovomaltine, Tomatenpüree), Tabakfabrikate, Zuckerwaren, Zuckerbäckerwaren und feine Bäckerwaren ohne Zucker).
Öle, wie:
Pflanzliche u. tierische Öle und Fette zu gewerblichem Gebrauch (Tarif-Nr. 1115—1121).
Verarbeitete Öle und Fette aller Art zu Schmierzwecken.
Obst (ohne weiteres gestattet ist jedoch die Ausfuhr von Obst:
a) bei Beförderung auf der Straße in Traglasten oder auf Fuhrwerken in Sendungen von höchstens 500 kg;
b) bei Bahnbeförderung bis 100 kg für jede Sendung).
Sämereien.
Stärke und Stärkemehl.
Streu jeder Art.
Stroh.
Terpentinöl.

II. Industrielle Rohstoffe und Fabrikate.

2. Brennstoffe, wie Kohlen und Mineralöle sowie Holz und Waren daraus.

Benzin.
Brennmaterialien aller Art, wie:
Braunkohlen.
Brennholz.
Briketts.
Koks.
Steinkohlen u. dgl.
Holz, wie:
Gewehrschäfte s. Waffen.
Nußbaumholz.
Mineralöle, Harz- und Teeröle.

[1]) Das Handelsdepartement ist noch besonders ermächtigt worden, kondensierte, sterilisierte und Trockenmilch in kontrollierten Mengen zur Ausfuhr zuzulassen.

Naphtha.
Petroleum.
Petroleumrückstände.
Teer.

3. Elektrotechn. Erzeugnisse, Telegraphen und Telephonmaterial.

Elemente, elektrische.
Feldkabel.
Isoliermaterialien, wie: Kautschuk für Kabelisolierung.
Kabel, Feld-.
Mikrophone.
Telephonapparate sowie Teile davon.

4. Erze, Metalle, Metalloide und Waren daraus.

Aluminium u. Aluminiumlegierungen, roh oder in Platten, Stangen, Blech, Draht u. dgl.
Antimon (Spießglanz).
Blei- u. Bleilegierungen, roh oder in Platten, Scheiben, Stäben, Stangen, Draht, Blech u. dgl.
Bleioxyd, salpetersaures u. salpetrigsaures.
Carborundum, roh.
Draht: Eisen- und Stacheldraht jeder Art, s. auch die einzelnen Metalle.
Eisen, auch Alteisen.
Ferrochrom, roh.
Ferromangan, roh.
Ferrowolfram, roh.
Hufbeschlagartikel.
Hufeisen.
Hufnägel.
Kupfer u. Kupferlegierungen, roh oder in Platten, Scheiben, Stäben, Stangen, Draht, Blech u. dgl.
Metalle s. die einzelnen Bezeichnungen.
Nickel u. Nickellegierungen, roh oder in Platten, Stangen, Blech, Draht u. dgl.
Pyrit.
Schienen aus Eisen.
Stahl s. Eisen.
Träger aus Eisen.
Zink.
Zinn.

5. Fahrzeuge, Flugmaschinen u. Fahrmaterial.

Automobilbestandteile, wie: Benzinmotoren, Chassis, Karosserie usw.
Fahrzeuge (einschl. Schiffe) und Fuhrwerke mit u. ohne Motor zum Transport von Personen u. Gütern, ausgenommen Fahrräder.
Flugzeuge.
Kraftfahrzeuge usw. s. Fahrzeuge.

6. Felle, Häute, Leder, Borsten und Waren daraus sowie Gerbstoffe.

Felle (Ausfuhr von getrockneten Fellen sowie von frischen Wildfellen bis auf weiteres frei).
Gerberrinde u. Gerberlohe.
Gerbstoffextrakte, flüssig u. fest.
Häute (ausgenommen Kuhhäute).
Leder, unverarbeitetes, jeder Art.
Lederwaren, wie:
Schuhwerk für Männer (von über 1200 g Gewicht das Paar).
Vorgearbeitetes Schuhwerk für Männer.
Vorgearbeitete und fertige Bestandteile aus Leder für militärische Mannschafts- u. Bespannungsausrüstungen.
Pferdegeschirr s. Lederwaren.

7. Instrumente und Geräte, optisches Glas.

Telephonapparate sowie Teile davon.
Scheinwerfer.

8. Kautschuk und Kautschukwaren.

Gummilösung.
Kautschuk u. dessen Ersatzmittel.
Kautschuk für Kabelisolierung.
Reifen u. Mäntel aus Kautschuk für Fahrzeuge u. Fahrräder.

11. Düngemittel, Farben u. Farbstoffe, Steinkohlenteer, Teeröle, organische Erzeugnisse zur Herstellung von Sprengstoffen u. Teerfarbstoffen u. andere chemische Erzeugnisse.

Bleioxyd, salpetersaures u. salpetrigsaures.
Calcium, salpetersaures u. salpetrigsaures.
Chlorsulfonsäure.
Kalium, salpetersaures.
Kunstdünger.
Mischsäure (Mischung von Schwefel- u. Salpetersäure).

Natrium, salpetersaures u. salpetrigsaures.
Salpetersäure.
Salzsäure.
Soda.
Sprit.
Schwefel.
Schwefelsäure.
Schwefelsäure, rauchende.
Schweflige Säure in wässeriger Lösung oder komprimiert, auch flüssig.
Stickoxyd (Stickoxydul), komprimiert, auch flüssig.
Terpentinöl.

12. Arznei- und Verbandmittel.

Desinfektionsmittel.
Gerbsäure (Tannin).
Gallussäure u. dgl.
Medikamente(ausgenommen Impfstoffe u. Sera): Acetanilid (Antifebrin), Agar, Aloe, Arekolin und dessen Salze, Chinarinde, Chinin, salzsaures und schwefelsaures, Kodein und dessen Salze, Formaldehydlösungen, Glycerin, Ipecacuanhawurzel, Kresol, Kresolseifenlösungen, Mastix, Morphium und dessen Salze, Naphthalin, Opium und dessen Pulver, Extrakte, Tinkturen, Paraformaldehyd, Perubalsam, Phenol (Karbolsäure), rein, Quecksilber, Rizinusöl, Salicylsäure und salicylsaures Natron, Salpeter, Schwefeläther, Weinsteinsäure, Wismutsubnitrat, Wollfett (Lanolin), Zitronensäure u. Jod, Jodkalium und Jodoform.
Sanitätsmaterial (ausgenommen Apparate, Geräte u. Instrumente für Chirurgie u. Medizin).
Verbandstoffe.

13. Textilwaren und deren Rohstoffe.

Baumwolle, roh oder gebleicht.
Baumwollfabrikate bis auf weiteres Ausfuhr erlaubt.
Bekleidungs- u. Ausrüstungsgegenstände für die Truppe dienlich.
Garne aus Wolle und Halbwolle s. Wolle.
Gewebe aus Wolle und Halbwolle s. Wolle.
Jutegewebe für Säcke.
Kämmlinge.
Kammzug.
Kunstwolle.
Säcke.
Strümpfe.
Unterkleider.
Winterhandschuhe.
Wolldecken.
Wolle, Garne, Gewebe, Kammzug und Waren aus Wolle, rein und gemischt; ausgeschlossen von diesem Verbot sind: Kammgarngewebe, roh, gemäß Pos. 472 des schweizerischen Zolltarifs; Wollgewebe, gebleicht, gefärbt, bedruckt, buntgewebt (Streichgarn- u. Kammgarngewebe) gemäß Pos. 475b des schweizerischen Zolltarifs.

14. Waffen, Munition, Pulver, Sprengstoffe u. militärische Ausrüstungsgegenstände.

Gewehrschäfte s. Waffen.
Munition.
Sprengstoffe.
Waffen u. deren Bestandteile.
Zündwaren.

Spanien.

I. Tiere, Lebens-, Futter- und Genußmittel.

1. Tiere.

Geflügel, lebend oder tot.
Vieh.

2. Tierische Erzeugnisse.

Fleisch, frisches oder gesalzenes aller Art.

3. Pflanzliche Erzeugnisse.

Bohnen.
Getreide, wie:
Gerste.
Mais.
Reis (Ausfuhr beschränkt gestattet).
Roggen.
Weizen und alle anderen Getreidearten.
Kartoffeln (Ausfuhr beschränkt gestattet).
Mehl aller Art.

II. Industrielle Rohstoffe und Fabrikate.

2. Brennstoffe, wie Kohlen und Mineralöle sowie Holz und Waren daraus.

Kohlen.

4. Erze, Metalle, Metalloide und Waren daraus.
   Gold, gemünzt.

Surinam.

I. Tiere, Lebens-, Futter- und Genußmittel.

2. Tierische und 3. Pflanzliche Erzeugnisse.
   Nahrungsmittel, ausgenommen Kaffee, Kakao, Zucker.
   Öl.

II. Industrielle Rohstoffe und Fabrikate.

2. Brennstoffe, wie Kohlen und Mineralöle sowie Holz und Waren daraus.
   Öl.
   Steinkohlen.

Türkei.

I. Tiere, Lebens-, Futter- und Genußmittel.

1. Tiere.
   Tiere.

2. Tierische und 3. Pflanzliche Erzeugnisse.
   Futtermittel.
   Lebensmittel, ausgenomm. frische Früchte, einschl. Apfelsinen, Zitronen u. Zedratfrüchte, getrocknete Früchte, Fruchtsaft u. eingemachte Früchte, Nüsse u. Haselnüsse aller Art, Rahat-Lokum u. Halva.

II. Industrielle Rohstoffe und Fabrikate.

4. Erze, Metalle, Metalloide und Waren daraus.
   Gold.

6. Felle, Häute, Leder, Borsten und Waren daraus sowie Gerbstoffe.
   Ziegenfelle (Ausfuhr nur nach dem Wilajet Siwas verboten).

Ein erster Nachtrag erscheint Anfang Februar 1915 und ist wie alle folgenden gegen Einsendung von 10 Pfennig von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, zu beziehen.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 43.44
Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag

Zahn, Friedrich, Dr.

Die Finanzen der Großmächte

Deutschland, Österreich, Ungarn, Italien, Frankreich, Rußland, Großbritannien, Vereinigte Staaten von Amerika, Japan

Eine internationale finanzstatistische Untersuchung

Preis broschiert 5,— Mark **Preis broschiert 5,— Mark**

Salomon, Felix, Dr.

Die Grundzüge der auswärtigen Politik Englands vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart

Preis broschiert 1,60 Mark **Preis broschiert 1,60 Mark**

Morawitz, Ch.

Die

Türkei im Spiegel ihrer Finanzen

Nach dem französischen Original

„Les finances de la Turquie"

Übersetzt und mit einem Nachtrage versehen

von

Georg Schweitzer

Preis 10,— Mark, bei postfreier Zusendung 10,30 Mark

Leo, Viktor, Dr.

England, Deutschland und Amerika

Eine vergleichende Studie ihrer industriellen Leistungsfähigkeit (Industrial officiency)

von **Arthur Shadwell,** M. A. M. D. Deutsch von **Felicitas Leo**

(Moderne Wirtschaftsprobleme. Band II)

Preis 16,— Mark, geb. 19,— Mark, bei postfreier Zusendung 50 Pf. mehr

---

Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W 8

Aus- u. Durchfuhrverbote

der wichtigsten kriegführenden und neutralen Staaten während des Krieges 1914/15

Im Auftrage des Handelsvertragsvereins

bearbeitet und zusammengestellt von

Dr. Franz Benjamin Schaeffer

Nachtrag

Abgeschlossen am 10. Februar 1915

Berlin
Carl Heymanns Verlag
1915

Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W 8

Verlags-Archiv 5765

Argentinien.

Für Weizen und Weizenmehl Ausfuhrverbot aufgehoben.

Chile.

Für Frucht- und Gemüsekonserven und Kichererbsen Ausfuhrverbot aufgehoben.

Belgien.

I. 3. Futtermittel aller Art.
II. 2. Importhölzer in Blöcken und Stämmen.
Peddigrohr.
Streichhölzer.
Stuhlrohr.
Weidenruten.
II. 4. Platin.
Spezialstähle.
Weißblech.
II. 8. Balata.
II. 11. Ammoniakwasser.
Quecksilber.
Salzsäure.
Teerfarbstoffe.
II. 13. Seide, Seidenabfälle und -garne.
Vulkanfiber.

Bulgarien.

I. 3. Mais.
II. 2. Benzin.
II. 3. Telegraphen- und Telephonkabel.
II. 4. Kupfer in jeder Form (Ausfuhr für Zwecke der bulgarischen Heeresverwaltung bedingt gestattet).
II. 6. Auszüge von Quebracho- und Kastanienholz sowie Gerbstoffauszüge aller Art.
II. 8. Gummireifen für Kraftwagen.

Ausfuhrverbot aufgehoben für:

Ferkel, Schweine, Fleisch (gesalzen, getrocknet, geräuchert oder auf andere Weise zubereitet), Gänsefett, Kaschkawal, Käse aller Art, Speisefett (genießbares, sogenanntes Tscherwitsch), Bohnen, Kartoffeln, Tabaksamen, Sumach, Valonea, Flanelle.

Dänemark.

I. 2. Schweinefett (aber nicht Fett zu technischer Verwendung).
Blutfutterkuchen.
I. 3. Blaubeeren, getrocknete.
Kartoffeln, unbedingt verboten.
Kleesamen.
Palmkerne.
II. 6. Gerbstoffe.
Lederwaren, alle nicht völlig verarbeiteten, darunter alle bloß zugeschnittenen, zusammengeleimten oder zusammengenähten Halbfabrikate.
II. 11. Blutdünger.
Blutmehl.
Compound Lard.
Gaswasser.
Harze.
Knochenmehl.
Kunstdünger.
Rohstoffe zur Herstellung von Dünger, darunter rohe und gekochte Knochen.
Superphosphat.
Terpentinöl, gereinigt und ungereinigt.
II. 12. Thermometer und Handspritzen für medizinische Zwecke.

II. 13. Hanf, roher.
Jute, rohe, sowie Garn und Tauwerk daraus.
Kokosgarn und Tauwerk daraus.

Deutsches Reich.

(Aus- und Durchfuhr verboten.)

I. 3. Hirse[1]).
Grassaat[1]).
Kleesaat[1]).
Möhrensamen[1]).
Sanatogen, Plasmon und andere Trockenmilchfabrikate[1]).
Tabak und Tabakfabrikate[1]).
Zucker-, Runkel- und Feldrübensamen[1]).

II. 2. Erdwachs (Ozokerit), gereinigt, u. Zeresin in Blöcken, Täfelchen oder Kugeln; Wachsstumpfen von gereinigtem Erdwachs und von Zeresin (Nummer 249 des Zolltarifs).
Telegraphenstangen und Leitungsmaste aus Holz.
Wachs der Nummern 73, 141 und 247 des Zolltarifs.

II. 3. Elektrische Glühlampen.
Telegraphenstangen und Leitungsmaste aus Holz.

II. 4. Äxte.
Beile.
Beilpicken.
Bleche aus Eisen: roh, entzundert, gerichtet, dressiert, gefirnißt sowie gepreßt, gebuckelt, geflanscht, geschweißt, gebogen, gelocht, gebohrt, mit einer Stärke von 4,5 mm oder darüber.
Cereisen.
Drahtspanner.
Drahtzangen.
Eisendraht und Stahldraht der Nummern 791 und 792 des Zolltarifs.
Kobaltoxyd.
Nickeloxyd.
Roheisen mit weniger als 1% P.
Sensenklingen.
Sichelklingen.
Wellrohre (durch Walzen, Ziehen oder dergl. gewellte Röhren) aus Eisen mit einer Wandstärke von 4,5 mm oder darüber.
Zink, roh, und Zinkblech, roh (Nummern 855 und 856 des Zolltarifs), auch Hartzink und Altzink.

II. 6. Pferdehaare (aus der Mähne oder dem Schweife), roh, auch gesotten, der Nr. 146 des Zolltarifs.
Rinderschweifhaare, roh, unbearbeitet.
Schweinsleder.
Ziegenhaare, roh, unbearbeitet.

II. 7. Atmungs- u. Rauchschutzapparate.
Die Bemerkung unter Optisches Glas, beginnend „andere optische Gläser (Linsen, Prismen, Objektive) etc.“, hat jetzt folgende Fassung:
„andere ungefaßte und gefaßte optische geschliffene Gläser (Linsen, Prismen, Objektive) außer Brillen, Kneifern, Brenngläsern, Lupen, optischen Gürtellinsen-Apparaten für Seebeleuchtung, Bojen, Schiffslaternen, einschl. der dafür erforderlichen Linsen und Prismen-Streifen mit Bogen-Schliff“.
Sicherheitslampen für Bergwerke, ihrem Zubehör, einschließlich der Zündbänder und aller Bestandteile.
Taschenfeuerzeuge mit Cereisenzündern.

II. 9. Maschinen zur Bearbeitung von Metallen, Hölzern oder Steinen.
Dampf- u. hydraulische Schmiedepressen.
Hämmer, mechanische (Fall-, Luftdruck-, Federhämmer u. sonstige durch Kraftübertragung betriebene Hämmer) und Teile aller dieser Gegenstände.
Lokomotive und Teile davon (Nummern 892 und 893 des Zolltarifs).
Nietmaschinen und Teile.
Stacheldrahtmaschinen und Teile.

II. 11. Ammoniakwasser (Gaswasser), auch verdichtet, der Nummer 271 des Zolltarifs.
Ammoniak, wasserfrei, verdichtet (verflüssigt), der Nummer 379 des Zolltarifs.
Chlormagnesium.
Glyzerin-Gelatine-Gemische.
Kalisalze und die daraus hergestellten Erzeugnisse.
Kaliummanganat.
Kaliumpermanganat.
Knochenkohle, gepulvert.

[1]) Nur Ausfuhr verboten.

Zinnoxyd (Zinnsäureanhydrid), Zinnsäure (Zinnoxydhydrat), Zinngekrätz der Nummer 301 des Zolltarifs.
Zinnsalze, Zinnsäuresalze (Stannate) und sonstige Zinnverbindungen der Nummern 309 und 317r des statistischen Warenverzeichnisses, z. B. essigsaures Zinn (Zinnacetat, Zinnbeize), Chlorzinn (Zinnchlorid [Zinnbutter], Zinnchlorür [Zinnsalz]), Ammoniumzinnchlorid (Pinksalz), zinnsaures Natron (Natriumstannat, Präpariersalz).
II. 12. Alypin.
Aether (Aethyläther, auch Aether pro narcosi).
Atropin, seine Salze und Verbindungen.
Brom, Bromwasserstoffsäure, Salze der Bromsäure, Salze der Bromwasserstoffsäure, organische Bromverbindungen.
Chloralhydrat.
Chloräthyl und -methyl in Tuben und Fläschchen.
Chloroform, auch Chloroform pro narcosi.
Colchicin.
Diäthylbarbitursäure und deren Salze (Medinal).
Digitalisblätter und deren Zubereitungen, wie Digitalin usw.
Duboisin, seine Salze und Verbindungen.
Eucain.
Guttaperchapapier.
Koffein, dessen Salze, Verbindungen und Zubereitungen.
Luminal.
Narkosegemische (Schleichsche u. andere).
Novocain, dessen Verbindungen und Zubereitungen.
Paraffin.
Proponal.
Salvarsan, Neosalvarsan.
Semen colchici und dessen Zubereitungen.
Schleichsche Lösungen u. Schleichsche Tabletten zu deren Herstellung.
Scopolamin (Hyoscin) u. seine Salze.
Suprarenin, Adrenalin, Paranephrin, Epinephrin, Epirenan, deren Verbindungen und Zubereitungen.
Theobromin, dessen Salze, Verbindungen und Zubereitungen.
Tropacocain, dessen Verbindungen und Zubereitungen.
Veronal, Veronalnatrium.
II. 13 u. 14. Jutesäcke, alte und neue, leere.

(Aus Nr. 6 des Deutschen Reichsanzeigers vom 8. Januar 1915.)

Durch die Bekanntmachung vom 24. November 1914 („Reichsanzeiger" Nr. 277 vom 25. November 1914) ist unter Ziffer 6 die Ausfuhr und Durchfuhr von Uniformstücken, Heerausrüstungsstücken und als solchen erkennbaren Teilen davon, auch von Rucksäcken, verboten.

In nachstehendem Verzeichnis sind die Gegenstände aufgeführt, welche als Uniformstücke und Heerausrüstungsstücke und als solche erkennbare Teile davon anzusehen sind:

I. Bekleidungsstücke.

Drilchhosen.
Drilchjacken.
Filzschuhe.
Fingerhandschuhe, gestrickte.
Fußschutzkappen.
Gamaschen aus Leder.
Halsbinden.
Handschuhe aus Leder, braune und weiße.
Handschuhe aus Tuch.
Hemden aus Köper.
Hemden aus Trikot.
Hemden, wollene.
Kopfschützer.
Leibbinden, wollene.
Mäntel.
Ohrenklappen.
Pelze.
Pulswärmer.
Schnürschuhe.
Socken.
Stiefel für Infanterie.
Stiefel für Kavallerie.
Umhänge aus Tuch, Loden-, Paletot- und Gummistoff.
Uniformhosen.
Uniformmützen.
Uniformröcke.
Unterhosen.
Unterjacken, wollene.

II. Ausrüstungsstücke.

a) für Mannschaften.

Bekleidungssäcke für Maschinengewehrabteilungen.

Bekleidungssäcke für Trainformationen.
Brotbeutel mit Trageband.
Erkennungsmarken mit Schnur.
Faustriemen.
Feldflaschen.
Fettbüchsen.
Gepäcktaschen für Radfahrer.
Helme und Überzüge dazu.
Husarenmützen u. Überzüge dazu.
Kaffeebüchsen.
Kaffeemühlen.
Karabinerhalteriemen.
Kartentaschen.
Kochgeschirre mit Eßbesteck.
Kochgeschirrfutterale.
Kochgeschirriemen.
Labeflaschen mit Zubehör.
Lanzenarmriemen.
Lanzenflaggen mit Riemen.
Leibriemen mit Schloß und Seitengewehrtasche.
Mantelriemen.
Neutralitätsbinden.
Packtaschen u. Hilfstaschen dazu.
Patronentaschen jeder Art.
Pistolentaschen.
Portepees.
Rucksäcke.
Salzbeutel.
Säbelkoppel.
Säbeltroddel.
Signalpfeifen mit Schnur.
Sporen jeder Art.
Tornister mit Trageriemen.
Trageriemen für Kavalleriepatronentaschen.
Trinkbecher.
Tschakos und Überzüge dazu.
Tschapkas und Überzüge dazu.
Überschnallkoppel.
Zeltbahnen.
Zeltpflöcke.
Zeltstöcke.
Zeltzubehörbeutel.

b) für Pferde.

Anbinderinge.
Beinleder.
Brustblätter.
Brustriemen.
Degentragevorrichtungen.
Deckengurte.
Eisnägel.
Furagierleinen.
Futtersäcke.
Genickriemen.
Geschirrtaue.
Halftern.
Halfterriemen.
Halskoppeln.
Hauptgestelle mit Zügeln.
Hinterzeuge.
Hufeisen.
Hufeisentaschen.
Hufnägel.
Kammkissen.
Kammgurte.
Kandaren mit Kinnkette.
Karabinerfutterale.
Karabinerschloßkappen.
Karabinerschuhe.
Kardätschen.
Kniekappen.
Kreuzleinen.
Kumte.
Kurze Koppel.
Lanzenschuhe.
Obergurte.
Packriemen.
Peitschen.
Sattelkissen.
Satteluntergurte.
Säbeltaschen.
Sättel jeder Art.
Schraubstollen.
Schwellkissen.
Steigbügel.
Steigriemen.
Strangschlaufen.
Strangträger.
Striegel.
Tränkeimer.
Trensen aller Art.
Trensengebisse mit Zügeln.
Umgänge.
Unterkumte.
Verbindungsblätter.
Verbindungsriemen.
Verbindungstaue, lange u. kurze.
Vorderzeuge.
Wassertragesäcke.
Woilache (Pferdedecken).

III. Signalinstrumente.

Pfeifen mit Futteral.
Signalhörner mit Riemen und Hilfstragevorrichtung.
Signaltrompeten mit Banderoll.
Trommeln mit Zubehör: Trommelstöcke, Trommelschere, Trommelriemen, Trommelstocktasche und Kniefell.

II. 14. Feldschmieden.

Es wird aufgehoben das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von:

deutschen Fuchsfellen.
Peddig bis zur Stärke von 3 mm.

Baumwollgarn bis Nr. 32 englisch, gebleicht, gefärbt, bedruckt, im Lohnveredelungsverkehre.
Eisengarn.
Baumwollgewebe für Bekleidungsgegenstände und für Wäsche mit Ausnahme der braunen, grauen, gefütterten und weißen Militärhandschuhe.

Unter das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Mastix der Bekanntmachung vom 24. Dezember 1914 (Reichsanzeiger Nr. 303 vom 28. Dezember 1914) fällt Asphaltmastix (-zement) der Nr. 240 des Zolltarifs nicht.

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914 werden die Zollstellen ermächtigt, die Ausfuhr von acidulierten Knochenabfällen ohne besondere Ausfuhrbewilligung zuzulassen.

Weitere Verfügungen des Reichskanzlers (Reichsamts des Innern) lauten: „Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914 wird den Zollstellen die Ermächtigung erteilt, die Ausfuhr von Aluminiumpulver, Blattaluminium und grünem Tee ohne besondere Ausfuhrbewilligung zuzulassen.

Frankreich.

I. 2. Butter.
Fette, tierische, mit Ausnahme von Fischfetten.
I. 3. Früchte, ölhaltige.
Hefe.
Kakao.
Kandis.
Samen, ölhaltige.
Salinensalz.
Schokolade.
Steinsalz, roh oder gereinigt.
Viehfutter.
II. 2. Essenzen und Schweröle, wie:
Benzin,
Benzol usw.
Bauholz.
Holzkohle.
Holz für Gewehrschäfte.
Mineralöl, roh und gereinigt.
Nußholz, roh, behauen oder gesägt.
II. 3. Drähte, isolierte.
Dynamoelektrische Maschinen.
Kabel.
Kohlen für elektrische Zwecke.
Telegraphen-Apparate.
II. 4. Antimon (Mineral oder Metall), rein oder legiert.
Bleiröhren.
Chromerz.
Eisenerz.
Kupfer (Mineral oder Metall).
Kupferschmiedewaren.
Kupferrohre.
Legierungen aller Art von Eisen und anderen Metallen.
Magnesium.
Manganerz.
Platin.
Pyrit.
Quecksilber (Mineral oder Metall).
Spezialstahl.
Tungstenerz.
Wismut.
Zinn (Mineral und Metall).
Zink (Mineral und Metall), rein und legiert.
II. 5. Gewebe, geeignet zur Herstellung von Ballons.
Segelschiffe.
II. 6. Reit- und Sattelzeug.
II. 7. Fernrohre mit Ausnahme von Luxusfernrohren.
Platten für photographische Zwecke.
II. 8. Abfälle von Kautschuk und Hartgummi.
II. 10. Papier für photographische Zwecke.
II. 11. Aceton.
Amylalkohol.
Calciumkarbid.
Cersalze und andere Salze der seltenen Erden.
Chlorate und Perchlorate.
Harzpech.
Kalium.
Kolodium.
Kolophonium.
Salpetersäure.
Salze (Salpeter- oder salpetrige).
Schwefel.
Schwefelsäure.
Soda, kaustische.
Teerfarbstoffe (Alizarin u. Anilin).
Terpentinöl.
Thoriumsalze.
II. 12. Atropin.
Chinarinde.
Chinin und seine Salze.
Essigäther.
Kampfer.
Kokain.
Opium und Opiumpräparate.
Tonerde (wasserhaltige).
Tonerdesalze.

II. 13. Abfallseide (bourrette de soie, blousses de soie), in der Masse oder gefärbt, ausgenommen Tussah).
Garn aus Abfallseide.
Gewebe aus Abfallseide, rein, die nicht gefärbt, bedruckt oder appretiert sind.
Gewebe in Stücken sowie gestickte oder verzierte Waren.
Gewebe, zur Herstellung von Ballons geeignet.
Jutegarne und Jutesäcke.
Kammgarne, gefärbt u. ungefärbt.
Streichgarne, gefärbt u. ungefärbt.
Strumpfwaren, wollene.
Wolldecken.
Wolle aller Art (mit Ausnahme der Abfälle von nicht verarbeiteten Lumpen und von Lumpenwolle).
Wollengarne.
Wolle aller Art.
Wollengewebe für Kleiderstoffe (Tuche und andere).
Wirkwaren aus Wolle, mit Ausnahme von Handschuhen.
II. 14. Ausrüstungsstücke.
Holz für Gewehrschäfte.
Kriegswaffen aller Art.
Reit- und Sattelzeug.

Ausfuhr gestattet für:

Hirse.
Kastanien und Mehl daraus.
Kleberbrot.
Maronen und Mehl daraus.
Saatkartoffeln.
Schaf- und Ziegenhäute und überseeisch getrocknete Häute.

Großbritannien.

I. 3. Speck.
Tran.
Walfischöl.
Walrat.
Walratöl.
I. 3. Grassamen.
Kakao (nach russischen, französischen, belgischen, spanischen und portugiesischen Häfen Ausfuhr gestattet).
Kleesamen.
Kopra.
II. 4. Behälter, verzinnte, und Weißblech zur Verpackung von Lebensmitteln nach Dänemark, Holland und Schweden.
Zieheisen mit Diamanten besetzt zum Ziehen von Stacheldraht.
II. 5. Kraftfahrzeuge aller Art u. Teile davon.
II. 11. Anilinöl.
Anilinsalz.
Pikrinsäure und deren Verbindungen.
Ausfuhrverbot aufgehoben für:
Tee.

Griechenland.

I. 3. Zucker.
II. 13. Wolle.
Wollengarn der Klasse 175 Abs. a, b u. c. des Einfuhrzolltarifs.

Italien.

I. 1. Fische, frische, gesalzene oder sonstwie eingemachte.
Geflügel.
Schafe.
Schweine.
I. 2. u. 3. Eicheln.
Fette, tierische und pflanzliche.
Fleisch, eingesalzenes oder sonstwie haltbar gemachtes aller Art.
Gemüse, frisches.
Kakaobohnen.
Kastanien.
Knochenfett.
Lebensmittelkonserven, die ganz oder auch nur zum Teil aus solchen Erzeugnissen bestehen, deren Ausfuhr verboten ist.
Ölkuchen.
Ölsämereien.
Olivenkernmehl und alle anderen zur Viehfütterung dienlichen Erzeugnisse, einschließlich der Mehlabfälle aller Getreidearten, Reishülsen, Reiskaff und Weinbeerkerne.
Palmöl.
Reiskleie.
Stärkemehl.
Teigwaren (Ausfuhr bedingt gestattet).
Zuckerrübenschnitzel.

II. 4. Gußeisen, auch in Stücken.
Haematit.
Pyrit und andere Eisenerze.
II. 6. Divi-Divi-Gerbstoff.
II. 7. Werkzeugmaschinen.
II. 11. Calciumcyanamid.
Essigsäure und essigsaure Salze.
Kolophonium und andere Harze.
Kupfersulfat in Pulverform.
II. 13. Rohflachs.

Ausfuhr gestattet für:

Mariengrassamen.
Abfälle und Blätter von unechtem Gold und Silber.
Ferrosilicium mit einem Gehalt bis 52%.
Arnika.
Eibisch.
Kamillen.
Melissenkraut.
Nußblätter.
Quecken.
Senfsamen.
Süßholzsaft.
Stechapfel.
Thymian.
Wacholder.
Weinstein.
Baumwolle, rohe.

Ausfuhr ist in beschränktem Maße gestattet für:

Hanf (wenn die Sendungen bis zum 24. Dezember 1914 an den italienischen Ausgangsstationen eingetroffen waren).
Abfälle von Baumwolle bis zur Hälfte der in den italienischen Lagern vorhandenen.
Flachsgarne und Gewebe.

Durchfuhrbeschränkung für Waren aus den italienischen Kolonien.

Durch neuere Verfügung ist die Durchfuhr durch Italien und die unmittelbare Umladung in italienischen Häfen für die Waren verboten worden, die aus Tripolitanien, Cyrenaika, Somaliland und Erytrea kommen und für das Ausland bestimmt sind, sofern für gleichartige Waren die Ausfuhr aus Italien verboten ist.

Diese Bestimmung wird auf Waren, die vom 25. Dezember 1914 ab von den genannten Gebieten in das Ausland ausgeführt werden, angewandt.

Bezüglich derjenigen Waren, die vor dem genannten Tage aus den italienischen Kolonien mit ursprünglicher, auf den Namen lautender Bestimmung ausgeführt sind, behält sich das Finanzministerium von Fall zu Fall nach Vereinbarung mit dem Kolonialministerium seine Entscheidung vor.

Luxemburg.

I. 2. Därme.
Fische jeder Art und Zubereitung.
Fischmehl.
Käse aller Arten.
I. 3. Back- und Teigwaren.
Biertreber.
Gemüsekonserven.
Hefe.
Kaffee-Ersatzstoffe.
Kleesamen.
Mais.
Malz.
Margarine.
Reis.
Roggen.
Sauerkraut.
Sojabohnen.
Zwiebeln.
II. 2. Braun- und Steinkohlen.
Grubenholz.
Spiritus (auch vergällter).
II. 11. Erdfarben.
Guano.
Lithozon.
Mennige.
Ocker.
Salzsäure.
Schwefelsäure.
Superphosphat.
II. 13. Leinenwaren.

Unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit Durch- und Ausfuhr obiger Waren nach dem Deutschen Reich gestattet.

Niederlande.

I. 1. Fohlen.
Hühner, lebend und geschlachtet.
Rinder, lebend.
Schweine, lebend.
Wallache im Alter von unter 20 Monaten.
I. 2. u. 3. Brot.
Kälbermagen.
Konserven und Präparate aus Hülsenfrüchten.

Labpräparate.
Talg, genießbarer (ungenießbarer frei).
II. 4. Kupferoxyd.
II. 11. Ammoniaksuperphosphat.
Ätzkali und Kalilauge.
Düngemittel, stickstoffhaltige.
Guano.
Harz.
Kali, kohlensaures.
Kupfervitriol.
Superphosphat.
Terpentin.
II. 12. Vaselin.
II. 13. Deckenstoffe, wollene.
Waren, halbwollene und wollene.
II. 13. Anmerkung zu Wollfabrikaten: 3- und 5drähtiges Wollengarn kann auf besonderen Antrag zur Ausfuhr zugelassen werden, wenn die Verträge über die Lieferung der Ware bereits vor dem 2. Oktober 1914 abgeschlossen waren.

Ausfuhr gestattet für:

Chininsalze und Verbindungen.
Diuretin.
Kokain.
Koka.
Kubeben.
Theobromin.
Baumwolle, rohe.

Durchfuhrbestimmungen der unter die Ausfuhrverbote fallenden Waren.

I. Waren, die vor dem 21. August 1914 nach den Niederlanden eingeführt sind, dürfen durchgeführt werden, wenn sie nachweislich bei ihrer Ankunft in den Niederlanden zur Durchfuhr bestimmt waren, und zwar selbst dann, wenn sie irrtümlich zur Einfuhr angemeldet sind.

Zum Beweise für die Durchfuhrbestimmung wird im allgemeinen ein Nachweis dafür verlangt, daß die in Betracht kommenden Waren bereits bei ihrer Ankunft in den Niederlanden an ausländische Firmen weiterverkauft waren sowie daß diese Firmen bereits damals Auftrag zur sofortigen oder späteren Versendung nach dem Ausland erteilt oder beim Kaufe der Waren Lieferung im Ausland ausbedungen hatten.

II. Waren, die nach dem 21. August 1914 in den Niederlanden angekommen sind, dürfen durchgeführt werden:

a) wenn sie auf Durchkonnossement nach rheinaufwärts gelegenen Ländern angekommen, oder

b) wenn sie zur Durchfuhr angemeldet sind vor oder gleich nach der Ankunft des Schiffes, auf dem sie nach den Niederlanden befördert sind. Hierzu können die Verfügungsberechtigten bereits vor Ankunft des Schiffes „Doorvoerlysten“ (Durchfuhrscheine, die ausgestellt werden, wenn über die Waren nur eine allgemeine Anmeldung abgegeben wird) oder „Transitpaßporten“ (Durchfuhrscheine, die ausgestelllt werden, wenn über die Waren eine besondere Anmeldung abgegeben wird) beantragen, wobei sie durch Konnossemente usw. lediglich den Nachweis zu führen haben, daß sie verfügungsberechtigt sind. Wird die Anmeldung erst beim Eintreffen des Schiffes abgegeben, so kann nur noch Durchfuhrerlaubnis unter Anmeldung der Waren „zur unmittelbaren Durchfuhr“ nachgesucht werden. Die Durchfuhrerlaubnis kann nur von dem Schiffsführer erbeten, und es darf dabei die Ware nicht mehr als einmal umgeladen werden.

c) wenn sie, was durch Urkunden nachgewiesen werden muß, bei ihrer Ankunft in den Niederlanden nach rheinaufwärts gelegenen Ländern bestimmt waren. Dies läßt die Möglichkeit offen, Waren zu einem späteren als dem unter b festgesetzten Zeitpunkt zur Durchfuhr anzumelden, sofern die Waren von den Verfügungsberechtigten zur Zollniederlage angemeldet werden oder die Waren zollamtlich noch nicht abgefertigt sind. Voraussetzung ist lediglich, daß dem Inspektor der Einfuhrzölle der urkundliche Nachweis erbracht wird, daß die Bestimmung der Waren nach dem Ausland bereits feststand in dem Augenblick, als das Schiff in dem niederländischen Hafen (Löschungshafen) ankam.

Was den verlangten Bestimmungsnachweis anbetrifft, so gilt das unter I Gesagte.

III. Ferner dürfen durchgeführt werden alle Waren, die

a) bis zum 31. Oktober 1914 zur Zollniederlage angemeldet waren, oder

b) vor dem 5. November 1914 in eine Zollniederlage aufgenommen waren und bezüglich derer vor dem 1. Dezember 1914 in irgendwelcher Weise den Zollbehörden nachgewiesen ist,

daß sie nach dem Ausland bestimmt waren.

Hinsichtlich dieser unter a und b aufgeführten Waren ist also für die Gestattung der Durchfuhr nicht Voraussetzung, daß sie bei ihrer Ankunft in den Niederlanden bereits zur Durchfuhr bestimmt waren. Als Zollniederlagen gelten nur die unter Zollaufsicht stehenden Lager; man unterscheidet dabei drei Arten, nämlich:

1. allgemeine oder öffentliche Zollniederlagen, d. h. solche, in denen jedermann seine Waren einlagern kann;
2. Privatzollniederlagen, d. h. einzelnen Personen oder Firmen eingeräumte, unter Zollverschluß stehende Lager;
3. sogenannte Zollkreditlager, d. h. nicht unter Zollverschluß stehende Lager, deren Verwalter mit der Zollbehörde abrechnen.

In andere Lager aufgenommene Waren gelten als in den freien Verkehr übergegangen.

IV. Schließlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß Waren, die einmal zur Einfuhr angemeldet oder in den freien Verkehr übergegangen sind, für die Durchfuhr nur noch unter den Voraussetzungen des Absatzes I in Betracht kommen können.

Die Papiere an Bord der Seeschiffe, auf denen Waren nach niederländischen Häfen befördert werden, sind für die Beurteilung der Frage, ob die Ladung zur Einfuhr nach den Niederlanden oder zur Durchfuhr nach einem anderen Lande bestimmt ist, im allgemeinen nicht maßgebend. Ausgenommen hierfür sind indes die Fälle, in welchen sich aus den Papieren ergibt, daß die Waren ausschließlich für die Niederlande bestimmt sind. In diesen Fällen kann die Durchfuhr nicht gestattet werden, selbst wenn bereits Durchfuhrpapiere ausgestellt sein sollten. (Nach einem Bericht des kaiserlichen Gesandten in Haag.)

Niederländisch-Indien.

Ausfuhrverbote sind aufgehoben für:

I. 3. Erdnüsse.
Kassava-Erzeugnisse.
Mais.
Reis.

Norwegen.

II. 3. Trockenelemente für elektrische Taschenlampen.
II. 4. Aluminiumabfälle.
Aluminium in Blechen, Bändern, Röhren, Ringen, Stangen und Draht sowie gegossene Formstücke.
Blei.
Draht aus Kupfer oder Messing.
Hufeisen.
Nickel, unbearbeitet (durch norwegische Werke erzeugtes und von einem Ursprungsnachweis begleitetes ausgenommen.)
Nickelerz.
II. 5. Motorboote, in die Motore eingebaut sind.
Motore von mehr als 15 Pferdestärken, die für eine größere Umdrehungszahl als 600 in der Minute gebaut sind, und gleichzeitig weniger als 25 kg für die Pferdestärke wiegen, und Teile davon.
II. 7. Ferngläser.
II. 9. Maschinen, die zur Herstellung von Munition geeignet sind.
II. 11. Benzol.
Kresol und Kresolzubereitungen.
Salizylsäure.
Teerfarbstoffe.
II. 13. Jute-Abfälle und -Erzeugnisse.
Rohjute.
II. 14. Dynamitzündhütchen.
Munition.
Waffen.
Waffenteile.

Anmerkung. Es bezieht sich das Ausfuhrverbot für Arzneimittel nur auf die in den Verzeichnissen A, B und C der Königlichen Verordnung vom 29. August 1908, betreffend den Handel mit Giften und Apothekerwaren, aufgeführten Arzneimittel und Giftstoffe.

Oesterreich-Ungarn.

(Aus- und Durchfuhr verboten.)

I. 2. Käse aller Art.
Milch, kondensierte sowohl als getrocknete, in Pulverform und Blöcken (Milchkonserven).
I. 3. Gemüse und Gewächse, nicht besonders genannt für den Küchen-

gebrauch, frisch, sowie derlei bereitete Gemüse; Gemüse, getrocknet, gedörrt (Dörrgemüse), komprimiert, zerschnitten, gesalzen oder eingelegt (mit Ausnahme der getrockneten Schwämme und eingelegter Gurken).
Kleesamen.
Kraut, frisches.
Knoblauch.
Kümmel.
Reishülsen, gemahlen (gemahlene Reisspreu).
Rüben aller Art.
Zwiebeln.

II. 2. Bau- und Nutzholz, europäisches, hart oder weich, rund, beschlagen, gesägt, geschnitten, gespalten (exklusive Furniere, nicht weiter bearbeitet).
Eisenbahnschwellen.
Faßholz, vorgerichtetes.
Skihölzer, vorgerichtet, Skier und deren Bestandteile.
Telegraphenstangen.
Wagnerarbeiten sowie zu Wagnerarbeiten hergerichtete Hölzer.
Werkzeugstiele.
Zeltpflöcke.
Zeltstangen.

II. 3. Taschenlampen, elektrische, sowie Trockenbatterien und deren Bestandteile.
Telegraphenstangen.

II. 4. Ketten, eiserne, mit einer Gliederstärke von mehr als 2 mm.
Platin.
Platinwaren.

II. 11. Dungsalze, wie Chlorkalium und schwefelsaures Kali.
Holzgeist.
Kunstdünger einschließl. der aus Luftstickstoff erzeugten Düngemittel.
Methylalkohol.
Phosphate.
Platinchlorid.
Soda.

II. 13. Baumwollgarne aller Art, auch für den Detailverkauf adjustierte.
Baumwollstoff, wasserdicht.
Gurten u. gurtenähnliche Bänder aller Art.
Rucksäcke.
Säcke, leere und gefüllte (Ausfuhr bedingt gestattet).
Wachstuche aller Art.

Peru.

II. 4. Gold, gemünzt, in Barren, Staub oder in irgendwelcher anderen Form.
Silber in Barren.

Portugal.

II. 5. Pneumatiks.
Schutzreifen für Räder und sonstige Zubehörteile zu Kraftfahrzeugen.

II. 8. Pneumatiks.

Schweden.

I. 2. Rohfette, tierische (ister), ausgenommen solche, deren schwedischer Ursprung dargetan wird.

I. 3. Kartoffelmehl (Kartoffelstärke).

II. 4. Aluminium, unbearbeitet oder roh.
Aluminium, folgende Waren daraus: Bleche und Bänder, Stangen, Schlaglot, Nägel und Niete, auch Bolzen, Röhren, Draht, gewalzt oder gezogen, Tuch.
Antimon, unbearbeitet oder roh.
Blei, bearbeitet: Bleche, Röhren.
Chrom, unbearbeitet oder roh, sowie Schrot.
Chromeisen.
Kupfer, unbearbeitet oder roh, ausgenommen solches Raffinadekupfer, das gemäß vorgelegtem Ursprungsnachweis aus Rohmaterial (kein Schrott) bei schwedischen Raffinadewerken hergestellt worden ist; Anoden, gegossen, auch mit Griffen versehen, mit Löchern oder ohne solche; Kupferschrott; aus Kupfer mit Zink, Zinn oder anderen unedlen Metallen hergestellte Legierungen, wie Messing, Bronze, Neusilber, Britanniametall usw.
Manganeisen.
Seile aus Metall.
Stangen aus Metall.
Spiegeleisen.
Tiegel aus Graphitmasse.

II. 6. Fichtenrinde, Rinden, nicht besonders genannt für die Gerbung.
II. 6. Rindviehhaare.
II. 8. Kautschukabfälle.
Kautschukwaren, abgenutzte.
II. 11. Kolophonium.
Schwefel.
Schwefelsäure und -anhydrit.
Terpentinharz, gewöhnliches.
Terpentinöl (ausgenommen solches, das in schwedischen Fabriken hergestellt ist).

Die Durchfuhr verboten für Kriegsmaterial.

Schweiz.

I. 3. Kaffeesurrogate aller Art.
Schokolade (Ausfuhr bedingt gestattet.
Zichorienwurzel, frisch und getrocknet.
II. 2. Kerzen.
Retortenkohle.
II. 3. Kabel aller Art und isolierte Leitungsdrähte aus Kupfer, rein oder legiert.
II. 4. Weißblech in Tafeln oder zugeschnitten.
II. 7. Linsenfeldstecher.
Prismenfeldstecher.
II. 8. Kautschukwaren aus weichem Kautschuk, auch in Verbindung mit anderen Materialien, mit Ausnahme der elastischen Gewebe.
II. 10. Abfälle, tauglich zur Papierfabrikation, wie Lumpen, wollene und leinene,
Lumpenhalbstoff,
Makulatur,
Tauwerk, altes.
II. 11. Essig.
Essigessenz.
Essigsäure, roh und gereinigt.
Fichtenharz, gereinigt.
Kalk, holzessigsaurer.
Katechu mit Einschluß von Gambir.
Kino.
Kolophonium.
Seifen und Waschmittel.
Steinkohlenteerpech.
II. 12. Aceton.
Acetylsalicylsäure.
Adrenalin, natürliches und künstliches, und andere Nebennierenpräparate (Suprarenin, Paranephrin, Epirenan usw.).
Antipyrin.
Apomorphin.
Atropin und dessen Salze.
Brom und dessen Salze.
Chloroform pro narcosi.
Cocain und dessen Salze und Verbindungen.
Diäthylbarbitursäure und deren Salze.
Dimethylamidoantipyrin.
Dionin.
Gerbsäure.
Heroin.
Jod, Jodsalze und Jodoform.
Kaliumpermanganat.
Koffein und dessen Salze.
Kollodium.
Kupfersulfat.
Mutterkorn.
Novokain.
Paraffin, fest und flüssig.
Pfeffer, spanischer.
Phenacetin.
Pyramidon.
Quecksilbersalze.
Rhabarberwurzel.
Salol.
Salvarsan und Neosalvarsan.
Santonin.
Scopolamin (Hyoscin).
Tannin.
Theobromin, seine Salze und Verbindungen.
Tonerde, essigweinsaure.
Tropacocain und seine Verbindungen.
Vaselin.
Veronal.
Wismuth und dessen Salze.
Wurmsamen.
II. 13. Flachs (Leinen), Hanf, Jute, Ramie (Rameh, Nesselhanf, Chinagras), Manilahanf und andere ähnliche Spinnstoffe sowie deren Abfälle: roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt, gekämmt, gebleicht, gefärbt usw. (Nr. 396a—d), rohe Gespinste aus diesen Stoffen (Nr. 397a—399b).
Lumpen, wollene und leinene.
Lumpenhalbstoff.
Tauwerk, altes.

Spanien.

II. 4. Silber, gemünzt.
Manganeisen.
II. 11. Natron, salpetersaures.

Aufgehoben sind die Ausfuhrverbote für:
Getreide und Mehl, ausgenommen Weizen und Weizenmehl.
Gesalzenes Fleisch.
Kartoffeln.

Türkei.

I. 2. Butter.
Honig.
II. 3. u. Salz.
Basdirna.
Boulgour.
Bohnen.
Datteln.
Erbsen.
Feigen.
Fisolen und andere Feldfrüchte.
Fruchtsaft.
Futtermittel, tierische, aller Art.
Gerste.
Getreide.
Gries.
Hafer.
Heu.
Kartoffeln.
Kleie.
Linsen.
Lupinen.
Mais.
Mehl.
Olivenöl und andere Öle[1]).
Rosinen.
Salz.
Sapa.
Stroh.
Sutschuk.
Viehfutter.
Zwiebeln.
II. 2. Bauholz u. andere Baumaterialien.
Benzin.
Brennmaterialien.
Koks.
Masut.
Petroleum.
Schmieröle.
Steinkohlen.
II. 4. Erze und Mineralien.
II. 6. Pelze aller Art, mit Ausnahme von Luxuspelzen.
Häute und Felle.
Rindshäute.
Valonea.
II. 11. Chemische Erzeugnisse.
Seife.
II. 12. Pharmazeutische Erzeugnisse.
Opium[1]).
II. 13. Baumwolle[1]).
Seide[1]).
Säcke und Verpackungsmaterial.
Wolle.
Sowie alle Gegenstände, die als Konterbande betrachtet werden.

Nach feindlichen Ländern ist jede Ausfuhr verboten.

[1]) Dürfen ausgeführt werden, wenn bewiesen wird, daß eine gleiche Menge an Waren oder der Erlös dafür in bar in das Land eingegangen oder, daß dagegen Waren eingetauscht sind, die nach Angabe der Regierung für das Land nötig sind.

Tägliche Rundschau Nr. 74 vom 10. Februar 1915.

Wie rege im Felde das Bedürfnis nach geistiger Nahrung ist, geht aus folgender an uns gelangter Zuschrift hervor, die wir der geneigten Beachtung unserer Leser unterbreiten:

Kriegslazarett S . . ., den 30. Januar 1915.

Sehr geehrte Redaktion!

Mit einer großen Bitte wende ich mich an Sie. Ich las eben Friedrich Delitzsch' herrliche Rede vom 15. Dezember 1914: Psalmworte für die Gegenwart. Es war das 13. Heft der in Carl Heymanns Verlag (Berlin W 8, Mauerstraße 43/44) erschienenen „Deutschen Reden in schwerer Zeit". Ich brauche wohl nicht besonders zu betonen, wie sehr man durch solch treffliche Rede innerlich gehoben wird, der Charlottenburger Schwester, die mir das Heft gab, bin ich sehr dankbar. Aber ich habe jetzt Verlangen nach mehr bekommen. Die letzte Seite des 13. Heftes zeigt, daß schon 12 Reden vorher erschienen sind. Wecken die Themen an und für sich schon allgemeines Interesse, so versprechen die Namen der Redner einen ganz besonderen Genuß. Roethe, Gierke, Delbrück, Lasson, Harnack, Kahl, Riehl, Kipp, Deißmann, Liszt, Sering und Litzmann! Wer möchte da nicht hören, was diese Führer uns zu sagen haben! Nun wäre es gewiß am einfachsten, wenn ich mir die Hefte beim Verlag selber bestellte, aber es wäre eine ziemlich große Ausgabe für mich, denn wir Lazarettkranken und Verwundeten bekommen nur 10 Pf. tägliche Löhnung. Was aber die Hauptsache ist, ich möchte diese Reden möglichst vielen Kameraden zugänglich machen, denn ich kenne ihre wohltuende Wirkung auf Verwundete und Kranke, solche Reden sind auch Medizin. Darum möchte ich möglichst viele Exemplare haben, wir sind hier viele Hunderte. Ich wende mich daher an Sie, geehrte Redaktion, und bitte Sie, meinen Brief zu veröffentlichen. In der großen Rundschau-Gemeinde sind gewiß viele, die den Kameraden in den Lazaretten durch Uebersendung der Reden unserer bedeutendsten Hochschullehrer gern eine Freude machen. Wir besitzen bereits eine kleine Bibliothek, deren Verwaltung in den Händen unseres Lazarettpfarrers, des Herrn Pastor Großendorf von der Marienkirche zu Osnabrück, liegt. Zwar ist Herr Pastor Großendorf augenblicklich auf kurze Zeit beurlaubt, aber gütige Spenderinnen und Spender werden ihre Sendung am besten an ihn adressieren, da ich selbst sobald wie möglich wieder zur Front gehe. Also Herrn Pastor Großendorf, Kriegslazarett 12, Etappeninspektion 7.

Möchte meine Bitte recht viele wohlgeneigte Ohren finden.

Mit treudeutschem Gruß

F. Hesse, Stud. theol., zurzeit kriegsfreiwilliger Gefreiter.

3 0112 072646232

Staatsbürgerliche Belehrungen in der Kriegszeit

herausgegeben für Fach- u. Fortbildungsschulen vom Königlich Preussischen Landesgewerbeamt

Umfang 18 Bogen zu 16 Seiten Preis gebunden 2 Mark

Die Aufgabe des Lehrers hat durch den Ausbruch des Krieges eine nicht unwesentliche Bereicherung erfahren. Es galt, den großen Vorgängen, die das Leben der Öffentlichkeit und des einzelnen beeinflussen, auch im Leben der Schule und in den Unterrichtsgegenständen zum Ausdruck zu verhelfen. Die Schule mußte, wollte sie das Interesse und die Teilnahme der Schüler auch in den gewaltigen Bewegungen der Gegenwart fesseln, nach Mitteln und Wegen suchen, um den Unterricht mit den großen Begebenheiten unserer Zeit zu erfüllen. In dem Bestreben, für die Lehrer der Fach- und Fortbildungsschulen ein geeignetes Hilfsmittel zur Erreichung dieses Ziels zu schaffen, hat das Kgl. Preußische Landesgewerbeamt in den hier angezeigten „Staatsbürgerlichen Belehrungen in der Kriegszeit" ein Werk herausgegeben, das nicht nur für die Lehrer der genannten Schulen, sondern auch für alle sonstigen Schulen Deutschlands von großem Wert sein wird. **Aber dieses Buch wird auch jedem Staatsbürger, der die wirtschaftlichen, gesetzgeberischen und Verwaltungsmaßnahmen verfolgt, Zusammenhänge und Notwendigkeiten erklären und somit nicht nur in den Kreisen der Lehrerschaft, sondern auch in dem politisch und wirtschaftlich interessierten Teile des deutschen Volkes begrüßt und benutzt werden.** Hervorragende Fachleute haben die einzelnen Teile des Werkes geschrieben, das, in anregender und fesselnder Sprache verfaßt, auch seinerseits zu einem Denkmal der deutschen Kriegsrüstung werden wird.

Einteilung des Werkes:

I. Lic. Dr. Paul Rohrbach, Der Krieg
II. E. Karwiese, Major im Kriegsministerium, Unser Heer
III. Graf E. Reventlow, Unsere Marine
IV. Professor Dr. Hermann Schumacher in Bonn, Krieg und Volksernährung
V. Dipl.-Ing. Dr. Th. Schuchardt, Krieg, Gewerbe und Handel
VI. Postinspektor Dr. phil. et jur. Raimund Köhler, Krieg und Verkehr
VII. Georg Bernhard, Krieg, Geld und Kredit
VIII. Professor Dr. Eduard Heilfron, Krieg und Recht
IX. Dr. Zimmermann, Kriegshilfe
X. Schulinspektor E. Haumann, Der Krieg und die Jugendlichen
XI. Schulinspektor E. Haumann, Die Unterrichtliche Verwertung der Stoffe

Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8, Mauerstraße 43.44

Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Horbuchdrucker., Berlin W 8